

Teil 4A

Anlage 1 Synopse Grundrechte

Anlage 1

Recht auf Menschenwürde

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		27. April 2004
Artikel 3			Artikel II-1	Artikel 1	Artikel 1		
Verbot der Folter			Würde des Menschen		(Menschenwürde)		Recht auf Menschenwürde
				Alle Menschen haben gleiche, an-	(gleichlautend die Vorschläge von		
Niemand darf der Folter oder			Die Würde des Menschen ist unan-	geborene und unveräußerliche	Grabenwarter, 29.01.04, und		(1) Alle Menschen haben glei-
unmenschlicher oder erniedri-			tastbar. Sie ist zu achten und zu	Rechte. Sie zu achten, zu gewähr-	Rack, 04.02.04)		che, angeborene und unveräu-
gender Strafe oder Behandlung			schützen.	leisten und zu schützen, ist vor-			ßerliche Rechte. Sie zu gewähr-
unterworfen werden.				nehmste Aufgabe des Staates. Die	Die Würde des Menschen ist unan-		leisten und zu schützen ist vor-
				Würde des Menschen ist unantast-	tastbar. Sie zu achten und zu		nehmste Aufgabe des Staates.
				bar.	schützen ist Verpflichtung aller		
					Staatsgewalten.		(2) Die Würde des Menschen
							ist unantastbar. Sie ist zu ach-
							ten und zu schützen.

Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		27. April 2004
Artikel 2		Artikel 85 B-VG	Artikel II-2	Artikel 2	Artikel 2	Vorschlag Böhmdorfer	•
Recht auf Leben			Recht auf Leben		(Recht auf Leben)	(04.11.04)	Recht auf Leben
		Die Todesstrafe ist abgeschafft.		(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	(gleichlautend die Vorschläge von	, ,	
(1) Das Recht jedes Menschen			Jeder Mensch hat das Recht auf	Leben.	Grabenwarter, 29.01.04, und	Der Staat hat das Recht auf Le-	(1) Das Recht jedes Menschen
auf das Leben wird gesetzlich			Leben.		Rack, 04.02.04)	ben, Gesundheit, körperliche und	auf Leben wird gesetzlich ge-
geschützt. Abgesehen von der			Niemand darf zur Todesstrafe ver-	(2) Niemand darf zur Todesstrafe		geistige Unversehrtheit in ange-	schützt.
Vollstreckung eines Todesur-			urteilt oder hingerichtet werden.	verurteilt oder hingerichtet werden.	(1) Das Recht jedes Menschen auf	messener Weise und durch prä-	Ergänzungsvorschlag:
teils, das von einem Gericht im					das Leben wird gesetzlich ge-	ventive und repressive Maßnah-	Tötung auf Verlangen ist ge-
Falle eines durch Gesetz mit der			Artikel II-3	(3) Ein das Leben gefährdender	schützt. Tötung auf Verlangen ist	men auch gegenüber Eingriffen	setzlich zu verbieten.
Todesstrafe bedrohten Verbre-			Recht auf Unversehrtheit	Eingriff ist zulässig, wenn er ge-	gesetzlich zu verbieten.	Dritter sicherzustellen.	
chens ausgesprochen worden ist,				setzlich vorgesehen, unbedingt er-			(2) Eine Tötung bildet keine
darf eine absichtliche Tötung			Jeder Mensch hat das Recht auf	forderlich und verhältnismäßig ist,	(2) Die Todesstrafe ist abgeschafft.	Vorschlag der Grünen	Verletzung des Rechts auf Le-
nicht vorgenommen werden.			körperliche und geistige Unver-	1. um andere Menschen vor	Niemand darf zur Todesstrafe ver-	(27.04.04)	ben, wenn sie durch eine Ge-
			sehrtheit.	rechtswidriger Gewaltanwendung	urteilt oder hingerichtet werden.		waltanwendung verursacht
(2) Die Tötung wird nicht als			Im Rahmen der Medizin und der	zu schützen,		Artikel 3	wird, die unbedingt erforder-
Verletzung dieses Artikels be-			Biologie muss insbesondere Fol-	um eine gesetzmäßige Festnah-	(3) Eine Tötung bildet keine Ver-		lich ist, um
trachtet, wenn sie sich aus einer			gendes beachtet werden:	me durchzuführen oder das Ent-	letzung des Rechts auf Leben,	Jeder Mensch hat das Recht auf	a) jemanden gegen rechtswid-
unbedingt erforderlichen Ge-			a) die freie Einwilligung des Be-	kommen eines gesetzmäßig fest-	wenn sie durch eine Gewaltan-	Schutz der Gesundheit, also auf	rige Gewalt zu verteidigen;
waltanwendung ergibt:			troffenen nach vorheriger Aufklä-	gehaltenen Menschen zu verhin-	wendung verursacht wird, die un-	Schutz vor Gesundheitsbeein-	b) jemanden rechtmäßig fest-
a) um die Verteidigung eines			rung entsprechend den gesetzlich	dern, der eine Gefahr für andere	bedingt erforderlich ist, um	trächtigungen und auf Gesund-	zunehmen oder jemanden, dem
Menschen gegenüber rechtswid-			festgelegten Modalitäten,	Menschen darstellt.	a) jemanden gegen rechtswidrige	heitsversorgung.	die Freiheit rechtmäßig entzo-
riger Gewaltanwendung sicher-			b) das Verbot eugenischer Prakti-		Gewalt zu verteidigen;		gen ist, an der Flucht zu hin-
zustellen;			ken, insbesondere derjenigen, wel-	Artikel 2a	b) jemanden rechtmäßig festzu-	Artikel 4	dern.
b) um eine ordnungsgemäße			che die Selektion von Menschen		nehmen oder jemanden, dem die		
Festnahme durchzuführen oder			zum Ziel haben,	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Freiheit rechtmäßig entzogen ist,	Jeder Mensch hat ein Recht auf	(3) Niemand darf zum Tode
das Entkommen einer ord-			c) das Verbot, den menschlichen	körperliche und geistige Unver-	an der Flucht zu hindern;	gesunde Lebensmittel und ge-	verurteilt oder hingerichtet
nungsgemäß festgehaltenen Per-			Körper und Teile davon als solche	sehrtheit.	c) einen Aufruhr oder Aufstand	sunde Lebensumstände.	werden.
son zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze			zur Erzielung von Gewinnen zu	(2) Einschränkungen dieses Rechts	rechtmäßig niederzuschlagen.	Vorschlag der Grünen	Recht auf körperliche und
einen Aufruhr oder einen Auf-			nutzen,	sind nur unter den Voraussetzun-	Artikel 4		geistige Unversehrtheit
stand zu unterdrücken.			d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.	gen des Artikel 31 zulässig.	(Recht auf körperliche Unver-	(12.12.03)	geistige Universenrtheit
stand zu unterdrucken.			Kionens von Menschen.	gen des Artikei 51 Zulassig.	sehrtheit)	Artikel 1	(1) Jeder Mensch hat das Recht
Art. 1 und 2 6. ZPEMRK				Artikel 3	(gleichlautend die Vorschläge von	Attiket i	auf körperliche und geistige
Abschaffung der Todesstrafe				Altikel 3	Grabenwarter, 29.01.04, und	(1) Jeder Mensch hat das Recht	Unversehrtheit.
Abschaffung der Todesstrate				(1) Jeder Mensch hat das Recht, in	Rack, 04.02.04)	auf Achtung seiner Gesundheit.	onversement.
Art. 1				Würde zu sterben. Tötung auf Ver-	rack, 01.02.01)	dar Hentang Semer Gesandheit.	(2) Dieses Recht darf nicht Ge-
7847				langen ist verboten.	(1) Jede Person hat das Recht auf	(2) Bei einer Gefahrdung oder	genstand anderer als vom Ge-
Die Todesstrafe ist abgeschafft.				angen ist verooten.	körperliche und geistige Unver-	Beeinträchtigung der Gesundheit	setz vorgesehener Beschrän-
Niemand darf zu dieser Strafe				(2) Dieses Recht schließt jedenfalls	sehrtheit.	durch staatlich geregeltes Han-	kungen sein, die in einer de-
verurteilt oder hingerichtet wer-				den Anspruch auf Sterbebegleitung		deln steht den Betroffenen ein	mokratischen Gesellschaft für
den.				und bestmögliche Schmerzbehand-	(2) Dieses Recht darf nicht Ge-	Recht auf Einhaltung der zum	die nationale Sicherheit, die öf-
				lung ein. Die Betreuung durch An-	genstand anderer als vom Gesetz	Schutz der Gesundheit erlassenen	fentliche Ordnung und zur
Art. 2				gehörige ist unabhängig vom Ein-	vorgesehener Beschränkungen	generellen Normen zu. Jeder	Verhinderung von strafbaren
				kommen zu ermöglichen.	sein, die in einer demokratischen	Mensch hat das Recht, dies in ei-	Handlungen, zum Schutz der
Ein Staat kann durch Gesetz die				_	Gesellschaft für die nationale Si-	nem Verfahren durchzusetzen.	Gesundheit oder zum Schutz
Todesstrafe für Taten vorsehen,					cherheit, die öffentliche Ruhe und		der Rechte und Freiheiten an-
welche in Kriegszeiten oder bei					Ordnung, das wirtschaftliche Wohl	(3) Das Grundrecht auf Gesund-	derer notwendig sind.
unmittelbarer Kriegsgefahr be-					des Landes, die Verteidigung der	heit umfasst das Recht der Be-	
gangen werden; diese Strafe					Ordnung und zur Verhinderung	troffenen auf ein Tätigwerden	
darf nur in den Fällen, die im					von strafbaren Handlungen, zum	des Verordnungsgebers, ist eine	
Gesetz vorgesehen sind, und in					Schutz der Gesundheit oder der	Gefährdung oder Beeinträchti-	
Übereinstimmung mit dessen					Moral oder zum Schutz der Rechte	gung der Gesundheit schwerwie-	
Bestimmungen angewendet					und Freiheiten anderer notwendig	gend, auch das Recht auf ein Tä-	
werden. Der Staat übermittelt					sind.	tigwerden des säumigen Gesetz-	
dem Generalsekretär des Euro-						gebers.	
parates die einschlägigen							
Rechtsvorschriften.						Artikel 2	
T. Control of the Con	I	1	1		İ	I	1

- 3 -

Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
13. ZPEMRK bezüglich der		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	Eine Gesundheitsanwaltschaft	27. April 2004
Abschaffung der Todesstrafe						hat das Recht, bei Verstößen ge-	
unter allen Umständen						gen das Grundrecht auf Gesund-	
(Inkrafttreten Mai 2004)						heit wie die Betroffenen Be-	
·						schwerde zu erheben. Die Ein-	
The death penalty shall be abol-						richtung, die näheren Rechte und	
ished. No one shall be con-						Pflichten der Gesundheitsanwalt-	
demned to such penalty or exe-						schaft sind in einem besonderen	
cuted.						Gesetz zu regeln.	
						Artikel 3	
						Der Staat hat die Pflicht, Mittel	
						für die weitere Erforschung der	
						Ursachen-Wirkungszusammen-	
						hänge im Bereich der Umwelt-	
						medizin bereitzustellen.	
						Vorschlag Merli	
						(12.12.03)	
						Gesundheit/geistige und kör-	
						perliche Unversehrtheit	
						(1) Jeder Mensch hat ein Recht	
						auf Achtung und staatlichen	
						Schutz seiner geistigen und kör-	
						perlichen Unversehrtheit. (Ein-	
						griffe bedürfen der Zustimmung	
						der Betroffenen oder einer ge-	
						setzlichen Grundlage.)	
						(2) Der Staat sichert eine allen	
						zugängliche Gesundheitsversor-	
						gung. Bedürftigen gewährt er	
						kostenlose Behandlung.	
						Umwelt	
						(1) Der Staat schützt die Umwelt	
						vor Beeinträchtigungen und för-	
						dert ihre Verbesserung in allen	
						Politikbereichen auch für künfti-	
						ge Generationen.	
						(2) Grundlage der Umweltpolitik	
						sind die Vorsorge, die Nachhal-	
						tigkeit und das Ursprungs- und	
						Verursacherprinzip.	
						(3) Der Staat bezieht die Öffent-	
						lichkeit in die Umweltpolitik ein,	
						indem er ihr Informations- und	
						Beteiligungsrechte und das Recht	
						auf gerichtliche Durchsetzung	
						von Vorschriften zum Schutz der	
						Umwelt einräumt.	
			1			Omwen emiaumi.	

Folterverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	9	27. April 2004
Artikel 3	Artikel 7		Artikel II-4	Artikel 4	Artikel 3		
Verbot der Folter			Verbot der Folter und un-		(Folterverbot; Verbot un-		Folterverbot
	Jeder Untertänigkeits- und Hö-			Niemand darf der Folter oder un-	menschlicher oder erniedrigen-		
Niemand darf der Folter oder	rigkeitsverband ist für immer		der Strafe oder Behandlung	menschlicher oder erniedrigender	der Behandlung)		Niemand darf der Folter oder
unmenschlicher oder erniedri-	aufgehoben. Jede aus dem Titel			Strafe oder Behandlung unterwor-	(gleichlautend die Vorschläge von		unmenschlicher oder erniedri-
gender Strafe oder Behandlung	des geteilten Eigentumes auf		Niemand darf der Folter oder un-	fen werden.	Grabenwarter, 29.01.04, und		gender Strafe oder Behandlung
unterworfen werden.	Liegenschaften haftende		menschlicher oder erniedrigender	4 (9.15	Rack, 04.02.04)		unterworfen werden.
	Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zu-		Strafe oder Behandlung unterwor- fen werden.	Artikel 5	Niemand darf der Folter oder un-		
	kunft keine Liegenschaft mit			(1) Niemand darf in Sklaverei oder			
	einer derartigen unablösbaren				Strafe oder Behandlung unterwor-		
	Leistung belastet werden.				fen werden.		
	Leistung belastet werden.			(2) Niemand darf gezwungen wer-	ich werden.		
				den, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu			
				verrichten.			
				(3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit			
				gilt nicht			
				1. jede Arbeit, die normalerweise			
				von einer Person verlangt wird,			
				die unter den verfassungsge-			
				setzlichen Bedingungen in Haft			
				gehalten oder bedingt freigelas-			
				sen worden ist;			
				2. Wehr- oder Zivildienst;			
				3. jede Dienstleistung im Fall von			
				Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl			
				die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen:			
				4. jede Arbeit oder Dienstleistung,			
				die zu den normalen Bürger-			
				pflichten gehört.			
				principle genore.			
				(4) Menschenhandel ist verboten.			
	1		1		I		1

Asylrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27.04.2004 und 12.11.2004
			Artikel II-18 Asylrecht	Artikel 6 (1) Niemand darf in einen Staat	Artikel 18 (Asylrecht)	Vorschlag Strasser (19.11.2004)	Asylrecht
			Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens	verbracht werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer	Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens	Artikel X [Asylrecht]	Variante 1: (1) Verfolgte haben ein Recht
			vom 28. Juli 1951 und des Proto- kolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge so-	Verletzung elementarer Menschenrechte droht.	vom 28. Juli 1951 und des Proto- kolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ge-	(1) Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkom- mens vom 28. Juli 1951 und des	auf Asyl. (2)Dieses Recht wird nach
			wie gemäß der Verfassung ge- währleistet.	(2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben das Recht auf Aufenthalt.	währleistet.	Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet. ¹⁾	Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner
				Artikel 7		(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitglied-	1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.
				Flüchtlinge nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli		staat der Europäischen Union oder aus einem anderen Drittstaat	(3) Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen
				1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstel- lung der Flüchtlinge und Men-		einreist, in dem die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und der Konvention	oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer Ver-
				schen, die in vergleichbarer Weise verfolgt sind, haben das Recht auf Asyl in Österreich, sofern sie in		zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherge- stellt ist. Die Staaten außerhalb	letzung elementarer Menschen- rechte droht.
				keinem anderen Staat ausreichend Schutz vor Verfolgung finden.		der Europäischen Union, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Bun-	Variante 2: Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkom-
						desgesetz bestimmt. ²⁾ In den Fällen des Satzes 1 können aufent-	mens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner
						haltsbeendende Maßnahmen un- abhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzo-	1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.
						gen werden. (3) Durch Bundesgesetz können	Variante 3: (1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in kei-
						Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage,	nem anderen Staat tatsächli- chen Schutz und rechtmäßigen
						der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhält- nisse gewährleistet erscheint.	Aufenthalt finden. (2) Jede Asylwerberin und je-
						dass dort weder politische Ver- folgung noch unmenschliche o- der erniedrigende Bestrafung o-	der Asylwerber hat in Öster- reich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversor-
						der Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Fremder aus einem solchen Staat nicht	gung. (3) Niemand darf in einen Staat
						verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die An- nahme begründen, dass er entge-	zurückgeschoben oder abge- schoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert
						gen dieser Vermutung verfolgt wird.	werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr ei-
						¹⁾ vgl. Entwurf Univ.Prof. DDr. Grabenwarter ²⁾ Klausel sicherer Drittstaaten	ner Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.
						Vorschlag der Grünen (11.11.04)	

Asylrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27.04.2004 und 12.11.2004
		8 8				(1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.	
						(2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung.	
						(3) Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgescho- ben oder ausgewiesen oder an ei- nen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verlet-	
						zung elementarer Menschenrech- te schützt. Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe	
						(14.09.04) Artikel 14	
						Flüchtlinge haben das Recht auf Asyl. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.	
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	
						Artikel 13 Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.	

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	g	05.11.2003 und 27.04.2004
EMRK Artikel 4 (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedro.	Artikel 7 Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. ()	********	Artikel II-5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Menschenhandel ist verboten.	Artikel 5 (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht 1. jede Arbeit, die normalerweise	Artikel 15 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit)	Weitere Vorschläge Vorschlag Grabenwarter (26.10.03) Artikel x () (2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Be- dingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst im Sinn des Art. [X der Verfas- sung]; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastro- phen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedro- hen; d) jede Arbeit oder Dienstleis- tung, die zu den normalen Bür- gerpflichten gehört.	
					(4) Menschenhandel ist verboten.		ten.

Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		13. September 2004
Artikel 14	Artikel 2	Artikel 7 B-VG	Artikel II-20	Artikel 8	Artikel 6	Vorschlag der Grünen	_
Verbot der			Gleichheit vor dem Gesetz		(Gleichheitssatz)	(16.02.04)	Allgemeiner Gleichheitssatz,
Benachteiligung	Vor dem Gesetze sind alle	(1) Alle Bundesbürger sind vor		Alle Menschen sind vor dem Ge-			allgemeines Diskriminie-
	Staatsbürger gleich.	dem Gesetz gleich.	Alle Menschen sind vor dem Ge-	setz gleich.	(1) Alle Menschen sind vor dem	Artikel X1	rungsverbot
Der Genuss der in der vorlie-		Vorrechte der Geburt, des Ge-	setz gleich.		Gesetz gleich.	Gleichheit vor dem Gesetz	
genden Konvention festgelegten		schlechtes, des Standes, der	177.04	Artikel 9	(a) B: 1 :		(1) Alle Menschen sind vor
Rechte und Freiheiten ist ohne		Klasse und des Bekenntnisses	Artikel II-21	(1) P: 1 : : : : 1 1	(2) Diskriminierungen sind insbe-	Alle Menschen sind vor dem Ge-	dem Gesetz gleich.
Benachteiligung zu gewährleis-		sind ausgeschlossen. Niemand	Nichtdiskriminierung	(1) Diskriminierung, insbesondere	sondere wegen des Geschlechts,	setz gleich.	(2) V : 1
ten, die insbesondere im Ge-		darf wegen seiner Behinderung	D. 1	wegen der Geburt, des Ge-	der Rasse, der Hautfarbe, der eth-	4 (9 18/4	(2) Variante 1:
schlecht, in der Rasse, Hautfar- be, Sprache, Religion, in den		benachteiligt werden. Die Repu- blik (Bund, Länder und Gemein-	Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse,	schlechts, der sexuellen Orientie-	nischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der	Artikel X2 Nichtdiskriminierung	Jede Form von Diskriminie- rung ist verboten.
politischen oder sonstigen An-		den) bekennt sich dazu, die	der Hautfarbe, der ethnischen oder	Rasse, der Hautfarbe, der geneti-	Sprache, der Religion oder der	Nichtuiski illillilei ulig	Variante 2:
schauungen, in nationaler oder		Gleichbehandlung von behinder-	sozialen Herkunft, der genetischen		Weltanschauung, der politischen	(1) Jede Form von Diskriminie-	Jede Form von Diskriminie-
sozialer Herkunft, in der Zuge-		ten und nichtbehinderten Men-	Merkmale, der Sprache, der Reli-	rung, des Alters, der ethnischen	oder sonstigen Anschauung, der	rung, zum Beispiel wegen der	rung, insbesondere [zum Bei-
hörigkeit zu einer nationalen		schen in allen Bereichen des täg-	gion oder der Weltanschauung, der		Zugehörigkeit zu einer nationalen	Geburt, des Geschlechts, der se-	spiel] wegen Geburt, Ge-
Minderheit, im Vermögen, in		lichen Lebens zu gewährleisten.	politischen oder sonstigen An-	hörigkeit zu einer nationalen Min-	Minderheit, des Vermögens, der	xuellen Orientierung, der Rasse,	schlecht, sexueller Orientie-
der Geburt oder im sonstigen		nenen Lebens zu gewahneisten.	schauung, der Zugehörigkeit zu ei-	derheit, der Sprache, der Religion,	Geburt, einer Behinderung, des Al-	der Hautfarbe, der genetischen	rung, Geschlechtsidentität,
Status begründet ist.		(2) Bund, Länder und Gemein-	ner nationalen Minderheit, des	der Weltanschauung, der politi-	ters oder der sexuellen Ausrich-	Merkmale, einer Behinderung,	Rasse, Hautfarbe, genetischer
		den bekennen sich zur tatsächli-	Vermögens, der Geburt, einer Be-	schen oder sonstigen Anschauung,	tung verboten.	des Alters, der ethnischen oder	Merkmale, Behinderung, Alter,
12. ZPEMRK		chen Gleichstellung von Mann	hinderung, des Alters oder der se-	des Vermögens oder der sozialen	g	sozialen Herkunft, der Zugehö-	ethnischer Herkunft, sozialer
(noch nicht ratifiziert)		und Frau. Maßnahmen zur För-	xuellen Ausrichtung sind verboten.	Stellung, sind verboten.	()	rigkeit zu einer nationalen Min-	Herkunft, nationaler Minder-
, ,		derung der faktischen Gleichstel-	Im Anwendungsbereich der Ver-	<i>S</i> ,		derheit, der Sprache, der Religi-	heit, Sprache, Religion, Welt-
Artikel 1		lung von Frauen und Männern	fassung ist unbeschadet ihrer ein-	(2) Der Staat ergreift Maßnahmen,		on, der Weltanschauung, der po-	anschauung, Zugehörigkeit o-
Allgemeines Diskriminie-		insbesondere durch Beseitigung	zelnen Bestimmungen jede Dis-	um Diskriminierungen vorzubeu-		litischen oder sonstigen An-	der Nichtzugehörigkeit zu einer
rungsverbot		tatsächlich bestehender Un-	kriminierung aus Gründen der	gen und sie zu beseitigen.		schauung, des Vermögens oder	politischen Partei, politischer
		gleichheiten sind zulässig.	Staatsangehörigkeit verboten.			der sozialen Stellung, ist verbo-	oder sonstiger Anschauung,
(1) Der Genuss jeglicher recht-						ten.	Vermögen oder sozialer Stel-
lich gewährleisteter Rechte, ist		(3) Amtsbezeichnungen können					lung, ist verboten und zu besei-
ohne Benachteiligung zu ge-		in der Form verwendet werden,				Vorschlag Kolonovits	tigen.
währleisten, die insbesondere im		die das Geschlecht des Amtsin-				(30.01.04)	
Geschlecht, der Rasse, Hautfar-		habers oder der Amtsinhaberin					
be, Sprache, Religion, in den		zum Ausdruck bringt. Gleiches				Gleichheitssatz (Schutz der	
politischen oder sonstigen An-		gilt für Titel, akademische Grade				Minderheiten vor Diskriminie-	
schauungen, in nationaler oder		und Berufsbezeichnungen.				rung)	
sozialer Herkunft, in Zugehö-		(6) 5 + 100 + 11 + 15 + 1				D: 17 1 :0 1: :	
rigkeit zu einer nationalen Min-		(4) Den öffentlichen Bedienste-				Die Vorschriften, die einen	
derheit, im Vermögen, in der		ten, einschließlich der Angehöri-				Schutz der Minderheiten vor	
Geburt oder im sonstigen Status		gen des Bundesheeres, ist die				Diskriminierung insbesondere	
begründet ist.		ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet.				wegen der Zugehörigkeit zu ei- ner nationalen Minderheit, we-	
(2) Niemand soll aus den in		pontischen Rechte gewährleistet.				gen der Sprache oder der Rasse	
Abs. 1 erwähnten Gründen von		StV von St. Germain				vorsehen und ein Gebot der	
öffentlichen Behörden diskrimi-		Artikel 66				Gleichbehandlung normieren	
niert werden.		AI likel 00				(vgl. Art. 63 Abs. 1, Art. 66	
mert werden.		(1) Alle österreichischen Staats-				Abs. 1 und Art. 67 StV von	
()		angehörigen ohne Unterschied				St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von	
\		der Rasse, der Sprache oder Re-				Wien; Art. 14 EMRK, Art. I	
		ligion sind vor dem Gesetze				RassDiskrBVG und auf einfach-	
		gleich und genießen dieselben				gesetzlicher Ebene Art. 6 und 7	
		bürgerlichen und politischen				Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl.	
		Rechte.				auch Art. 21 Abs. 1 EU-	
		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1				Grundrechte-Charta) stellen sich	
		(2) Unterschiede in Religion,				als besondere Ausprägungen des	
		Glauben oder Bekenntnis sollen				Gleichheitssatzes dar. Sie wur-	
		keinem österreichischen Staats-				den nicht in den Textvorschlag	
		angehörigen beim Genuss der				zum verfassungsrechtlichen	
		bürgerlichen und politischen				Volksgruppenschutz aufgenom-	
		Rechte nachteilig sein, wie na-				men, da davon ausgegangen	

Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 13. September 2004
		mentlich bei Zulassung zu öf- fentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den ver-		(in der 1 assung vom 14.07.04)	Grabenwarter (10.02.04)	wird, dass diese Vorschriften bei der Formulierung eines Grund- rechtsartikels zum Gleichheits-	15. September 2004
		schiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten.				satz berücksichtigt werden.	
		BVG über die Beseitigung ras- sischer Diskriminierung					
		Artikel I					
		(1) Jede Form rassischer Diskri-					
		minierung ist - auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundes-					
		Verfassungsgesetzes in der Fas-					
		sung von 1929 und Art. 14 der					
		Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfrei-					
		heiten, BGBl. Nr. 210/1958, ent- gegenstehen - verboten.					
		Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus					
		dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung					
		oder der nationalen oder ethni-					
		schen Herkunft zu unterlassen.					
		(2) Abs. 1 hindert nicht, österrei-					
		chischen Staatsbürgern besonde-					
		re Rechte einzuräumen oder be- sondere Verpflichtungen aufzu-					
		erlegen, soweit dem Art. 14 der					
		Konvention zum Schutz der					
		Menschenrechte und Grundfrei-					
		heiten nicht entgegensteht.					

Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	1	13. September 2004

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten verurteilen die rassische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck
- (a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine Handlung und keine Praktik rassischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unternehmen und sicherzustellen, dass alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, gesamtstaatlicher und lokaler Art, im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- (b) verpflichtet sich ieder Vertragsstaat, rassische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu befürworten noch zu schützen oder zu unterstützen:
- (c) ergreift jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären, die zur Folge haben, rassische Diskriminierung zu schaffen oder, wo immer sie auch besteht, fortzusetzen;
- (d) verbietet und beendigt jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen;
- (e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Rassenintegrierung anstrebenden Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen umfassen, sowie andere Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken, wo dies zweckmäßig ist, zu unterstützen und allem entgegenzuwirken, was die Trennung der Rassen vertiefen könnte.
- (2) Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und angemessenen Schutz gewisser rassischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuss der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene rassische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 5

- In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassische Diskriminierung in allen ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses folgender Rechte, gewährleisten:
- (a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege;
- (b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleich ob sie von öffentlichen Bediensteten oder von irgendeiner Einzelperson, Gruppe oder Einrichtung verübt werden;
- (c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung öffentlicher Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zutritt zum öffentlichen Dienst:
- (d) andere bürgerliche Rechte, insbesondere
 - (i) das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen;
 - (ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;
 - (iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit;
 - (iv) das Recht, zu heiraten und seinen Ehepartner zu wählen;
 - (v) das Recht auf Eigentum, allein oder in Gemeinschaft mit anderen;
 - (vi) das Recht zu erben;
 - (vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
 - (viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
 - (ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden;
- (e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
 - (i) das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung;
 - (ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten;
 - (iii) das Recht auf Wohnung:
- (iv) das Recht auf öffentlichen Gesundheitsschutz, auf ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und Sozialleistung;
- (v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung:
- (vi) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten;
- (f) das Recht, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks.

Gleichheit von Frau und Mann

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	,		17. September 2004
Art. 5 7. ZPEMRK		Artikel 7 B-VG	Artikel II-23	Artikel 10	Artikel 6	Vorschlag der Ökumenischen	
Gleichberechtigung der Ehe-			Gleichheit von Männern		(Gleichheitssatz)	Expertengruppe	Gleichheit von Frau und
gatten		(1) Alle Bundesbürger sind vor	und Frauen	(1) Frauen und Männer haben das		(14.09.04)	Mann
		dem Gesetz gleich.	B: 61:11:	Recht auf tatsächliche Gleich-	()		(1) F 116 1 1
Ehegatten haben untereinander		Vorrechte der Geburt, des Ge-	Die Gleichheit von Männern und	stellung.	(2) 5	Artikel 10	(1) Frauen und Männer haben
und in ihrer Beziehung zu ihren		schlechtes, des Standes, der	Frauen ist in allen Bereichen, ein-	(2) M 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	(3) Frauen und Männer sind in al-	(1) F 1) (1)	das Recht auf tatsächliche
Kindern gleiche Rechte und		Klasse und des Bekenntnisses	schließlich der Beschäftigung, der	(2) Menschen des benachteiligten	len Bereichen gleichberechtigt.	(1) Frauen und Männer sind	Gleichstellung.
Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich Eheschließung,		sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung	Arbeit und des Arbeitsentgelts, si- cherzustellen.	Geschlechts haben Anspruch auf Maßnahmen, die bestehende Be-	Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von	gleichberechtigt.	(2) Menschen des benachteilig-
während der Ehe und bei Auflö-		benachteiligt werden. Die Repu-	Der Grundsatz der Gleichheit steht	nachteiligungen beseitigen.	Frauen und Männern insbesondere	(2) Sie haben das Recht auf	ten Geschlechts haben An-
sung der Ehe. Dieser Artikel		blik (Bund, Länder und Gemein-	der Beibehaltung oder der Ein-	nachtenigungen beschigen.	durch Beseitigung tatsächlich be-	Gleichstellung in allen Lebens-	spruch auf Maßnahmen, die be-
verwehrt es den Staaten nicht,		den) bekennt sich dazu, die	führung spezifischer Vergün-	(3) Der Staat ergreift Maßnahmen,	stehender Ungleichheiten sind zu-	bereichen durch den Gesetz-	stehende Benachteiligungen
die im Interesse der Kinder		Gleichbehandlung von behinder-	stigungen für das unterreprä-	um eine wirksame Durchsetzung	lässig.	geber.	beseitigen.
notwendigen Maßnahmen zu		ten und nichtbehinderten Men-	sentierte Geschlecht nicht entge-	dieser Rechte zu gewährleisten,	lussig.	Der Gleichberechtigung von	oesengen.
treffen.		schen in allen Bereichen des täg-	gen.	insbesondere durch Klagsbefugnis-	()	Männern und Frauen stehen Ver-	(3) Ergänzungsvorschlag:
		lichen Lebens zu gewährleisten.	8	se für Organisationen, die nach ih-	()	günstigungen zum Ausgleich be-	Gesetzgebung und Vollziehung
				rem Wirkungsbereich zur Herbei-		stehender Ungleichheiten nicht	haben alle ihre Maßnahmen aut
		(2) Bund, Länder und Gemein-		führung der tatsächlichen Gleich-		entgegen.	ihre Auswirkungen auf das
		den bekennen sich zur tatsächli-		stellung berufen sind.			Verhältnis der Geschlechter
		chen Gleichstellung von Mann				Vorschlag der Ökumenischen	zueinander zu überprüfen (Ge-
		und Frau. Maßnahmen zur För-				Expertengruppe	schlechterverträglichkeitsprü-
		derung der faktischen Gleichstel-				(24.02.04)	fung).
		lung von Frauen und Männern					
		insbesondere durch Beseitigung				Artikel 9	(4) Ergänzungsvorschlag:
		tatsächlich bestehender Un-					Zur Beseitigung bestehender
		gleichheiten sind zulässig.				(1) Frauen und Männer sind	Ungleichheiten sind Möglich-
						gleichberechtigt.	keiten einer wirksamen Rechts-
		(3) Amtsbezeichnungen können					durchsetzung[, einschließlich
		in der Form verwendet werden,				(2) Sie haben das Recht auf	der Anrufung des Verfassungs-
		die das Geschlecht des Amtsin-				Gleichstellung in allen Lebensbe-	gerichtshofes,] auch für Ver-
		habers oder der Amtsinhaberin				reichen.	bände, Vereinigungen und Ein-
		zum Ausdruck bringt. Gleiches				Der Gleichberechtigung von	richtungen, deren Wirkungs-
		gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.				Männern und Frauen stehen Vergünstigungen zum Ausgleich be-	kreis sich auf die Herbeifüh- rung der Geschlechtergleich-
		und Beruisbezeichnungen.				stehender Ungleichheiten nicht	heit bezieht, vorzusehen.
		(4) Den öffentlichen Bedienste-				entgegen.	nen bezient, vorzusenen.
		ten, einschließlich der Angehöri-				entgegen.	(5) Variante 1:
		gen des Bundesheeres, ist die				Vorschlag der Grünen	Amtsbezeichnungen sind in der
		ungeschmälerte Ausübung ihrer				(16.02.04)	Form zu verwenden, die das
		politischen Rechte gewährleistet.				(10.02.01)	Geschlecht des Amtsinhabers
		pontisenen reente gewanneisten				Artikel X3	oder der Amtsinhaberin zum
		Universitäts-				Gleichheit von Männern und	Ausdruck bringt. Gleiches gilt
		Organisationsgesetz 1993				Frauen	für Titel, akademische Grade
		Arbeitskreis für					und Berufsbezeichnungen.
		Gleichbehandlungsfragen				(1) Bund, Länder, Gemeinden	Variante 2:
						und alle sonstigen Selbstverwal-	Amtsbezeichnungen können in
		§ 39 (1)				tungskörper verpflichten sich zur	der Form verwendet werden,
		(aufgehoben durch BGBl. I				tatsächlichen Gleichstellung von	die das Geschlecht des Amts-
		Nr. 120/2002)				Frauen und Männern, zur Errei-	inhabers oder der Amtsinhabe-
						chung der Geschlechterparität in	rin zum Ausdruck bringt. Glei-
		(2) (Verfassungsbestimmung)				allen Bereichen sowie zu Maß-	ches gilt für Titel, akademische
		Vorübergehende Sondermaßnah-				nahmen zur Förderung der tat-	Grade und Berufsbezeichnun-
		men von Universitätsorganen zur				sächlichen Gleichstellung. Zur	gen.
		beschleunigten Herbeiführung				Erfüllung dieser Verpflichtungen	
		der de-facto-Gleichberechtigung				haben die Gebietskörperschaften	
		von Mann und Frau im Sinne des				und Selbstverwaltungskörper die	
		Art. 4 der UN-Konvention zur				Auswirkungen ihrer Tätigkeiten	
		Beseitigung jeder Form der Dis-				auf Frauen einerseits und Männer	

Gleichheit von Frau und Mann

		EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		17. September 2004
	kriminierung der Frau, BGBl. Nr.			,	andererseits bei jeder ihrer Maß-	•
	443/1992, gelten nicht als Un-				nahmen, insbesondere im Be-	
	gleichbehandlung im Sinne des				reich der Gesetzgebung und	
	Art. 7 Abs. 1 B-VG.				Vollziehung, und als Träger von	
					Privatrechten i.S.d. [Artikel 17	
	Vertrag zur Gründung der Eu-				B-VG], zu überprüfen (Ge-	
	ropäischen Gemeinschaft				schlechterverträglichkeits-	
	'				prüfung).	
	Art. 3					
					(2) Jede Frau hat das Recht auf	
	()				tatsächliche Gleichstellung. Im	
					Falle bestehender Ungleichheiten	
	(2) Bei allen in diesem Artikel				hat jede Frau ein Recht auf För-	
	genannten Tätigkeiten wirkt die				der- und Ausgleichsmaßnahmen.	
	Gemeinschaft darauf hin, Un-					
	gleichheiten zu beseitigen und				(3) Zur wirksameren Wahrneh-	
	die Gleichstellung von Männern				mung der Interessen an der Be-	
	und Frauen zu fördern.				seitigung bestehender Ungleich-	
					heiten und zur Durchführung von	
	Art. 141				Förder- und Ausgleichsmaßnah-	
					men sind Möglichkeiten einer	
	(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die				wirksamen Rechtsdurchsetzung,	
	Anwendung des Grundsatzes des				einschließlich der Anrufung des	
	gleichen Entgelts für Männer und				Verfassungsgerichtshofes, auch	
	Frauen bei gleicher oder gleich-				für Verbände, Vereinigungen	
	wertiger Arbeit sicher.				und Einrichtungen, deren Wir-	
					kungskreis sich auch auf die	
	()				Herbeiführung der Geschlechter-	
					gleichheit bezieht, vorzusehen.	
	(4) Im Hinblick auf die effektive					
	Gewährleistung der vollen				(4) Amtsbezeichnungen sind in	
	Gleichstellung von Männern und				der Form zu verwenden, die das	
	Frauen im Arbeitsleben hindert				Geschlecht des Amtsinhabers	
	der Grundsatz der Gleichbehand-				oder der Amtsinhaberin zum	
	lung die Mitgliedstaaten nicht				Ausdruck bringt. Gleiches gilt	
	daran, zur Erleichterung der Be-				für Titel, akademische Grade und	
	rufstätigkeit des unterreprä-				Berufsbezeichnungen.	
	sentierten Geschlechts oder zur					
	Verhinderung bzw. zum Aus-				Artikel X4	
	gleich von Benachteiligungen in					
	der beruflichen Laufbahn spezi-				Der Staat ergreift geeignete Maß-	
	fische Vergünstigungen beizu-				nahmen zur Beseitigung beste-	
	behalten oder zu beschließen.				hender Diskriminierungen und	
					zur Vorbeugung weiterer Dis-	
					kriminierungen.	

Gleichheit von Frau und Mann

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	2122 2001	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		17. September 2004

Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Erfüllungsvorbehalt)

Art. 1

In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Art. 2

- Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck,
- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen:
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.

Art. 4

- (1) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.
- (2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zum Schutz der Mutterschaft, einschließlich der in dieser Konvention angeführten Maßnahmen, gelten nicht als Diskriminierung

Rechte von Menschen mit Behinderung

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)		<u>.</u>	20. September 2004
		Artikel 7 B-VG	Artikel II-26	Artikel 11	Artikel 6	Vorschlag der Ökumenischen	
			Integration von Menschen mit		(Gleichheitssatz)	Expertengruppe	Rechte von Menschen mit
		(1) Alle Bundesbürger sind vor	Behinderung	(1) Menschen mit Behinderung		(14.09.04)	Behinderung
		dem Gesetz gleich.		haben Anspruch auf Maßnahmen,	()		
		Vorrechte der Geburt, des Ge-	Die Union anerkennt und achtet	die tatsächliche Benachteiligungen		Artikel 12	Variante 1:
		schlechtes, des Standes, der	den Anspruch von Menschen mit	beseitigen und die volle Entfaltung	(4) Niemand darf wegen einer Be-		im allgemeinen Diskriminie-
		Klasse und des Bekenntnisses	Behinderung auf Maßnahmen zur	ihrer Persönlichkeit durch Ausbil-	hinderung benachteiligt werden.	(1) Niemand darf wegen seiner	rungsverbot (Synopse B-06) e
		sind ausgeschlossen. Niemand	Gewährleistung ihrer Eigenstän-	dung, Arbeit und Teilnahme am	Die Republik bekennt sich dazu,	Behinderung benachteiligt wer-	fasst
		darf wegen seiner Behinderung	digkeit, ihrer sozialen und berufli-	politischen, wirtschaftlichen, so-	die Gleichbehandlung von behin-	den.	
		benachteiligt werden. Die Repu-	chen Eingliederung und ihrer Teil-	zialen und kulturellen Leben der	derten und nichtbehinderten Men-	(2) P.1: 1 . 1 . 1 . 1 . 1	Variante 2:
		blik (Bund, Länder und Gemein-	nahme am Leben der Gemein- schaft.	Gemeinschaft ermöglichen.	schen in allen Bereichen des tägli-	(2) Behinderte haben ein Recht	Niemand darf wegen einer B
		den) bekennt sich dazu, die	schaft.	(2) Head abindent Manadam (Ca	chen Lebens zu gewährleisten. Sie	auf Zugang zu und auf Gleich-	hinderung benachteiligt wer-
		Gleichbehandlung von behinder- ten und nichtbehinderten Men-		(2) Hörbehinderte Menschen (Ge- hörlose, Ertaubte und Schwerhöri-	anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung	stellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.	den. Die Republik bekennt si dazu, die Gleichbehandlung
		schen in allen Bereichen des täg-		ge) und sprachbehinderte Men-	auf Maßnahmen zur Gewährleis-	Dieses Recht gewährleistet der	von behinderten und nichtbe-
		lichen Lebens zu gewährleisten.		schen haben das Recht, die Öster- reichische Gebärdensprache oder	tung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Einglie-	Gesetzgeber.	hinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebe
		(2) Bund, Länder und Gemein-		lautsprachbegleitende Gebärden zu	derung und ihrer Teilnahme am	Vorschlag der Ökumenischen	zu gewährleisten. Sie anerker
		den bekennen sich zur tatsächli-		verwenden.	Leben der Gemeinschaft.	Expertengruppe	und achtet den Anspruch von
		chen Gleichstellung von Mann		verwenden.	Leben der Gemenischart.	(24.02.04)	Menschen mit Behinderung a
		und Frau. Maßnahmen zur För-			()	(24.02.04)	Maßnahmen zur Gewährleis-
		derung der faktischen Gleichstel-			()	Artikel 11	tung ihrer Eigenständigkeit, i
		lung von Frauen und Männern				7 H GREET 11	rer sozialen und beruflichen
		insbesondere durch Beseitigung				(1) Niemand darf wegen seiner	Eingliederung und ihrer Teil-
		tatsächlich bestehender Un-				Behinderung benachteiligt wer-	nahme am Leben der Gemeir
		gleichheiten sind zulässig.				den.	schaft.
						(A) D. I.	
		(3) Amtsbezeichnungen können				(2) Behinderte haben ein Recht	Variante 3:
		in der Form verwendet werden,				auf Zugang zu und auf Gleich-	Subvariante 1 zu Variante
		die das Geschlecht des Amtsin- habers oder der Amtsinhaberin				stellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.	(1) Niemand darf wegen seine Behinderung benachteiligt
		zum Ausdruck bringt. Gleiches				tagnenen Lebens.	werden.
		gilt für Titel, akademische Grade				Vorschlag der Grünen	werden.
		und Berufsbezeichnungen.				(16.02.04)	(2) Behinderte haben ein Rec
		und Berursbezeichnungen.				(10.02.04)	auf Zugang zu und auf Gleich
		(4) Den öffentlichen Bedienste-				Artikel Z1	stellung in allen Bereichen de
		ten, einschließlich der Angehöri-				Altikei Zi	täglichen Lebens. Dieses Rec
		gen des Bundesheeres, ist die				(1) Menschen mit Behinderung	gewährleistet der Gesetzgebe
		ungeschmälerte Ausübung ihrer				haben Anspruch auf Maßnah-	gewannieistet der Gesetzgebe
		politischen Rechte gewährleistet.				men, die tatsächliche Benachtei-	Subvariante 2 zu Variante
		Fg				ligungen beseitigen und die volle	(1) Menschen mit Behinderu
						Entfaltung ihrer Persönlichkeit	haben Anspruch auf Maßnah
						durch Ausbildung, Arbeit und	men, die tatsächliche Benach
						Teilnahme am politischen, wirt-	teiligungen beseitigen und die
						schaftlichen, sozialen und kultu-	volle Entfaltung ihrer Persön-
						rellen Leben der Gemeinschaft	lichkeit durch Ausbildung, Ai
						ermöglichen.	beit und Teilnahme am politi-
							schen, wirtschaftlichen, sozia
						(2) Hörbehinderte Menschen	len und kulturellen Leben der
						(Gehörlose, Ertaubte und	Gemeinschaft ermöglichen.
						Schwerhörige) und sprachbe-	
						hinderte Menschen haben das	(2) Hörbehinderte Menschen
						Recht, die Gebärdensprache oder	(Gehörlose, Ertaubte und
						lautsprachbegleitende Gebärden	Schwerhörige) und sprachbe-
						zu verwenden.	hinderte Menschen haben das
							Recht, die Gebärdensprache
							oder lautsprachbegleitende G
							bärden zu verwenden.

37/PVORL-K - Plenarvorlage

Rechte von Menschen mit Behinderung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. September 2004
							Variante 4: (1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. (2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens. (3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.
							(4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.
							Variante 5: (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
							(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und Anspruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.
							(3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Rechte von Kindern

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Graben- warter (idF vom 30.09.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 1. und 4. Oktober 2004
		Kinderrechte-Konvention	Artikel II-24	Artikel 12	Artikel 3	Vorschlag Sozialpartner	
			Rechte des Kindes		(Folterverbot; Verbot un-	(05.10.04)	Rechte von Kindern
		(Übereinkommen über die Rech-		(1) Jedes Kind hat Anspruch auf	menschlicher oder erniedrigen-	, , ,	
		te des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993)	(1) Kinder haben Anspruch auf	Schutz und Fürsorge für sein	der Behandlung)	10. Kinderarbeit	(1) Kinder haben Anspruch auf
			den Schutz und die Fürsorge, die	Wohlergehen und auf bestmögli-	(gleichlautend die Vorschläge von		den Schutz und die Fürsorge,
			für ihr Wohlergehen notwendig	che individuelle Entwicklung und	Grabenwarter, 29.01.04, und	Kinderarbeit ist verboten.	die für ihr Wohlergehen not-
			sind. Sie können ihre Meinung frei	Entfaltung, auf Freizeit und Spiel.	Rack, 04.02.04)		wendig sind. Bei allen Kinder
			äußern. Ihre Meinung wird in den	Kinder, die dauernd oder vorüber-	N. 11 C. F. 1.	Vorschlag der Ökumenischen	betreffenden Maßnahmen öf-
			Angelegenheiten, die sie betreffen,	gehend aus ihrer familiären Umge-	Niemand darf der Folter oder un-	Expertengruppe	fentlicher und privater Einrich- tungen muss das Wohl des
			in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise	bung herausgelöst sind, haben An- spruch auf besonderen Schutz und	menschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterwor-	(14.09.04)	Kindes vorrangig berücksich-
			berücksichtigt.	Beistand des Staates.	fen werden.	Artikel 9	tigt werden. Jedes Kind hat
			bertieksientigt.	Beistand des Staates.	ich werden.	Aitheir	Anspruch auf regelmäßige per-
			(2) Bei allen Kinder betreffenden	(2) Jedes Kind hat das Recht auf	Artikel 12	(1) Kinder und Jugendliche bis	sönliche Beziehungen und di-
			Maßnahmen öffentlicher oder pri-	Partizipation in allen das Kind	(Schutz von Ehe und Familie;	zur Vollendung des 18. Lebens-	rekte Kontakte zu beiden El-
			vater Einrichtungen muss das	betreffenden Angelegenheiten, in	Rechte der Eltern und Kinder)	jahres haben Anspruch auf den	ternteilen, es sei denn, dies
			Wohl des Kindes eine vorrangige	einer seinem Alter und seiner Ent-	(gleichlautend der Vorschlag von	Schutz und die Fürsorge, die für	steht seinem Wohl entgegen.
			Erwägung sein.	wicklung entsprechenden Weise.	Rack, 04.02.04)	ihr Wohlergehen notwendig sind,	
			Jedes Kind hat Anspruch auf re-	(2) B. W. 11 1 W. 1		sowie auf regelmäßige persön-	(2) Kinderarbeit ist verboten.
			gelmäßige persönliche Beziehun-	(3) Das Wohl des Kindes muss bei	()	liche Beziehungen und direkten	(2) K. 1 1 1 1 D 1 2
			gen und direkte Kontakte zu bei- den Elternteilen, es sei denn, dies	allen Kinder betreffenden Maß- nahmen staatlicher Organe oder	(5) Kinder haben Anspruch auf	Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies stehe seinem	(3) Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern.
			steht seinem Wohl entgegen.	sonstiger öffentlicher oder privater	den Schutz und die Fürsorge, die	Wohlergehen entgegen.	Diese Meinung wird in den
			stent semem wom entgegen.	Einrichtungen sozialer Fürsorge	für ihr Wohlergehen notwendig	Diese Rechte gewährleistet der	Angelegenheiten, die sie
			Artikel II-32	eine vorrangige Erwägung sein.	sind. Bei allen Kinder betreffenden	Gesetzgeber.	betreffen, in einer ihrem Alter
			Verbot der Kinderarbeit und		Maßnahmen öffentlicher und pri-		und ihrem Reifegrad entspre-
			Schutz der Jugendlichen am Ar-	(4) Jedes Kind hat Anspruch auf	vater Einrichtungen muss das	(2) Bei allen Maßnahmen öffent-	chenden Weise berücksichtigt.
			beitsplatz	regelmäßige persönliche Bezie-	Wohl des Kindes vorrangig be-	licher und privater Einrichtun-	
			l	hungen und direkte Kontakte zu	rücksichtigt werden. Jedes Kind	gen, die Kinder oder Jugendliche	(4) Variante 1:
			Kinderarbeit ist verboten. Unbe-	beiden Elternteilen, es sei denn,	hat Anspruch auf regelmäßige per-	betreffen, hat deren Wohl Vor-	Jedes Kind hat das Recht auf
			schadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von	dies steht seinem Wohl entgegen.	sönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es	rang vor allen anderen Ziel- setzungen.	gewaltfreie Erziehung. Körper- liche Bestrafungen, die Zufü-
			begrenzten Ausnahmen darf das	(5) Jedes Kind hat das Recht auf	sei denn, dies steht seinem Wohl	setzungen.	gung seelischen Leides, sexuel-
			Mindestalter für den Eintritt in das	gewaltfreie Erziehung. Körperliche		(3) Kinderarbeit und jede andere	ler Missbrauch und andere
			Arbeitsleben das Alter, in dem die	Bestrafungen, die Zufügung seeli-		Form der Ausbeutung von Kin-	Misshandlungen sind verboten.
			Schulpflicht endet, nicht unter-	schen Leides, sexueller Miss-	Artikel 15	dern ist vom Gesetzgeber zu ver-	Jedes Kind hat das Recht auf
			schreiten.	brauch und andere Misshandlun-	(Berufs- und Erwerbsfreiheit;	bieten.	Schutz vor wirtschaftlicher und
			Zur Arbeit zugelassene Jugendli-	gen sind verboten. Jedes Kind hat	Verbot der Sklaverei und		sexueller Ausbeutung, ein-
			che müssen ihrem Alter angepasste	das Recht auf Schutz vor wirt-	Zwangsarbeit)	Vorschlag der Ökumenischen	schließlich von Kinderarbeit,
			Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung	schaftlicher und sexueller Ausbeu- tung, einschließlich von Kinderar-	()	Expertengruppe (24.02.04)	Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel.
			und vor jeder Arbeit geschützt	beit, Kinderprostitution, Kinder-	()	(24.02.04)	Kinder als Opfer von Gewalt
			werden, die ihre Sicherheit, ihre	pornographie und Kinderhandel.	(4) Kinderarbeit ist verboten. Un-	Artikel 8	oder Ausbeutung haben ein
			Gesundheit, ihre körperliche, geis-	Kinder als Opfer von Gewalt oder	beschadet günstigerer Vorschriften		Recht auf Rehabilitation.
			tige, sittliche oder soziale Entwick-	Ausbeutung haben ein Recht auf	für Jugendliche und abgesehen von	(1) Kinder und Jugendliche bis	Variante 2:
			lung beeinträchtigen oder ihre Er-	Rehabilitation.	begrenzten Ausnahmen darf das	zur Vollendung des 18. Lebens-	Kinder haben ein Recht auf
			ziehung gefährden könnte.		Mindestalter für den Eintritt in das	jahres haben mindestens An-	gewaltfreie Erziehung. Körper-
					Arbeitsleben das Alter, in dem die	spruch auf alle Rechte, die in der	liche Bestrafungen, seelische
					Schulpflicht endet, nicht unter-	UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. 11.1989 fest-	Verletzungen und andere Miss- handlungen sind verboten.
					schreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter	gelegt sind.	nandiungen sind verboten.
					angepasste Arbeitsbedingungen	geregi sind.	(5) Ergänzungsvorschlag:
					erhalten und vor wirtschaftlicher	(2) Bei allen Maßnahmen öffent-	Kinder, die dauernd oder vorü-
					Ausbeutung und vor jeder Arbeit	licher und privater Einrichtun-	bergehend aus ihrer familiären
					geschützt werden, die ihre Sicher-	gen, die Kinder oder Jugendliche	Umgebung herausgelöst sind,
					heit, ihre Gesundheit, ihre körper-	betreffen, hat deren Wohl Vor-	haben Anspruch auf besonde-
					liche, geistige, sittliche oder sozia-	rang vor allen anderen Zielset-	ren Schutz und Beistand des
					le Entwicklung beeinträchtigen	zungen.	Staates.

Rechte von Kindern

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag Graben-	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	warter (idF vom 30.09.04)		1. und 4. Oktober 2004
					oder ihre Erziehung gefährden		
					könnte.	Vorschlag der Grünen	(6) Ergänzungsvorschlag:
						(16.02.04)	Kindern und Jugendlichen bis
					(5) Menschenhandel ist verboten.		zur Vollendung des 18. Le-
						Artikel Z2	bensjahres sind mindestens je-
							ne Rechte zu gewährleisten, die
						Variante 1: (1) Kinder haben Anspruch auf	in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom
						Schutz und Fürsorge für ihr	20.11.1989 und in anderen völ-
						Wohlergehen und auf bestmögli-	kerrechtlichen Vereinbarungen
						che individuelle Entfaltung. Sie	festgelegt sind.
						können ihre Meinung frei äußern.	restgeregt sind.
						Ihre Meinung wird in den Ange-	
						legenheiten, die sie betreffen, in	
						einer ihrem Alter und ihrem Rei-	
						fegrad entsprechenden Weise be-	
						rücksichtigt.	
						(2) Kinder haben ein Recht auf	
						gewaltfreie Erziehung. Körperli-	
						che Bestrafungen, seelische Ver-	
						letzungen und andere Misshand-	
						lungen sind verboten.	
						(3) Kinderarbeit ist verboten.	
						(4) Der Staat achtet den An-	
						spruch auf regelmäßige persönli-	
						che Beziehungen und direkte	
						Kontakte zu beiden Elternteilen,	
						es sei denn, dies steht dem Wohl	
						des Kindes entgegen.	
						(5) Bei allen Kinder betreffenden	
						Maßnahmen öffentlicher oder	
						privater Einrichtungen muss das	
						Wohl des Kindes im Vorder-	
						grund stehen.	
						Variante 2:	
						Übernahme des Übereinkom-	
						mens über die Rechte des Kindes	
						in die österreichische Rechtsord-	
						nung im Verfassungs- bzw. Ge-	
		1				setzesrang.	

Rechte von älteren Menschen

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		27. September 2004
			Artikel II-25 Rechte älterer Menschen	Artikel 13 Ältere Menschen haben Anspruch	Artikel 6 (Gleichheitssatz) (gleichlautend der Vorschlag von	Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (14.09.04)	Rechte von älteren Menschen
			Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.		Rack, 04.02.04) () (5) Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozi-	Artikel 11 Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben	Variante 1: Ältere Menschen haben An- spruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teil- nahme am [politischen,]sozia- len und kulturellen Leben und auf Pflege.
					alen und kulturellen Leben.	und auf Hilfe im Fall der Pflege- bedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	Variante 2: Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und un- abhängiges Leben, auf Teil- nahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit.
						Artikel 10 Alte Menschen haben das Recht	Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. Variante 3:
						auf ein würdiges und unabhängi- ges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflege- bedürftigkeit.	Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Men- schen auf ein würdiges und un- abhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.
						Vorschlag der Grünen (16.02.04) Artikel Z3	Variante 4: Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung,
						Ältere Menschen haben An- spruch auf ein würdiges und un- abhängiges Leben, auf Teilnah- me am sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege.	die auf dem Grundsatz der Ge- nerationensolidarität unter Be- rücksichtigung der Verteilungs- gerechtigkeit beruht, ist zu ge- währleisten.
						Vorschlag des BM für soziale Sicherheit und Generationen (06.10.03)	
						Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Gene- rationensolidarität unter Berück- sichtigung der Verteilungs- gerechtigkeit beruht, ist zu ge- währleisten.	

Artikel 19 *)	Rechtsgrundlagen					
Artikel 19 *)			(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. September 2004
	StV von St. Germain	Art II-22	Artikel 14	Artikel 7	Vorschlag der Ökumenischen	
	Artikel 66 *)	Vielfalt der Kulturen, Religio-		(Rechte der Volksgruppen)	Expertengruppe	Rechte der Volksgruppen
(1) Alle Volksstämme des Staa-		nen und Sprachen	(1) Jeder Mensch hat einen An-		(24.02.04 bzw. 14.09.04)	
tes sind gleichberechtigt, und je		Di- II	spruch auf Achtung seiner Sprache	Die Republik bekennt sich zu ih-	4.77.142	Variante A:
der Volksstamm hat ein unver- letzliches Recht auf Wahrung	angehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Re-	Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Spra-	und Kultur. Der Staat fördert den Geist der Offenheit und des inter-	rer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in	Artikel 13	(1) Bund, Länder und Gemein-
und Pflege seiner Nationalität	ligion sind vor dem Gesetze	chen.	kulturellen Dialogs und ergreift	den autochthonen Volksgruppen	(1) Alle Menschen haben das	den bekennen sich zur gewach-
und Sprache.	gleich und genießen dieselben	chen.	Maßnahmen zur Förderung der ge-	zum Ausdruck kommt. Sprache	Recht auf Wahrung und Pflege	senen sprachlichen und kultu-
	bürgerlichen und politischen		genseitigen Achtung und der Zu-	und Kultur, Bestand und Erhal-	ihrer Sprache und kulturellen I-	rellen Vielfalt und achten sie.
(2) Die Gleichberechtigung alle	Rechte.		sammenarbeit zwischen allen in	tung dieser Volksgruppen sind zu	dentität.	
landesüblichen Sprachen in			seinem Staatsgebiet lebenden	achten, zu sichern und zu för-		(2) Variante 1:
Schule, Amt und öffentlichem	[(2) Unterschiede in Religion,		Menschen, ungeachtet ihrer Spra-	dern. Die Rechte der sloweni-	(2) Das Bekenntnis zu einer	Bund, Länder und Gemeinden
Leben wird vom Staate aner- kannt.	Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staats-		che und Kultur.	schen und kroatischen Minder- heiten nach Artikel 7 des Staats-	Volksgruppe ist frei.	fördern den Geist der Offenheit und den interkulturellen Dialog
Kaint.	angehörigen beim Genuss der		(2) Die Volksgruppen und ihre	vertrags betreffend die Wieder-	(3) Sprache und Kultur, Bestand	und ergreifen wirksame Maß-
(3) In den Ländern, in welchen	bürgerlichen und politischen		Angehörigen haben einen An-	herstellung eines unabhängigen	und Erhaltung der Volksgruppen	nahmen zur Förderung der ge-
mehrere Volksstämme wohnen,	Rechte nachteilig sein, wie na-		spruch auf besondere Förderung	und demokratischen Österreich,	werden geachtet, gefördert und	genseitigen Achtung und des
sollen die öffentlichen Unter-	mentlich bei Zulassung zu öffent-		ihrer Entwicklung und Sicherung	BGBl. Nr. 1955/152, bleiben	geschützt.	gegenseitigen Verständnisses
richtsanstalten derart eingerichte			ihres Bestandes, ihrer Sprache und	unberührt.		sowie der Zusammenarbeit
sein, dass ohne Anwendung eine			ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu		(4) Art. 66 Abs. 3 und 4 StV von	zwischen allen in ihrem Ho-
Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder die	nen Berufs- und Erwerbstätigkei- ten.]**)		einer Volksgruppe ist frei. Keinem		St. Germain, StGBl. Nr. 303/1920 und Art. 7 des StV von	heitsgebiet lebenden Menschen ungeachtet deren ethnischer,
ser Volksstämme die erforderli-	- ten.j···)		Angehörigen einer Volksgruppe darf durch die Ausübung oder		Wien, BGBl. 152/1955 sind Be-	kultureller, sprachlicher oder
chen Mittel zur Ausbildung in	(3) Keinem österreichischen		Nichtausübung der ihm zustehen-		standteil der Bundesverfassung.	religiöser Identität, insbesonde-
seiner Sprache erhält.	Staatsangehörigen werden im		den Rechte ein Nachteil erwach-		g	re in den Bereichen Bildung,
	freien Gebrauch irgend einer		sen.		Vorschlag Kolonovits	Kultur und Medien.
*) Absatzbezeichnungen hinzu-	Sprache im Privat- oder Ge-				(30.01.04)	Variante 2:
gefügt.	schäftsverkehr, in Angelegenhei-		(3) Die Volksgruppen und ihre			Sie fördern die gegenseitige
	ten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentli-		Angehörigen haben Anspruch auf Kindergartenerziehung und Schul-		Art x Minderheitenschutzartikel	Achtung und Zusammenarbeit zwischen allen im Staatsgebiet
	chungen oder in öffentlichen		unterricht in öffentlichen Pflicht-		Williderheitenschutzartikei	lebenden Menschen, ungeachtet
	Versammlungen, Beschränkun-		schulen in der jeweiligen Volks-		(1) Jeder Mensch hat einen An-	ihrer Sprache und Kultur, den
	gen auferlegt.		gruppensprache in ihrem Sied-		spruch auf Achtung seiner Spra-	Geist der Offenheit und den in-
			lungsgebiet und außerhalb dieses		che und Kultur. Die Volksgrup-	terkulturellen Dialog.
	(4) Unbeschadet der Einführung		bei einem nachhaltigen Bedarf.		pen und ihre Angehörigen haben	
	einer Staatssprache durch die ös-		Weiters haben sie einen Anspruch		einen Anspruch auf besondere	(3) Jeder Mensch hat Anspruch
	terreichische Regierung werden		auf eine verhältnismäßige Anzahl von öffentlichen höheren Schulen		Förderung und Sicherung ihres	auf Achtung seiner Sprache und Kultur. Das Bekenntnis zu einer
	nicht deutschsprechenden öster- reichischen Staatsangehörigen		und auf Einrichtung einer eigenen		Bestandes, ihrer Sprache und ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu ei-	Volksgruppe ist frei. Keinem
	angemessene Erleichterungen		Schulaufsicht. Die Volksgruppen		ner Volksgruppe ist frei. Keinem	Angehörigen einer Volksgrup-
	beim Gebrauche ihrer Sprache		haben ergänzend einen Anspruch		Angehörigen einer Volksgruppe	pe darf durch die Ausübung o-
	vor Gericht in Wort oder Schrift		auf angemessene Förderung von		darf durch die Ausübung oder	der Nichtausübung der ihm zu-
	geboten werden.		privaten Kindergärten und Privat-		Nichtausübung der ihm zuste-	stehenden Rechte [alternativ:
			schulen, die der Pflege ihrer Spra-		henden Rechte ein Nachteil er-	durch das Bekenntnis oder
	StV von St. Germain		che und Kultur dienen.		wachsen.	Nichtbekenntnis zu einer Volksgruppe] ein Nachteil er-
	Artikel 67		(4) Die Volksgruppen und ihre		(2) Die Volksgruppen und ihre	wachsen.
	Österreichische Staatsangehöri-		Angehörigen haben im gemischt-		Angehörigen haben Anspruch	wachsen.
	ge, die einer Minderheit nach		sprachigen Gebiet einen Anspruch		auf Kindergartenerziehung und	(4) Die [anerkannten] Volks-
	Rasse, Religion oder Sprache an-		auf Gebrauch der jeweiligen		Schulunterricht in öffentlichen	gruppen und ihre Angehörigen
	gehören, genießen dieselbe Be-		Volksgruppensprache als zusätzli-		Pflichtschulen in der jeweiligen	haben im Rahmen der Gesetze
	handlung und dieselben Garan-		che Amtssprache im Verkehr mit		Volksgruppensprache in ihrem	Anspruch auf Förderung ihrer
	tien, rechtlich und faktisch, wie		Verwaltungsbehörden und Gerich-		Siedlungsgebiet und außerhalb	[Sprache und] Kultur, auf Kin-
	die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere		ten sowie im öffentlichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben		dieses bei einem nachhaltigen Bedarf. Weiters haben sie einen	dergartenerziehung und Schul- unterricht in öffentlichen
	haben sie dasselbe Recht, auf ih-		sie Anspruch auf angemessene Er-		Anspruch auf eine verhältnismä-	Pflichtschulen in der jeweiligen
	re eigenen Kosten Wohltätig-		leichterungen zum Gebrauch der		ßige Anzahl von öffentlichen hö-	Volksgruppensprache in ihrem
	keits-, religiöse oder soziale Ein-		jeweiligen Volksgruppensprache.		heren Schulen und auf Einrich-	Siedlungsgebiet und außerhalb

EMRK	StGG 1867 Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	10. September 2004
	richtungen, Schulen und ande	e	Die zusätzliche Amtssprache kann	,	tung einer eigenen Schulaufsicht.	dieses bei einem nachhaltigen
	Erziehungsanstalten zu errich	en,	im gemischtsprachigen Gebiet von		Die Volksgruppen haben ergän-	Bedarf. Die Volksgruppen ha-
	zu verwalten und zu beaufsich	ti-	jeder Person gebraucht werden.		zend einen Anspruch auf ange-	ben überdies Anspruch auf an-
	gen mit der Berechtigung, in		Die Volksgruppen haben im ge-		messene Förderung von privaten	gemessene Förderung von pri-
	denselben ihre eigene Sprache		mischtsprachigen Gebiet einen		Kindergärten und Privatschulen,	vaten Kindergärten und Privat-
	nach Belieben zu gebrauchen	and	Anspruch auf mehrsprachige topo-		die der Pflege ihrer Sprache und	schulen, die der Pflege ihrer
	ihre Religion frei zu üben.		graphische Bezeichnungen und Aufschriften.		Kultur dienen.	Sprache und Kultur dienen.
	StV von St. Germain				(3) Die Volksgruppen und ihre	(5) Die Volksgruppen und ihre
	Artikel 68 *)		(5) Die Volksgruppen haben einen		Angehörigen haben im gemischt-	Angehörigen haben Anspruch
			Anspruch auf einen angemessenen		sprachigen Gebiet einen An-	auf eine verhältnismäßige An-
	(1) Was das öffentliche Unter		Anteil an öffentlichen Mitteln als		spruch auf Gebrauch der jeweili-	zahl von öffentlichen höheren
	richtswesen anlangt, wird die		finanzielle Volksgruppenförderung		gen Volksgruppensprache als zu-	Schulen und auf Einrichtung
	terreichische Regierung in de		aus dem Budget des Bundes sowie		sätzliche Amtssprache im Ver-	einer eigenen Schulaufsicht.
	Städten und Bezirken, wo ein		aus den Budgets der Länder und		kehr mit Verwaltungsbehörden	
	verhältnismäßig beträchtliche		Gemeinden, in denen sich ge-		und Gerichten sowie im öffentli-	(6) Die [anerkannten] Volks-
	Zahl anderssprachiger als deu		mischtsprachige Gebiete befinden,		chen Leben; außerhalb dieses	gruppen und ihre Angehörigen
	scher österreichischer Staatsa		sowie auf eine besondere Förde-		Gebietes haben sie Anspruch auf	haben im gemischtsprachigen
	gehöriger wohnt, angemessen		rung der Medien in ihrer eigenen		angemessene Erleichterungen	Gebiet einen Anspruch auf
	Erleichterungen gewähren, ur		Sprache.		zum Gebrauch der jeweiligen	Gebrauch der jeweiligen
	sicherzustellen, dass in den		(0.0		Volksgruppensprache. Die zu-	Volksgruppensprache als zu-
	Volksschulen den Kindern di		(6) Organisationen, die Interessen		sätzliche Amtssprache kann im	sätzliche Amtssprache im Ver-
	österreichischen Staatsangehö		von Volksgruppen vertreten, haben		gemischtsprachigen Gebiet von	kehr mit Verwaltungsbehörden
	gen der Unterricht in ihrer eig		das Recht, die auf diesen Artikel gegründeten Rechte der betreffen-		jeder Person gebraucht werden. Die Volksgruppen haben im ge-	und Gerichten sowie im öffent-
	nen Sprache erteilt werde. Die				mischtsprachigen Gebiet einen	lichen Leben; außerhalb dieses Gebietes haben sie Anspruch
	Bestimmung wird die österrei chische Regierung nicht hind		den Volksgruppe vor Gerichten und Verwaltungsbehörden geltend			auf angemessene Erleichterun-
	den Unterricht der deutschen	111,	zu machen. Die Rechte der Ange-		Anspruch auf zweisprachige to- pographische Bezeichnungen und	gen zum Gebrauch der jeweili-
	Sprache in den besagten Schu	an l	hörigen der Volksgruppen bleiben		Aufschriften.	gen Volksgruppensprache. Die
	zu einem Pflichtgegenstande		davon unberührt.		Autschifften.	zusätzliche Amtssprache kann
	machen.	u	davon unocrumt.		(4) Die Volksgruppen haben ei-	im gemischtsprachigen Gebiet
	machen.				nen Anspruch auf einen ange-	von jeder Person gebraucht
	(2) In Städten und Bezirken,				messenen Anteil an öffentlichen	werden. Die Volksgruppen ha-
	eine verhältnismäßig beträcht				Mitteln als finanzielle Volks-	ben im gemischtsprachigen Ge-
	che Anzahl österreichischer				gruppenförderung aus dem Bud-	biet einen Anspruch auf mehr-
	Staatsangehöriger wohnt, die	i-			get des Bundes sowie aus den	sprachige topographische Be-
	ner Minderheit nach Rasse, R				Budgets der Länder und Ge-	zeichnungen und Aufschriften.
	gion oder Sprache angehören.				meinden, in denen sich gemischt-	
	wird diesen Minderheiten vor	al-			sprachige Gebiete befinden.	(7) Die Volksgruppen haben
	len Beträgen, die etwa für Erz				1 2	einen Anspruch auf einen an-
	hung, Religions- oder Wohltä	ig-			(5) Vereinigungen oder Vertre-	gemessenen Anteil an öffentli-
	keitszwecke aus öffentlichen				tungskörper, die ihrem rechtli-	chen Mitteln als finanzielle
	Mitteln in Staats-, Gemeinde-				chem Zweck nach Volksgrup-	Volksgruppenförderung aus
	oder anderen Budgets ausgew	or-			peninteressen vertreten und für	dem Budget des Bundes sowie
	fen werden, ein angemessene				die betreffende Volksgruppe re-	aus den Budgets der Länder
	Teil zu Nutzen und Verwendt	ng			präsentativ sind, haben das Recht	und Gemeinden, in denen sich
	gesichert.				die auf diesen Artikel gegründe-	gemischtsprachige Gebiete be-
					ten Rechte der betreffenden	finden, sowie auf eine besonde-
	*) Absatzbezeichnungen hinz	-			Volksgruppe vor Gerichten und	re Förderung der Medien in ih-
	gefügt.				Verwaltungsbehörden geltend zu	rer eigenen Sprache.
	**) betrifft nicht den verfas-				machen. Die Rechte der Angehö-	
	sungsrechtlichen Volksgruppe	n-			rigen der Volksgruppen bleiben	(8) Variante 1:
	schutz.				davon unberührt.	Vereinigungen oder Vertre-
						tungskörper, die ihrem rechtli-
						chen Zweck nach Volks-
						gruppeninteressen vertreten und
	CAY XX					für die betreffende Volksgruppe
	StV von Wien				Gleichheitssatz (Schutz der	repräsentativ sind, haben das

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. September 2004
						Minderheiten vor Diskriminie-	Recht, die auf diesen Artikel
		Artikel 7				rung)	gegründeten Rechte der betref-
		Rechte der slowenischen und					fenden Volksgruppe vor Ge-
		kroatischen Minderheiten				Die Vorschriften, die einen	richten und Verwaltungs-
		(Z. 2, 3 und 4 in Verfassungs-				Schutz der Minderheiten vor	behörden geltend zu machen.
		rang)				Diskriminierung insbesondere	Die Rechte der Angehörigen
		1 Ö-ti-hih- Stth-				wegen der Zugehörigkeit zu einer	der Volksgruppen bleiben da-
		1. Österreichische Staatsangehö-				nationalen Minderheit, wegen der	von unberührt. Variante 2:
		rige der slowenischen und kroati- schen Minderheiten in Kärnten,				Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehand-	Variante 2: Vereinigungen zur Vertretung
		Burgenland und Steiermark ge-				lung normieren (vgl. Art. 63	von Volksgruppen*) haben
		nießen dieselben Rechte auf				Abs. 1, Art. 66 Abs. 1 und	[nach Maßgabe der Gesetze]
		Grund gleicher Bedingungen wie				Art. 67 StV von St. Germain,	das Recht, die auf diesen Arti-
		alle anderen österreichischen				Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14	kel gegründeten Rechte der
		Staatsangehörigen einschließlich				EMRK, Art. I RassDiskrBVG	betreffenden Volksgruppe vor
		des Rechtes auf ihre eigenen Or-				und auf einfachgesetzlicher Ebe-	Gerichten und Verwaltungs-
		ganisationen, Versammlungen				ne Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV	behörden geltend zu machen.
		und Presse in ihrer eigenen Spra-				von Wien; vgl. auch Art. 21	Die Rechte der Angehörigen
		che.				Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta)	der Volksgruppen bleiben da-
		2. Sie haben Anspruch auf Ele-				stellen sich als besondere Aus-	von unberührt.
		mentarunterricht in slowenischer				prägungen des Gleichheitssatzes	*) Andere Varianten:
		oder kroatischer Sprache und auf				dar. Sie wurden nicht in den	"Volksgruppeninteressen" oder
		eine verhältnismäßige Anzahl ei-				Textvorschlag zum verfassungs-	"Volksgruppenrechten"
		gener Mittelschulen; in diesem				rechtlichen Volksgruppenschutz	
		Zusammenhang werden Schul-				aufgenommen, da davon ausge-	Variante B:
		lehrpläne überprüft und eine Ab-				gangen wird, dass diese Vor-	
		teilung der Schulaufsichtsbehör-				schriften bei der Formulierung	Die Republik bekennt sich zu
		de wird für slowenische und kro-				eines Grundrechtsartikels zum	ihrer gewachsenen sprachlicher
		atische Schulen errichtet werden.				Gleichheitssatz berücksichtigt	und kulturellen Vielfalt, die in
		3. In den Verwaltungs- und Ge-				werden.	den autochthonen Volksgrup-
		richtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark					pen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand
		mit slowenischer, kroatischer o-					und Erhaltung dieser Volks-
		der gemischter Bevölkerung wird					gruppen sind zu achten, zu si-
		die slowenische oder kroatische					chern und zu fördern. Die
		Sprache zusätzlich zum Deut-					Rechte der slowenischen und
		schen als Amtssprache zugelas-					kroatischen Minderheiten nach
		sen. In solchen Bezirken werden					Artikel 7 des Staatsvertrags
		die Bezeichnungen und Auf-					betreffend die Wiederherstel-
		schriften topographischer Natur					lung eines unabhängigen und
		sowohl in slowenischer oder kro-					demokratischen Österreich,
		atischer Sprache wie in Deutsch					BGBl. Nr. 1955/152, bleiben
		verfasst.					unberührt.
		 Österreichische Staatsangehö- 					
		rige der slowenischen und kroati-					
		schen Minderheiten in Kärnten,					
		Burgenland und Steiermark					
		nehmen an den kulturellen, Ver-					
		waltungs- und Gerichtseinrich-					
		tungen in diesen Gebieten auf					
		Grund gleicher Bedingungen wie					
		andere österreichische Staatsan-					
		gehörige teil.					
		5. Die Tätigkeit von Organisatio- nen, die darauf abzielen, der kro-					
		atischen oder slowenischen Be- völkerung ihre Eigenschaft und					
		ihre Rechte als Minderheit zu					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
		nehmen, ist zu verbieten.			,		•
		A-4 9 B VC					
		Art. 8 B-VG					
		(1) Die deutsche Sprache ist, un-					
		beschadet der den sprachlichen					
		Minderheiten bundesgesetzlich					
		eingeräumten Rechte, die Staats- sprache der Republik.					
		spraciie der respublik.					
		(2) Die Republik (Bund, Länder					
		und Gemeinden) bekennt sich zu					
		ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in					
		den autochthonen Volksgruppen					
		zum Ausdruck kommt. Sprache					
		und Kultur, Bestand und Erhal-					
		tung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu för-					
		dern.					
		Minderheiten-SchulG für Kärnten					
		Art. 1 lit. b § 7					
		Das Recht, die slowenische					
		Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflicht-					
		gegenstand zu erlernen, ist jedem					
		Schüler in dem gemäß § 10 Abs.					
		1 dieses Bundesgesetzes um-					
		schriebenen Gebiet in den gemäß					
		§ 10 Abs. 1 dieses Bundesgeset- zes festzulegenden Schulen zu					
		gewähren, sofern dies der Wille					
		des gesetzlichen Vertreters ist.					
		Ein Schüler kann nur mit Willen					
		seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die sloweni-					
		sche Sprache als Unterrichtsspra-					
		che zu gebrauchen oder als					
		Pflichtgegenstand zu erlernen.					
		Minderheiten-SchulG für Burgenland					
		Durgemand					
		§ 1 (Verfassungsbestimmung)					
		(1) Das Recht, im Burgenland die					
		kroatische oder ungarische Spra- che als Unterrichtssprache zu					
		gebrauchen oder als Pflichtge-					
		genstand zu erlernen, ist in den					
		gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1					
		dieses Bundesgesetzes festzule- genden Schulen österreichischen					
		Staatsbürgern der kroatischen					
		und ungarischen Volksgruppe zu					

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	S	10. September 2004
		gewähren.			, ,		•
		(2) Ein Schüler kann gegen den					
		Willen seiner Erziehungsberech-					
		tigten nicht verhalten werden, die					
		kroatische oder ungarische Spra-					
		che als Unterrichtssprache zu gebrauchen.					
		georauchen.					
		zahlreiche andere Verfas-					
		sungsbestimmungen					
		(aus jeweiligem Zusammenhang					
		erklärbar):					
		z.B. Kompetenzbestimmungen in					
		Art I lit. a §§ 1-6 MindSchG für					
		Kärnten; vgl. auch § 8, § 9					
		Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 35, § 36					
		Abs. 1 MindSchG für Ktn. und					
		Art. IX der Schulverfassungsnovelle 1962, BGBl. 1962/215;					
		Art. IV Abs. 2 Minderheiten-					
		Schulgesetznovelle 1990, BGBl.					
		1990/420; vgl. auch §§ 19					
		Abs. 1, 20 Abs. 1 MindSchG für					
		Bgld. und § 22 Abs. 2 Volks-					
		gruppengesetz.					

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Artikel 5			Artikel II-6	Artikel 16	Artikel 5	Vorschlag Grabenwar-	
Recht auf Freiheit und Si-			Recht auf Freiheit		(Schutz der persönlichen Frei-	ter/Thienel	Schutz der persönlichen
cherheit			und Sicherheit	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	heit)	(04.11.2004)	Freiheit
				persönliche Freiheit.			
(1) Jedermann hat ein Recht auf			Jeder Mensch hat das Recht auf		(1) Jede Person hat das Recht auf	Artikel X	Artikel 1 (Schutz der persönli-
Freiheit und Sicherheit. Die			Freiheit und Sicherheit.	(2) Das bestehende Bundesverfas-	Freiheit und Sicherheit. Die Frei-	(Schutz der persönlichen	chen Freiheit)
Freiheit darf einem Menschen				sungsgesetz vom 29. November	heit darf einer Person nur in den	Freiheit)	l
nur in den folgenden Fällen und				1988 über den Schutz der persönli-	folgenden Fällen und nur auf die		(1) Jede Person hat das Recht
nur auf die gesetzlich vorge-				chen Freiheit, BGBl Nr. 684/1988,	gesetzlich vorgeschriebene Weise	(1) Jede Person hat das Recht auf	auf Freiheit und Sicherheit. Die
schriebene Weise entzogen				wird hiemit als Bestandteil dieser	entzogen werden:	Freiheit und Sicherheit. Die per-	persönliche Freiheit darf einer
werden:				Bundesverfassung erklärt.	1. wenn auf Grund einer mit	sönliche Freiheit darf einer Per-	Person nur in den folgenden
a) wenn er rechtmäßig nach				A4311 21	Strafe bedrohten Handlung auf	son nur in den folgenden Fällen	Fällen und nur auf die gesetz-
Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten				Artikel 31	Freiheitsentzug erkannt wor- den ist;	und nur auf die gesetzlich vorge- schriebene Weise entzogen wer-	lich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
wird;				Einschränkungen der in diesem	2. wenn sie einer bestimmten,	den:	wenn auf Grund einer mit
b) wenn er rechtmäßig festge-				Abschnitt gewährleisteten Rechte	mit gerichtlicher oder finanz-	wenn auf Grund einer mit	Strafe bedrohten Handlung auf
nommen worden ist oder in Haft				bedürfen einer gesetzlichen	behördlicher Strafe bedrohten	Strafe bedrohten Handlung auf	Freiheitsentzug erkannt worden
gehalten wird wegen Nichtbe-				Grundlage;	Handlung verdächtig ist,	Freiheitsentzug erkannt worden	ist;
folgung eines rechtmäßigen Ge-				2. müssen im öffentlichen Interesse	a) zum Zwecke der Beendi-	ist;	2. wenn sie einer bestimmten,
richtsbeschlusses oder zur Er-				oder zum Schutz von Rechten und	gung des Angriffes oder zur	2. wenn sie einer bestimmten,	mit gerichtlicher oder finanz-
zwingung der Erfüllung einer				Freiheiten anderer erforderlich	sofortigen Feststellung des	mit gerichtlicher oder finanzbe-	behördlicher Strafe bedrohten
durch das Gesetz vorgeschrie-				sein:	Sachverhalts, sofern der Ver-	hördlicher Strafe bedrohten	Handlung verdächtig ist,
benen Verpflichtung;				 müssen verhältnismäßig sein; 	dacht im engen zeitlichen Zu-	Handlung verdächtig ist,	a) zum Zwecke der Beendi-
c) wenn er rechtmäßig festge-				4. müssen die in dieser Bundesver-	sammenhang mit der Tat oder	a) zum Zwecke der Been-	gung des Angriffes oder zur
nommen worden ist oder in Haft				fassung sowie in der Europäischen	dadurch entsteht, dass sie ei-	digung des Angriffes oder zur	sofortigen Feststellung des
gehalten wird zum Zwecke sei-				Menschenrechtskonvention vorge-	nen bestimmten Gegenstand	sofortigen Feststellung des	Sachverhalts, sofern der
ner Vorführung vor die zustän-				sehenen weiteren Bedingungen und	innehat,	Sachverhalts, sofern der Ver-	Verdacht im engen zeitli-
dige Gerichtsbehörde, sofern				Grenzen wahren.	b)um sie daran zu hindern,	dacht im engen zeitlichen Zu-	chen Zusammenhang mit
hinreichender Verdacht dafür					sich dem Verfahren zu entzie-	sammenhang mit der Tat oder	der Tat oder dadurch ent-
besteht, dass der Betreffende ei-				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	hen oder Beweismittel zu be-	dadurch entsteht, dass sie ei-	steht, dass sie einen be-
ne strafbare Handlung begangen				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	einträchtigen, oder	nen bestimmten Gegenstand	stimmten Gegenstand inne-
hat, oder begründeter Anlass zu				schlag; das sind Synopsen C-12 bis	c) um sie bei einer mit be-	innehat,	hat,
der Annahme besteht, dass es				C-26)	trächtlicher Strafe bedrohten	b) um sie daran zu hindern,	b) um sie daran zu hindern,
notwendig ist, den Betreffenden					Handlung an der Begehung ei-	sich dem Verfahren zu entzie-	sich dem Verfahren zu ent-
an der Begehung einer strafba-					ner gleichartigen Handlung	hen oder Beweismittel zu be-	ziehen oder Beweismittel
ren Handlung oder an der Flucht					oder an der Ausführung zu	einträchtigen, oder	zu beeinträchtigen, oder
nach Begehung einer solchen zu					hindern;	c) um sie bei einer mit be-	c) um sie bei einer mit be-
hindern;					3. zum Zweck ihrer Vorführung	trächtlicher Strafe bedrohten	trächtlicher Strafe bedroh-
d) wenn es sich um die recht- mäßige Haft eines Minderjähri-					vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer	Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung	ten Handlung an der Bege- hung einer gleichartigen
gen handelt, die zum Zwecke					Verwaltungsübertretung, bei	oder an der Ausführung zu	Handlung oder an der Aus-
überwachter Erziehung ange-					der sie auf frischer Tat betre-	hindern;	führung zu hindern;
ordnet ist, oder um die rechtmä-					ten wird, sofern die Festnahme	3. zum Zweck ihrer Vorführung	3. zum Zweck ihrer Vorfüh-
ßige Haft eines solchen, die zum					zur Sicherung der Strafverfol-	vor die zuständige Behörde we-	rung vor die zuständige Behör-
Zwecke seiner Vorführung vor					gung oder zur Verhinderung	gen des Verdachtes einer Ver-	de wegen des Verdachtes einer
die zuständige Behörde ver-					weiteren gleichartigen straf-	waltungsübertretung, bei der sie	Verwaltungsübertretung, bei
hängt ist;					baren Handelns erforderlich	auf frischer Tat betreten wird, so-	der sie auf frischer Tat betreten
e) wenn er sich in rechtmäßiger					ist:	fern die Festnahme zur Siche-	wird, sofern die Festnahme zur
Haft befindet, weil er eine Ge-					4. um die Befolgung einer	rung der Strafverfolgung oder	Sicherung der Strafverfolgung
fahrenquelle für die Ausbreitung					rechtmäßigen Gerichtsent-	zur Verhinderung weiteren	oder zur Verhinderung weite-
ansteckender Krankheiten bil-					scheidung oder die Erfüllung	gleichartigen strafbaren Han-	ren gleichartigen strafbaren
det, oder weil er geisteskrank,					einer durch das Gesetz vorge-	delns erforderlich ist;	Handelns erforderlich ist;
Alkoholiker, rauschgiftsüchtig					schriebenen Verpflichtung zu	4. um die Befolgung einer	4. um die Befolgung einer
oder Landstreicher ist;					erzwingen;	rechtmäßigen Gerichtsentschei-	rechtmäßigen Gerichtsent-
f) wenn er rechtmäßig festge-					5. wenn Grund zur Annahme	dung oder die Erfüllung einer	scheidung oder die Erfüllung
nommen worden ist oder in Haft					besteht, dass sie eine Gefah-	durch das Gesetz vorgeschriebe-	einer durch das Gesetz vorge-
gehalten wird, um ihn daran zu					renquelle für die Ausbreitung	nen Verpflichtung zu erzwingen;	schriebenen Verpflichtung zu
hindern, unberechtigt in das					ansteckender Krankheiten sei	5. wenn Grund zur Annahme be-	erzwingen;

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Staatsgebiet einzudringen oder		Rechtsgrundlagen		(in der Passung vom 14.07.04)	oder wegen psychischer Er-	steht, dass sie eine Gefahrenquel-	5. wenn Grund zur Annahme
weil er von einem gegen ihn					krankung sich oder andere ge-	le für die Ausbreitung anste-	besteht, dass sie eine Gefah-
schwebenden Ausweisungs- o-					fährde:	ckender Krankheiten sei oder	renquelle für die Ausbreitung
der Auslieferungsverfahren be-					6. zum Zweck notwendiger Er-	wegen psychischer Erkrankung	ansteckender Krankheiten sei
troffen ist.					ziehungsmaßnahmen bei einer	sich oder andere gefährde;	oder wegen psychischer Er-
tronen ist.					minderjährigen Person;	6. zum Zweck notwendiger Er-	krankung sich oder andere ge-
(2) Jeder Festgenommene muss					7. wenn dies notwendig ist, um	ziehungsmaßnahmen bei einer	fährde;
in möglichst kurzer Frist und in					eine beabsichtigte Ausweisung	minderjährigen Person;	6. zum Zweck notwendiger
einer ihm verständlichen Spra-					oder Auslieferung zu sichern.	7. wenn dies notwendig ist, um	Erziehungsmaßnahmen bei ei-
che über die Gründe seiner Fest-						eine beabsichtigte Ausweisung	ner minderjährigen Person;
nahme und über die gegen ihn					(2) Der Entzug der persönlichen	oder Auslieferung zu sichern.	7. wenn dies notwendig ist, um
erhobenen Beschuldigungen un-					Freiheit darf nur gesetzlich vorge-		eine beabsichtigte Ausweisung
terrichtet werden.					sehen werden, wenn dies nach	(2) Niemand darf allein deshalb	oder Auslieferung zu sichern.
					dem Zweck der Maßnahme not-	festgenommen oder angehalten	
(3) Jede nach der Vorschrift des					wendig ist. Die persönliche Frei-	werden, weil er nicht in der Lage	(2) Niemand darf allein deshalb
Abs. 1c dieses Artikels festge-					heit darf nur entzogen werden,	ist, eine vertragliche Verpflich-	festgenommen oder angehalten
nommene oder in Haft gehaltene					wenn und soweit dies nicht zum	tung zu erfüllen.	werden, weil er nicht in der
Person muss unverzüglich ei-					Zweck der Maßnahme außer Ver-		Lage ist, eine vertragliche Ver-
nem Richter oder einem ande-					hältnis steht. Jede festgenommene	(3) Der Entzug der persönlichen	pflichtung zu erfüllen.
ren, gesetzlich zur Ausübung					Person muss in möglichst kurzer	Freiheit darf nur gesetzlich vor-	
richterlicher Funktionen er-					Frist und in einer ihr verständli-	gesehen werden, wenn dies nach	(3) Der Entzug der persönli-
mächtigten Beamten vorgeführt					chen Sprache über die Gründe ih-	dem Zweck der Maßnahme not-	chen Freiheit darf nur gesetz-
werden. Er hat Anspruch auf					rer Festnahme und über die gegen	wendig ist; die persönliche Frei-	lich vorgesehen werden, wenn
Aburteilung innerhalb einer an-					sie erhobenen Beschuldigungen	heit darf nur entzogen werden,	dies nach dem Zweck der
gemessenen Frist oder auf Haft-					unterrichtet werden. Sie ist unter	wenn und soweit dies nicht zum	Maßnahme notwendig ist; die
entlassung während des Verfah-					Achtung der Menschenwürde und	Zweck der Maßnahme außer	persönliche Freiheit darf nur
rens. Die Freilassung kann von					mit möglichster Schonung der	Verhältnis steht.	entzogen werden, wenn und
der Leistung einer Sicherheit für					Person zu behandeln und darf nur		soweit dies nicht zum Zweck
das Erscheinen vor Gericht ab-					solchen Beschränkungen unter-	(4) Wer festgenommen oder an-	der Maßnahme außer Verhält-
hängig gemacht werden.					worfen werden, die dem Zweck	gehalten wird, ist unter Achtung	nis steht.
					der Anhaltung angemessen oder	der Menschenwürde und mit	
(4) Jedermann, dem seine Frei-					zur Wahrung von Sicherheit und	möglichster Schonung der Person	(4) Wer festgenommen oder
heit durch Festnahme oder Haft					Ordnung am Ort ihrer Anhaltung	zu behandeln und darf nur sol-	angehalten wird, ist unter Ach-
entzogen wird, hat das Recht,					notwendig sind.	chen Beschränkungen unterwor-	tung der Menschenwürde und
ein Verfahren zu beantragen, in						fen werden, die dem Zweck der	mit möglichster Schonung der
dem von einem Gericht ehetun-					(3) Eine Festnahme aus den Grün-	Anhaltung angemessen oder zur	Person zu behandeln und darf
lich über die Rechtmäßigkeit der					den des Absatz 1 Z 2 lit. b und c	Wahrung von Sicherheit und	nur solchen Beschränkungen
Haft entschieden wird und im					ist nur in Vollziehung eines be-	Ordnung am Ort der Anhaltung	unterworfen werden, die dem
Falle der Widerrechtlichkeit					gründeten richterlichen Befehls,	notwendig sind.	Zweck der Anhaltung ange-
seine Entlassung angeordnet					im Fall des Verdachtes einer mit		messen oder zur Wahrung von
wird.					finanzstrafbehördlicher Strafe be-	Artikel Y	Sicherheit und Ordnung am Ort
					drohten Handlung nur in Vollzie-	(Verfahrensgarantien im	der Anhaltung notwendig sind.
(5) Jeder, der entgegen den Be-					hung einer begründeten Anord-	Freiheitsentzug)	
stimmungen dieses Artikels von					nung eines gesetzlich zur Aus-	(1) + 6G 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Artikel 2 (Verfahrensgaran-
Festnahme oder Haft betroffen					übung richterlicher Funktionen	(1) Auf Grund einer mit Strafe	tien im Freiheitsentzug)
worden ist, hat Anspruch auf					ermächtigten Beamten zulässig.	bedrohten Handlung darf nur ein	(1) A CG 1: ': C' C
Schadenersatz.					Bei Gefahr im Verzug sowie im	Gericht auf Freiheitsentzug er-	(1) Auf Grund einer mit Strafe
					Fall des Absatz 1 Z 2 lit. a darf ei-	kennen. Die Verhängung einer	bedrohten Handlung darf nur
					ne Person auch ohne richterlichen Befehl oder entsprechende An-	Freiheitsstrafe und die Verhängung von Ersatzfreiheitsstrafen	ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen. Die Verhängung ei-
					ordnung festgenommen werden.	durch Verwaltungsbehörden dür-	ner Freiheitsstrafe und die Ver-
					Sie ist freizulassen, sobald sich	fen jedoch vorgesehen werden,	hängung von Ersatzfreiheits-
					ergibt, dass kein Grund zu ihrer	wenn das Ausmaß des angedroh-	strafen durch Verwaltungsbe-
					weiteren Anhaltung vorhanden ist,	ten Freiheitsentzuges je sechs	hörden dürfen jedoch vorgese-
					sonst ohne unnötigen Aufschub,	Wochen, soweit die Entschei-	hen werden, wenn das Ausmaß
					spätestens aber vor Ablauf von 48	dung einer unabhängigen Behör-	des angedrohten Freiheitsent-
					Stunden, dem zuständigen Gericht	de obliegt, je drei Monate nicht	zuges je sechs Wochen, soweit
					oder der zuständigen Finanzbe-	übersteigt. Wird eine Freiheits-	die Entscheidung einer unab-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
		<u> </u>		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	hörde zu übergeben. Eine dem Ge-	strafe nicht von einer unabhängi-	hängigen Behörde obliegt, je
					richt oder der Finanzbehörde ü-	gen Behörde verhängt oder eine	drei Monate nicht übersteigt.
					bergebene Person ist ohne Verzug	Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr	Wird eine Freiheitsstrafe nicht
					vom Richter oder dem gesetzlich	festgesetzt, so muss die Anfech-	von einer unabhängigen Be-
					zur Ausübung richterlicher Funk-	tung der Entscheidung bei einem	hörde verhängt oder eine Er-
					tionen ermächtigten Beamten zur	Gericht in vollem Umfang und	satzfreiheitsstrafe nicht von ihr
					Sache und zu den Voraussetzun-	mit aufschiebender Wirkung ge-	festgesetzt, so muss die An-
					gen der Anhaltung zu vernehmen.	währleistet sein.	fechtung der Entscheidung bei
					Eine aus dem Grund des Absatz 1		einem Gericht in vollem Um-
					Z 3 festgenommene Person ist,	(2) Eine Festnahme aus den	fang und mit aufschiebender
					wenn der Grund für die Festnah-	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2	Wirkung gewährleistet sein.
					me nicht schon vorher wegfällt,	lit. b und c ist nur in Vollziehung	(2) Fine Feetuck den
					unverzüglich der zuständigen Be- hörde zu übergeben und darf kei-	eines begründeten richterlichen	(2) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2
					neswegs länger als 24 Stunden	Befehls zulässig, der dem Betrof- fenen bei der Festnahme, spätes-	lit. b und c ist nur in Vollzie-
					angehalten werden. Jede festge-	tens aber innerhalb von 24 Stun-	hung eines begründeten richter-
					nommene Person ist ehestens,	den zuzustellen ist. Bei Gefahr	lichen Befehls zulässig, der
					womöglich bei ihrer Festnahme,	im Verzug sowie im Fall des	dem Betroffenen bei der Fest-
					in einer ihr verständlichen Sprache	Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine	nahme, spätestens aber inner-
					über die Gründe ihrer Festnahme	Person auch ohne richterlichen	halb von 24 Stunden zuzustel-
					und die gegen sie erhobenen An-	Befehl festgenommen werden.	len ist. Bei Gefahr im Verzug
					schuldigungen zu unterrichten. Sie	Sie ist freizulassen, sobald sich	sowie im Fall des Abs. X Abs.
					hat das Recht, dass auf ihr Ver-	ergibt, dass kein Grund zu ihrer	1 Z 2 lit. a darf eine Person
					langen ohne unnötigen Aufschub	weiteren Anhaltung vorhanden	auch ohne richterlichen Befehl
					und nach ihrer Wahl ein Angehö-	ist, sonst ohne unnötigen Auf-	festgenommen werden. Sie ist
					riger und ein Rechtsbeistand von	schub, spätestens aber vor Ablauf	freizulassen, sobald sich ergibt,
					der Festnahme verständigt wer-	von 48 Stunden, dem zuständi-	dass kein Grund zu ihrer weite-
					den. Jede festgenommene Person	gen Gericht oder der zuständigen	ren Anhaltung vorhanden ist,
					hat Anspruch auf Beendigung des	Finanzbehörde zu übergeben.	sonst ohne unnötigen Auf-
					Verfahrens innerhalb einer ange-		schub, spätestens aber vor Ab-
					messenen Frist oder auf Freilas-	(3) Eine dem Gericht übergebene	lauf von 48 Stunden, dem zu-
					sung während des Verfahrens. Die	Person ist ohne Verzug vom	ständigen Gericht oder der zu-
					Freilassung kann von der Leistung	Richter zur Sache und zu den	ständigen Finanzbehörde zu
					einer Sicherheit für das Erschei-	Voraussetzungen der Anhaltung	übergeben.
					nen vor Gericht abhängig gemacht	zu vernehmen.	(2) F: 1
					werden.	(4) Eine Festnahme aus den	(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug
					(4) Jede Person, die festgenom-	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2	vom Richter zur Sache und zu
					men oder angehalten wird, hat das	lit. b und c wegen des Verdachtes	den Voraussetzungen der An-
					Recht auf ein Verfahren, in dem	einer mit finanzbehördlicher	haltung zu vernehmen.
					durch ein Gericht über die Recht-	Strafe bedrohten Handlung ist	nartung zu vernemmen.
					mäßigkeit des Freiheitsentzuges	nur in Vollziehung einer begrün-	(4) Eine Festnahme aus den
					entschieden und im Falle der	deten Anordnung eines gesetz-	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2
					Rechtswidrigkeit ihre Freilassung	lich zur Ausübung richterlicher	lit. b und c wegen des Verdach-
					angeordnet wird. Die Entschei-	Funktionen ermächtigten Beam-	tes einer mit finanzbehördlicher
					dung hat binnen einer Woche zu	ten zulässig. Jedoch darf bei Ge-	Strafe bedrohten Handlung ist
					ergehen, es sei denn, die Anhal-	fahr im Verzug sowie im Falle	nur in Vollziehung einer be-
					tung hätte vorher geendet. Im Fall	des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine	gründeten Anordnung eines ge-
					einer Anhaltung von unbestimm-	Person auch ohne eine solche	setzlich zur Ausübung richter-
					ter Dauer ist deren Notwendigkeit	Anordnung festgenommen wer-	licher Funktionen ermächtigten
					in angemessenen Abständen durch	den. Im übrigen gelten die Abs. 2	Beamten zulässig. Jedoch darf
					ein Gericht zu überprüfen.	und 3 mit der Maßgabe sinnge-	bei Gefahr im Verzug sowie im
						mäß, dass die festgenommene	Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit.
					(5) Jede Person, die rechtswidrig	Person unverzüglich der zustän-	a eine Person auch ohne eine
					festgenommen oder angehalten	digen Finanzstrafbehörde zu ü-	solche Anordnung festgenom-
					wurde, hat Anspruch auf volle	bergeben ist.	men werden. Im übrigen gelten
					Genugtuung einschließlich des Er-		die Abs. 2 und 3 mit der Maß-
					satzes nicht vermögensrechtlichen	(5) Eine aus dem Grund des Art.	gabe sinngemäß, dass die fest-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
				. 3	Schadens.	X Abs. 1 Z 3 festgenommene	genommene Person unverzüg
					Semacins.	Person ist, wenn der Grund für	lich der zuständigen Finanz-
						die Festnahme nicht schon vor-	strafbehörde zu übergeben is
						her wegfällt, unverzüglich der	Suarcenorae za acergecen is
						zuständigen Behörde zu überge-	(5) Eine aus dem Grund des
						ben und darf keineswegs länger	Art. X Abs. 1 Z 3 festgenom-
						als 24 Stunden angehalten wer-	mene Person ist, wenn der
						den.	Grund für die Festnahme nic
							schon vorher wegfällt, unver
						(6) Jede festgenommene Person	züglich der zuständigen Beh
						ist ehestens, womöglich bei ihrer	de zu übergeben und darf ke
						Festnahme, in einer ihr verständ-	neswegs länger als 24 Stund
						lichen Sprache über die Gründe	angehalten werden.
						ihrer Festnahme und die gegen	
						sie erhobenen Anschuldigungen	(6) Jede festgenommene Per
						zu unterrichten. Den sprachli-	ist ehestens, womöglich bei
						chen Minderheiten eingeräumte	rer Festnahme, in einer ihr v
						Rechte bleiben unberührt.	ständlichen Sprache über die
							Gründe ihrer Festnahme und
						(7) Jede festgenommene Person	die gegen sie erhobenen An-
						hat das Recht, dass auf ihr Ver-	schuldigungen zu unterrichte
						langen ohne unnötigen Aufschub	Den sprachlichen Minderhei
						und nach ihrer Wahl ein Angehö-	eingeräumte Rechte bleiben
						riger und ein Rechtsbeistand von	unberührt.
						der Festnahme verständigt wer-	
						den.	(7) Jede festgenommene Per
							hat das Recht, dass auf ihr V
						(8) Jede Person, die auf Grund	langen ohne unnötigen Auf-
						des Verdachtes einer mit gericht-	schub und nach ihrer Wahl e
						licher oder finanzbehördlicher	Angehöriger und ein Rechts-
						Strafe bedrohten Handlung an-	beistand von der Festnahme
						gehalten wird, hat das Recht auf	verständigt werden.
						Beendigung des Verfahrens, das	
						wegen der gegen sie erhobenen	(8) Jede Person, die auf Gru
						Anschuldigung eingeleitet wor-	des Verdachtes einer mit ge-
						den ist, innerhalb einer angemes-	richtlicher oder finanzbehöre
						senen Frist oder auf Freilassung	cher Strafe bedrohten Hand-
						während des Verfahrens.	lung angehalten wird, hat da
							Recht auf Beendigung des V
						(9) Wenn gelindere Mittel aus-	fahrens, das wegen der gege
						reichen, ist vom Freiheitsentzug	sie erhobenen Anschuldigur
						abzusehen. Wer wegen einer	eingeleitet worden ist, inner
						nicht mit schwerer Strafe bedroh-	halb einer angemessenen Fri
						ten Handlung angehalten wird,	oder auf Freilassung währen
						um ihn daran zu hindern, sich	des Verfahrens.
						dem Verfahren zu entziehen, ist	(0) Wonn golindana Mitt-1
						jedenfalls freizulassen, wenn er	(9) Wenn gelindere Mittel au
						eine vom Gericht oder von den	reichen, ist vom Freiheitsent
						gesetzlich zur Ausübung richter- licher Funktionen ermächtigten	zug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe
						Beamten unter Bedachtnahme	
						auf das Gewicht der ihm zur Last	bedrohten Handlung angehal ten wird, um ihn daran zu hi
						gelegten strafbaren Handlung,	dern, sich dem Verfahren zu
						seine persönlichen Verhältnisse	entziehen, ist jedenfalls freiz
						und das Vermögen des die Si-	lassen, wenn er eine vom Ge
						cherheit Leistenden festgesetzte	richt oder von den gesetzlich
						Sicherheit beistellt; zusätzliche	zur Ausübung richterlicher
						gelindere Mittel zur Sicherung	Funktionen ermächtigten B

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
		Recutsgrundlagen		(in act 1 assuing void 1 ito /io i)	Grabenwarter (10:02:04)	des Verfahrens sind zulässig.	amten unter Bedachtnahme auf
							das Gewicht der ihm zur Last
						Artikel Z	gelegten strafbaren Handlung,
						(Haftprüfung, Recht auf Haftentschädigung)	seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Si-
						Haitentschaufgung)	cherheit Leistenden festgesetz-
						(1) Jede Person, die festgenom-	te Sicherheit beistellt; zusätzli-
						men oder angehalten wird, hat	che gelindere Mittel zur Siche-
						das Recht auf ein Verfahren, in	rung des Verfahrens sind zuläs-
						dem durch ein Gericht über die	sig.
						Rechtmäßigkeit des Freiheitsent-	315.
						zuges entschieden und im Falle	Artikel 3 (Haftprüfung, Recht
						der Rechtswidrigkeit ihre Frei-	auf Haftentschädigung)
						lassung angeordnet wird. Die	
						Entscheidung hat binnen einer	(1) Jede Person, die festge-
						Woche zu ergehen, es sei denn,	nommen oder angehalten wird,
						die Anhaltung hätte vorher geen-	hat das Recht auf ein Verfah-
						det.	ren, in dem durch ein Gericht
							über die Rechtmäßigkeit des
						(2) Im Fall einer Anhaltung von	Freiheitsentzuges entschieden
						unbestimmter Dauer ist deren	und im Falle der Rechtswidrig-
						Notwendigkeit in angemessenen	keit ihre Freilassung angeord-
						Abständen durch ein Gericht zu	net wird. Die Entscheidung hat
						überprüfen.	binnen einer Woche zu erge-
							hen, es sei denn, die Anhaltung
						(3) Jede Person, die rechtswidrig	hätte vorher geendet.
						festgenommen oder angehalten	
						wurde, hat Anspruch auf volle	(2) Im Fall einer Anhaltung
						Genugtuung einschließlich des	von unbestimmter Dauer ist de-
						Ersatzes nicht vermögensrechtli-	ren Notwendigkeit in angemes-
						chen Schadens.	senen Abständen durch ein Ge-
							richt zu überprüfen.
							(3) Jede Person, die rechtswid-
							rig festgenommen oder an-
							gehalten wurde, hat Anspruch
							auf volle Genugtuung ein-
							schließlich des Ersatzes nicht
							vermögensrechtlichen Scha-
							dens.

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004

BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 1

- (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
- (2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2

- (1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 - 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
 - 2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern:
 - 3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
 - 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
 - 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
 - 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
 - 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.
- (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 3

- (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.
- (2) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.
- (3) Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

Artikel 4

- (1) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.
- (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen
- (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.
- (5) Ein aus dem Grund des Art. 2 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.
- (6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.
- (7) Jeder Festgenommene hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004

Artikel 5

- (1) Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.
- (2) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 6

- (1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch eine Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.
- (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Artikel 7

Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 8

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, aufgehoben.
- (3) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.
- (4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.
- (5) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 08.03.2004 und 12.11.2004
Artikel 9	Artikel 14	StV von St. Germain	Europäische Grundrechte-	Artikel 15	Artikel 9	Ergänzungsvorschlag Ökumen.	
Gedanken-, Gewissens- und	Al ukei 14	Art. 63 Abs. 2	Charta	Artikei 13	(Religionsfreiheit)	Expertengruppe (09.11.04)	Gedanken-, Gewissens- und
Religionsfreiheit	Die volle Glaubens- und Ge-	7114 05 7105. 2	Charta	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	(gleichlautend der Vorschlag	Empericing apper (05:11:01)	Religionsfreiheit
-	wissensfreiheit ist jedermann	Alle Einwohner Österreichs ha-	Artikel II-10	Gedanken-, Gewissens- und Reli-	Grabenwarter, 12.11.03)	Variante zu Abs. 4:	(einschließlich Recht auf
(1) Jedermann hat Anspruch auf	gewährleistet.	ben das Recht, öffentlich oder	Gedanken-, Gewissens- und Re-	gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst		Gesetzlich anerkannte Kirchen	Wehrersatzdienst)
Gedanken-, Gewissens- und Re-	Der Genuss der bürgerlichen	privat jede Art von Glauben, Re-	ligionsfreiheit	die Freiheit, seine Religion oder	(1) Jede Person hat das Recht auf	und Religionsgesellschaften ge-	,
ligionsfreiheit; dieses Recht um-	und politischen Rechte ist von	ligion oder Bekenntnis frei zu	_	Weltanschauung einzeln oder ge-	Gedanken-, Gewissens- und Reli-	nießen den Beistand des Staates.	(1) Jeder Mensch hat das Recht
fasst die Freiheit des einzelnen	dem Religionsbekenntnisse un-	üben, sofern deren Übung nicht	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	meinsam mit anderen öffentlich	gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst	Wegen ihres besonderen Beitra-	auf Gedanken-, Gewissens-
zum Wechsel der Religion oder	abhängig; doch darf den staats-	mit der öffentlichen Ordnung o-	Gedanken-, Gewissens- und Reli-	oder privat durch Gottesdienst,	die Freiheit des Einzelnen zum	ges werden mit ihnen grundsätz-	und Religionsfreiheit. Dieses
der Weltanschauung sowie die	bürgerlichen Pflichten durch	der mit den guten Sitten unver-	gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst	Unterricht, Bräuche und Riten zu	Wechsel der Religion oder Welt-	liche, ihren Wirkungsbereich	Recht umfasst die Freiheit des
Freiheit, seine Religion oder	das Religionsbekenntnis kein	einbar ist.	die Freiheit, seine Religion oder	bekennen und die Freiheit, seine	anschauung sowie die Freiheit,	betreffende Entwicklungen durch	Einzelnen zum Wechsel der
Weltanschauung einzeln oder in	Abbruch geschehen.		Weltanschauung zu wechseln, und	Religion oder Weltanschauung zu	seine Religion oder Weltanschau-	Gesetzgebung und Vollziehung	Religion oder Weltanschauung
Gemeinschaft mit anderen öf-	Niemand kann zu einer kirch-	Art. 9a Abs. 3 B-VG	die Freiheit, seine Religion oder	wechseln.	ung einzeln oder in Gemeinschaft	in regelmäßigen, offenen und	sowie die Freiheit, seine Reli-
fentlich oder privat, durch Got-	lichen Handlung oder zur Teil-		Weltanschauung einzeln oder ge-	(2) W. 11" (1 'T ' (1 'T	mit anderen öffentlich oder privat,	transparenten Beratungsvorgän-	gion oder Weltanschauung ein-
tesdienst, Unterricht, Andachten	nahme an einer kirchlichen Fei-	Jeder männliche österreichische	meinsam mit anderen öffentlich	(2) Wer erklärt, bei Leistung des	durch Gottesdienst, Unterricht,	gen erörtert. Näheres bestimmen	zeln oder in Gemeinschaft mit
und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.	erlichkeit gezwungen werden, in sofern er nicht der nach dem	Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die	oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu	Wehrdienstes in Gewissensnot zu geraten, hat das Recht, einen Zi-	Andachten und Beachtung religiö- ser Gebräuche zu bekennen und	die Gesetze.	anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Got-
brauche auszuuben.	Gesetze hiezu berechtigten Ge-	Erfüllung der Wehrpflicht ver-	bekennen.	vildienst in gleicher Dauer außer-	auszuüben.	Ergänzungsvorschlag Ökumen.	tesdienst, Unterricht, Andach-
(2) Die Religions- und Bekennt-	walt eines anderen untersteht.	weigert und hievon befreit wird,	bekennen.	halb des Bundesheeres zu leisten.	auszuuben.	Expertengruppe	ten und Beachtung religiöser
nisfreiheit darf nicht Gegen-	wait emes anderen unterstent.	hat einen Ersatzdienst zu leisten.	(2) Das Recht auf Wehrdienstver-	naio des Bundesnecres zu reisten.	(2) Die Gewissens- und Religions-	(14.04.04)	Bräuche auszuüben.
stand anderer als vom Gesetz	Artikel 15	Das Nähere bestimmen die Ge-	weigerung aus Gewissensgründen	(3) Angehörige des Bundesheeres	freiheit darf nicht Gegenstand an-	(14.04.04)	Ergänzungsvariante 1:
vorgesehener Beschränkungen	TH tikel 13	setze.	wird nach den einzelstaatlichen	haben das Recht, den Dienst zu	derer als vom Gesetz vorgesehener	Variante zu Abs. 3 und 4:	Niemand darf zur Teilnahme
sein, die in einer demokrati-	Jede gesetzlich anerkannte Kir-	Setze.	Gesetzen anerkannt, welche die	verweigern, wenn die Beteiligung	Beschränkungen sein, die in einer	(3) Anerkannte Kirchen und Re-	an religiösen Handlungen oder
schen Gesellschaft notwendige	che und Religionsgesellschaft	UN-Pakt: bürgerliche und poli-	Ausübung dieses Rechts regeln.	Österreichs an kriegerischen Maß-	demokratischen Gesellschaft not-	ligionsgesellschaften haben das	Feierlichkeiten gezwungen
Maßnahmen im Interesse der öf-	hat das Recht der gemeinsamen	tische Rechte	,	nahmen gegen das Völkerrecht	wendige Maßnahmen im Interesse	Recht, innerhalb ihrer Autono-	werden.
fentlichen Sicherheit, der öffent-	öffentlichen Religionsübung,		Artikel II-22	verstößt.	der öffentlichen Sicherheit, der öf-	mie Einrichtungen mit Rechts-	Ergänzungsvariante 2:
lichen Ordnung, Gesundheit und	ordnet und verwaltet ihre inne-	Artikel 18	Vielfalt der Kulturen, Religionen		fentlichen Ordnung, Gesundheit	persönlichkeit für den staatlichen	Niemand darf angehalten wer-
Moral oder für den Schutz der	ren Angelegenheiten selbstän-		und Sprachen	(4) Niemand darf zur Teilnahme	und Moral oder für den Schutz der	Bereich zu gründen.	den, seine religiöse oder welt-
Rechte und Freiheiten anderer	dig, bleibt im Besitze und Ge-	(1) Jedermann hat das Recht auf		an religiösen Handlungen oder	Rechte und Freiheiten anderer	Sie sind verpflichtet, diese und	anschauliche Überzeugung ge-
sind.	nusse ihrer für Kultus-, Unter-	Gedanken-, Gewissens- und Re-	Die Union achtet die Vielfalt der	Feierlichkeiten sowie zur Offenle-	sind.	deren Organe dem Staat anzuzei-	gen seinen Willen offen zu le-
	richts- und Wohltätigkeits-	ligionsfreiheit. Dieses Recht um-	Kulturen, Religionen und Spra-	gung seiner religiösen oder weltan-		gen. Sie sind berechtigt, zur De-	gen.
	zwecke bestimmten Anstalten,	fasst die Freiheit, eine Religion	chen.	schaulichen Überzeugung ge-	(3) Wehrpflichtige können erklä-	ckung ihres Personal- und Sach-	
	Stiftungen und Fonds, ist aber,	oder eine Weltanschauung eige-		zwungen werden.	ren, Zivildienst leisten zu wollen,	bedarfes von ihren Mitgliedern	(2) Die Gewissens- und Reli-
	wie jede Gesellschaft, den all-	ner Wahl zu haben oder anzu-	N. C. I. EH.	(41 5 : 1 10 27)	weil sie die Wehrpflicht aus Ge-	Beiträge einzuheben.	gionsfreiheit darf nicht Gegen-
	gemeinen Staatsgesetzen unter-	nehmen, und die Freiheit, seine	Verfassung der EU	(Abs. 5 siehe D-27)	wissensgründen nicht erfüllen kön-	(4) Constalish an adamsta Vis	stand anderer als vom Gesetz
	worfen.	Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit	A well of 51	Artikel 26	nen.	(4) Gesetzlich anerkannte Kir- chen und Religionsgesellschaften	vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokrati-
	Artikel 17	anderen öffentlich oder privat	Artikel 51	Artikei 20	(4) Die gesetzlich anerkannten Re-	genießen den Beistand des Staa-	schen Gesellschaft notwendige
	Alukei 17	durch Gottesdienst, Beachtung	(1) Die Union achtet den Status,	(1) Anerkannte Kirchen und Reli-	ligionsgesellschaften genießen die	tes. Über grundsätzliche Ent-	Maßnahmen im Interesse der
	Die Wissenschaft und ihre Leh-	religiöser Bräuche, Ausübung	den Kirchen und religiöse Vereini-	gionsgesellschaften haben das	Stellung einer Körperschaft öffent-	wicklungen, welche die Interes-	öffentlichen Sicherheit, der öf-
	re ist frei.	und Unterricht zu bekunden.	gungen oder Gemeinschaften in	Recht der gemeinsamen öffentli-	lichen Rechts. Sie haben das Recht	sen dieser Kirchen und Religi-	fentlichen Ordnung, Gesund-
	Unterrichts- und Erziehungsan-		den Mitgliedstaaten nach deren	chen Religionsausübung und der	der gemeinsamen öffentlichen Re-	onsgesellschaften sowie die des	heit [und Moral] oder für den
	stalten zu gründen und an sol-	(2) Niemand darf einem Zwang	Rechtsvorschriften genießen, und	selbständigen Ordnung und Ver-	ligionsausübung, ordnen und ver-	Staates berühren, pflegen beide	Schutz der Rechte und Freihei-
	chen Unterricht zu erteilen, ist	ausgesetzt werden, der seine	beeinträchtigt ihn nicht.	waltung ihrer inneren Angelegen-	walten ihre inneren Angelegenhei-	einen regelmäßigen, offenen und	ten anderer sind.
	jeder Staatsbürger berechtigt,	Freiheit, eine Religion oder eine		heiten einschließlich der Errich-	ten selbständig, bleiben im Besitz	transparenten Dialog.	
	der seine Befähigung hiezu in	Weltanschauung seiner Wahl zu	(2) Die Union achtet den Status	tung juristischer Personen eigenen	und Genuss ihrer für Kultus-, Un-		(3) Wehrpflichtige können er-
	gesetzlicher Weise nachge-	haben oder anzunehmen, beein-	von weltanschaulichen Gemein-	Rechts.	terrichts- und Wohltätigkeitszwe-	Vorschlag der Ökumenischen	klären, Zivildienst leisten zu
	wiesen hat.	trächtigen würde.	schaften in gleicher Weise.		cke bestimmten Anstalten, Stiftun-	Expertengruppe	wollen, weil sie die Wehr-
	Der häusliche Unterricht unter-			(2) Die Anerkennung erfolgt durch	gen und Fonds, sind aber den all-	(23.12.03)	pflicht aus Gewissensgründen
	liegt keiner solchen Beschrän-	(3) Die Freiheit, seine Religion	(3) Die Union pflegt in Anerken-	Gesetz. *)	gemeinen Gesetzen unterworfen.		nicht erfüllen können.
	kung.	und Weltanschauung zu bekun-	nung der Identität und des beson-		Sie haben ferner das Recht, zur	Artikel über die individuelle	Alternative:
	Für den Religionsunterricht in	den, darf nur den gesetzlich vor-	deren Beitrags dieser Kirchen und	*) Übergangsbestimmung: "Zum	Deckung ihres Personal- und	Religionsfreiheit	Wehrpflichtige haben das
	den Schulen ist von der be-	gesehenen Einschränkungen un-	Gemeinschaften einen offenen,	Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser	Sachaufwandes von ihren Angehö-		Recht, Zivildienst zu leisten.
	treffenden Kirche oder Reli-	terworfen werden, die zum	transparenten und regelmäßigen	Bundesverfassung gesetzlich aner-	rigen Beiträge einzuheben und ü-	(1) Jeder Mensch hat ein Recht	(0.1.1
	gionsgesellschaft Sorge zu tra-	Schutz der öffentlichen Sicher-	Dialog mit ihnen.	kannte Kirchen und Religions-	ber diese im Rahmen der Ordnung	auf Gedanken-, Gewissens- und	(4) Jede gesetzlich anerkannte
	gen.	heit, Ordnung, Gesundheit, Sitt-		gesellschaften gelten als solche im	und Verwaltung der inneren Ange-	Religionsfreiheit. Dieses Recht	Kirche und Religionsgesell-
	Dem Staate steht rücksichtlich	lichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforder-		Sinne des Artikels 26."	legenheiten frei zu verfügen.	umfasst die Freiheit des Einzel-	schaft hat Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer
	des gesamten Unterrichts- und	una -ireineiten anderer erforder-				nen zum Wechsel der Religion	una gement die Stellung einer

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 08.03.2004 und 12.11.2004
	Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.			9	8	oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können. Artikel über die kollektive Religionsfreiheit (1) Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. (2) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen. (3) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal-und Sachbedarfes von ihren Mit-	I .
						gliedern Beiträge einzuheben.	

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		08.03.2004 und 12.11.2004
						(4) Anerkannte Kirchen und Re-	
						ligionsgesellschaften genießen	
						den Beistand des Staates. In An-	
						erkennung der Identität und des	
						besonderen gesamtstaatlichen	
						Beitrags der anerkannten Kirchen	
						und Religionsgesellschaften	
						pflegt der Staat einen offenen,	
						transparenten und regelmäßigen	
						Dialog mit ihnen zu allen grund-	
						sätzlichen Entwicklungen staat-	
						licher Tätigkeit.	

§ 1 BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 1961/182

(1) (Verfassungsbestimmung)

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich - im folgenden sämtliche "Evangelische Kirche" genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

- (2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:
- I. Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- II. Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.
- III. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.
- IV. Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.
- V. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträgnisse aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

§ 2 ZDG

(1) (Verfassungsbestimmung)

Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),

- 1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
- 2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.
- (2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.
- (3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.
- (4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.
- (5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige, die eine Zivildiensterklärung abgegeben und nach dem 1. März 1997 den ordentlichen Zivildienst angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
4. ZPEMRK	Artikel 4		Artikel II-45	Artikel 6	Artikel 16		
Artikel 2			Freizügigkeit und		(Freizügigkeit)		Aufenthaltsfreiheit
Freizügigkeit	Die Freizügigkeit der Person		Aufenthaltsfreiheit	(1) Niemand darf in einen Staat			
	und des Vermögens innerhalb			verbracht werden, in dem ihr oder	(1) Jede Person, die sich rechtmäßig		Variante 1:
(1) Jedermann, der sich recht-	des Staatsgebietes unterliegt			ihm die ernstliche Gefahr einer Ver-	in Österreich aufhält, hat das Recht,		
mäßig im Hoheitsgebiet eines	keiner Beschränkung.			letzung elementarer Menschenrech-	sich im Bundesgebiet frei zu bewe-		Artikel 1
Staates aufhält, hat das Recht,			im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaa-	te droht.	gen und an jedem Ort ihren Aufent-		L
sich dort frei zu bewegen und	(Anm.: Abs. 2 ist nicht Be-		ten frei zu bewegen und aufzuhal-		halt und Wohnsitz zu nehmen.		(1) Jeder Mensch hat das
seinen Wohnsitz frei zu wählen.	standteil des Bundesrechts; vgl.		ten.	(2) Menschen, die Opfer von Men-	(2) I I B		Recht, sich im Bundesgebiet
(2) I I	Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149				(2) Jeder Person steht es frei, Öster-		frei zu bewegen, Wohnsitz oder
(2) Jedermann steht es frei, je-	Abs. 1 B-VG)			das Recht auf Aufenthalt.	reich zu verlassen.		Aufenthalt frei zu wählen und Österreich zu verlassen.
des Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.	Die Freiheit der Auswanderung		biet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann gemäß der Verfassung Frei-	Artikel 17	(3) Die Ausübung dieser Rechte		Osterreich zu verlassen.
eigenen zu verlassen.	ist von Staats wegen nur durch		zügigkeit und Aufenthaltsfreiheit	Arukei 17	darf keinen anderen Einschränkun-		(2) StaatsbürgerInnen darf die
(3) Die Ausübung dieser Rechte	die Wehrpflicht beschränkt.		gewährt werden.	(1) Jeder Mensch hat das Recht,	gen unterworfen werden als denen,		Einreise in das Bundesgebiet
darf keinen anderen Einschrän-	Abfahrtsgelder dürfen nur in		gewanit werden.		die gesetzlich vorgesehen und in ei-		nicht verwehrt werden. Sie dür-
kungen unterworfen werden als	Anwendung der Reziprozität				ner demokratischen Gesellschaft im		fen weder ausgewiesen noch
denen, die gesetzlich vorgese-	erhoben werden.				Interesse der nationalen oder der öf-		ausgeliefert werden. Dieses
hen und in einer demokratischen	omesen werden.			sen.	fentlichen Sicherheit, der Aufrecht-		Verbot steht einer im europäi-
Gesellschaft im Interesse der na-	Artikel 6			oem.	erhaltung der öffentlichen Ordnung,		schen Recht oder gesetzlich
tionalen oder der öffentlichen				(2) StaatsbürgerInnen darf die Ein-	der Verhütung von Straftaten[, des		vorgesehenen Zurückstellung
Sicherheit, der Aufrechterhal-	Jeder Staatsbürger kann an je-			reise in das Bundesgebiet nicht	Schutzes der Moral] oder des Schut-		oder Überstellung an einen in-
tung des "ordre public", der	dem Orte des Staatsgebietes			verwehrt werden. Sie dürfen weder	zes der Rechte und Freiheiten ande-		ternationalem Gerichtshof oder
Verhütung von Straftaten, des	seinen Aufenthalt und Wohn-			ausgewiesen noch ausgeliefert wer-	rer notwendig sind.		zur Vollstreckung einer von ei-
Schutzes der Gesundheit oder	sitz nehmen, Liegenschaften			den. Dieses Verbot steht einer im			nem solchen verhängten Strafe
der Moral oder des Schutzes der	jeder Art erwerben und über			europäischen Recht oder gesetzlich	(4) Die in Absatz 1 anerkannten		nicht entgegen, sofern rechts-
Rechte und Freiheiten anderer	dieselben frei verfügen, sowie			vorgesehenen Zurückstellung oder	Rechte können ferner für den Be-		staatliche Grundsätze gewahrt
notwendig sind.	unter den gesetzlichen Bedin-			Überstellung an einen internationa-	reich bestimmter Gebiete Ein-		sind.
	gungen jeden Erwerbszweig			lem Gerichtshof oder zur Vollstre-	schränkungen unterworfen werden,		
(4) Die in Absatz 1 anerkannten	ausüben.				die gesetzlich vorgesehen und in ei-		(3) Für Menschen, die nicht
Rechte können ferner für den	Für die tote Hand sind Be-			hängten Strafe nicht entgegen, so-	ner demokratischen Gesellschaft		Staats- oder UnionsbürgerIn-
Bereich bestimmter Gebiete	schränkungen des Rechtes,			fern rechtsstaatliche Grundsätze	durch das öffentliche Interesse ge-		nen sind, kann der Genuss der
Einschränkungen unterworfen	Liegenschaften zu erwerben			gewahrt sind.	rechtfertigt sind.		in Abs. 1 gewährleisteten
werden, die gesetzlich vorgese-	und über sie zu verfügen, im						Rechte von einem rechtmäßi-
hen und in einer demokratischen	Wege des Gesetzes aus Grün-			(3) Für Menschen, die nicht Staats-	Artikel 17		gen Aufenthalt im Bundesge-
Gesellschaft durch das öffentli-	den des öffentlichen Wohles			oder UnionsbürgerInnen sind, kann	(Einreisefreiheit; Aufenthaltsga-		biet abhängig gemacht oder auf
che Interesse gerechtfertigt sind.	zulässig.			der Genuss der in Abs. 1 gewähr-	rantien)		bestimmte Gebiete beschränkt werden.
A saddes 1 2				leisteten Rechte von einem recht-	(1) Ö-ti-lil Sttl		werden.
Artikel 3 Verbot der Ausweisung eige-				mäßigen Aufenthalt im Bundesge- biet abhängig gemacht oder auf be-	(1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Öster-		(4) Kollektivausweisungen sind
ner Staatsangehöriger				stimmte Gebiete beschränkt wer-	reich einzureisen, nicht entzogen		unzulässig.
ner Staatsangenoriger				den.	werden.		unzurassig.
(1) Niemand darf aus dem Ho-				ucii.	werden.		Artikel 2
heitsgebiet des Staates, dessen				(4) Kollektivausweisungen sind un-	(2) Österreichische Staatsangehöri-		Attikei 2
Staatsangehöriger er ist, durch				zulässig.	ge dürfen weder ausgewiesen noch		(1) Niemand darf in einen Staat
eine Einzel- oder eine Kollek-					ausgeliefert werden. Dieses Verbot		verbracht werden, wenn für die
tivmaßnahme ausgewiesen wer-				Artikel 31 (zu Artikel 17)	steht einer gesetzlich vorgesehenen		betreffend Person die ernstliche
den.					Zurückstellung oder Auslieferung		Gefahr einer Verletzung ele-
					einer Person an einen anderen Mit-		mentarer Menschenrechte
(2) Niemandem darf das Recht				schnitt gewährleisteten Rechte	gliedstaat der Europäischen Union		droht.
entzogen werden in das Ho-				bedürfen einer gesetzlichen	oder an einen internationalen Ge-		
heitsgebiet des Staates einzurei-					richtshof nicht entgegen, soweit		(2) Menschen, die Opfer von
sen, dessen Staatsangehöriger er				2. müssen im öffentlichen Interesse	rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt		Menschenhandel geworden
ist.				oder zum Schutz von Rechten und	sind.		sind, haben das Recht auf Auf-
				Freiheiten anderer erforderlich sein;			enthalt.
Artikel 4				müssen verhältnismäßig sein;	(3) Im Übrigen dürfen Personen, die		
Verbot der Kollektivauswei-				4. müssen die in dieser Bundesver-	ihren rechtmäßigen Aufenthalt in		Artikel 3 (zu Artikel 1)
sung von Ausländern				fassung sowie in der Europäischen	Österreich haben, nur auf Grund ei-		

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig. 7. ZPEMRK Artikel 1 Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern 1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen, b) seinen Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. 2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.				Menschenrechtskonvention vorge- sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor- schlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	ner rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen, b) ihren Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt. (4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.		Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. Variante 2: Artikel 1 (Freizügigkeit) (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen. (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. [(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.]
							Artikel 2 (Einreisefreiheit;

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
				,			Aufenthaltsgarantien)
							(1) Österreichischen Staatsan- gehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.
							(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer gesetzlich vorgesehenen Zurückstellung oder Auslieferung einer Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
							(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die
							gegen ihre Ausweisung sprechen, b) ihren Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehre- ren von dieser Behörde be-
							stimmten Personen vertre- ten zu lassen. [Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforder- lich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.]
							(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, wenn für sie das ernsthafte Ri- siko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschli- chen oder erniedrigenden Stra- fe oder Behandlung besteht.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	10. Oktober 2003
Artikel 8			Artikel II-7	Artikel 18	Artikel 8	Vorschlag Funk	
Recht auf Achtung des Privat-			Achtung des Privat- und Famili-		(Recht auf Privatleben, Woh-	(01.10.03)	Recht auf Achtung des Pri-
und Familienlebens			enlebens	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	nung, Kommunikation, Daten-		vat- und Familienlebens
				Privat- und Familienleben.	schutz)	Recht auf Achtung des Privat-	
(1) Jedermann hat Anspruch auf			Jeder Mensch hat das Recht auf			und Familienlebens	(1) Jede Person hat Anspruch
Achtung seines Privat- und Fa-			Achtung seines Privat- und Famili-	(Abs. 2 und 3 siehe C-26)	(1) Jede Person hat Anspruch auf		auf Achtung ihres Privat- und
milienlebens, seiner Wohnung			enlebens, seiner Wohnung sowie		Achtung ihres Privat- und Famili-	(1) Jedermann hat Anspruch auf	Familienlebens, ihrer Wohnung
und seines Briefverkehrs.			seiner Kommunikation.	Artikel 31	enlebens, ihrer Wohnung und ihrer	Achtung seines Privat- und Fa-	und ihres Briefverkehrs.
					Kommunikation.	milienlebens, seiner Wohnung	
(2) Der Eingriff einer öffentli-				Einschränkungen der in diesem		und seines Briefverkehrs.	(2) Der Eingriff einer öffentli-
chen Behörde in die Ausübung				Abschnitt gewährleisteten Rechte	(2) Diese Rechte dürfen nicht Ge-		chen Behörde in die Ausübung
dieses Rechts ist nur statthaft,				 bedürfen einer gesetzlichen 	genstand anderer als vom Gesetz	(2) Der Eingriff einer öffentli-	dieses Rechts ist nur statthaft,
insoweit dieser Eingriff gesetz-				Grundlage;	vorgesehener Beschränkungen	chen Behörde in die Ausübung	insoweit dieser Eingriff gesetz-
lich vorgesehen ist und eine				2. müssen im öffentlichen Interes-	sein, die in einer demokratischen	dieses Rechts ist nur statthaft, in-	lich vorgesehen ist und eine
Maßnahme darstellt, die in einer				se oder zum Schutz von Rechten	Gesellschaft für die nationale Si-	soweit dieser Eingriff gesetzlich	Maßnahme darstellt, die in ei-
demokratischen Gesellschaft für					cherheit, die öffentliche Ruhe und	vorgesehen ist und eine Maß-	ner demokratischen Gesell-
die nationale Sicherheit, die öf-				sein;	Ordnung, das wirtschaftliche Wohl	nahme darstellt, die in einer de-	schaft für die nationale Sicher-
fentliche Ruhe und Ordnung,				müssen verhältnismäßig sein;	des Landes, die Verteidigung der	mokratischen Gesellschaft für die	heit, die öffentliche Ruhe und
das wirtschaftliche Wohl des					Ordnung und zur Verhinderung	nationale Sicherheit, die öffentli-	Ordnung, das wirtschaftliche
Landes, die Verteidigung der				fassung sowie in der Europäischen	von strafbaren Handlungen, zum	che Ruhe und Ordnung, das wirt-	Wohl des Landes, die Verteidi-
Ordnung und zur Verhinderung				Menschenrechtskonvention vorge-	Schutz der Gesundheit oder der	schaftliche Wohl des Landes, die	gung der Ordnung und zur
von strafbaren Handlungen, zum				sehenen weiteren Bedingungen	Moral oder zum Schutz der Rechte	Verteidigung der Ordnung und	Verhinderung von strafbaren
Schutz der Gesundheit und der				und Grenzen wahren.	und Freiheiten anderer notwendig	zur Verhinderung von strafbaren	Handlungen, zum Schutz der
Moral oder zum Schutz der					sind.	Handlungen, zum Schutz der Ge-	Gesundheit [und der Moral]
Rechte und Freiheiten anderer				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt		sundheit und der Moral oder zum	oder zum Schutz der Rechte
notwendig ist.				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	()	Schutz der Rechte und Freiheiten	und Freiheiten anderer notwen-
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis	(5) D 1 = 1 D 14 C	anderer notwendig ist.	dig ist.
				C-26)	(5) Beschränkungen des Rechts auf		
					Achtung der Kommunikation dür-		
					fen nur auf Grund einer richterli-		
					chen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen		
					Gefahr für Leben, Freiheit oder		
					Gesundheit von Menschen auf		
					Grund behördlicher Anweisung		
					und erforderlichenfalls auch durch		
					Organe der Behörden auf eigenen		
					Entschluss vorgenommen werden.		
					Ohne richterliche Verfügung ist		
					die Beschlagnahme von Informati-		
					onsträgern in den Fällen einer ge-		
					setzlichen Verhaftung oder Durch-		
					suchung zulässig sowie zur Ab-		
					wehr einer gegenwärtigen Gefahr		
					für Leben, Freiheit oder Gesund-		
					heit von Menschen.		
			1		nen von Wensenen.		l

Schutz des Hausrechts

Rechtsgrundlagen Recht auf Achtung des Privat- und Familienbens (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienbens (2) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienbens (3) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienbens (4) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienbens (5) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienbens (6) Der Eingriff einer öffentlichen Behrdrie in die Aussübung dieses Rechts is in ur statishaf, insoweit dieser Eingriff gesetz- lich vorgeschen ist und eine Maßhanhme darsielt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Scherheit, die off- femtliche Rüch und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von straßwer Handlungen, zum Vorlungen der vorlerbeiten anderer von straßwer Handlungen, zum Vorlung und zur Verhinderung von straßwer Handlungen, zum Vorlung und einer wirder vorgenen hat zu der der Recht und unter einer wirder stellen bereite der Gestellt unter der d	Ausschussentwurf 10. Oktober 2003 Schutz des Hausrechts (1) Das Hausrecht ist unverletzlich. (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behör-
Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung einse Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung als einse Briefervek-chrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausbung dieses Rechts ist un stathfalt, insoweit dieser Eingriff gesetz- lich vorgesehen ein einer demokratischen Geselbschaft für die nationale Sicherheit, die of- fentiche Rube und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz von Rechten und Freibleiten anderer notwendig ist. Gesetz vom 27. Oktober 1862 (3) Haus und Familienleben, Schutz des Hausrechts Sie F.R.G.B. Nr. 88/1862 (4) Haus und Familienleben, Mohnung sind un- verketzlich. S. Eine Haussdurchsuchung, das sit der Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hause einer Kommunikation. Schutz des Hausrecht ist unvertetzlich. (4) 1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung times Privat- und Familie- niechbens, seiner Wohnung oder tech- ning der wohnung sowie seiner Kommunikation. Artikel 19 Artikel 19 Artikel 19 Artikel 19 Artikel 19 Achtung des Privat-und Familie enlebens Schutz des Hausrechts ((1) 1) dee Person hat Anspruch auf Achtung times Privat- und Familie- niechbens, seiner Wohnung oder tech- ning der wohnung ode	Schutz des Hausrechts (1) Das Hausrecht ist unverletzlich. (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
Becht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (1) Jedermann hat Anspruch auf Familienlebens (2) Jedermann hat Anspruch auf Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Jedermann hat Anspruch auf Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (4) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (5) Der Eingriff einer öffentlichen Behörle in die Ausstbung dieses Staatsgrundge seizes erklärt. (5) Der Eingriff gestet Film ist den Behörle in die Ausstbung dieses Rechts ist unv stathaft, liener dem Verden. (5) Der Eingriff gestet Film ist den Behörle in die Ausstbung der Wohnung dieses Rechts ist unv stathaft, liener dem Verden. (5) Der Eingriff gestet Film ist den Behörle in die Ausstbung der Wohnung dieses Rechts ist unv stathaft, liener dem Verden. (5) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gestetz (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegens	(1) Das Hausrecht ist unver- letzlich. (2) Ein Eingriff in dieses Recht st nur nach Maßgabe gesetzli- cher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räum- lichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen rich- terlichen Verfügung vorge- nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
Cl. Das bestehende Gesetz word 72 Oktober 1862 (RGBL) St. Eine Hausdurchsuchung, das 2 kachturg eines Privat- und Familienbehens, seiner Wohnung und seines Briefverkchns. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Befehlst mit de Ausbinung der seines Frivat- und Familien den Kenten in der Ausbinung der seiner Kommunikation.	etzlich. (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordent und erforderlichenfalls
(a) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienherns, seiner Wohnung aund seines Privat- und Familienherns, seiner Wohnung der sonstiger zum Haustense Privat- und Familienherns, seiner Wohnung sowie seiner Wohnung der sonstiger zum Haustense mit Gründen versehnen richterlichen Befehls unternommen werden. Dieser Befrähl ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden auswirchsichen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffent in der Nerzuge auch ohner richterliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strabaren Handlungen, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und vom Gerichtsbehörden oder Gemeindervonstehem angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet sind eine Fleibeiten vor zuweisen hat. Zu demselben Zwecke kam eine Hausdurchsachung der Wohnung dors von Schutz, der eine Werden. Dieser Befräh ist den Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden auswirchsachten Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strabaren Handlungen, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer und vom Geseinbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet sien tien einer Stehen zuweisen hat. Zu demselben Zwecke kam eine Hausdurchsachung von strabaren Handlungen, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. 4 müssen die in dieser Bundsverstelle, die nie mier demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentlichen Ruhe und Ordnung, das wirtschaftlichen Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strabaren Handlungen, zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. 4 müssen die in dieser Bachstell, die nie mier demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung das wirtschaftlichen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung das wir	etzlich. (2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordent und erforderlichenfalls
Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behrbeite und eine Maßnahme darstellt, die niehen Behrbeite mit der nichen Behrbeite studen der nichtes und reinen werden. Dieser Befohl ist den Behrbeite nichen	(2) Ein Eingriff in dieses Recht ist nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
millenbens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Staatsgrundge setzes erklärt. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur stathaft, insoweit dieser Eingriff gesetz- lich vorgesehen ist und eine Mahnahme darstelti, die in einer demokratischen Gesellschaft für de matonale Sischerheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von straßherung auch durch die Sicherheit auf er demokratischen der in dieser Benkbeit auch der Worden und Grenzun wahren. **State Demokratischen Gesellschaft für der Alsonale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von straßherun Handlungen, zum Schutz der Gemeindevorseherm angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeondnet ist mit einer schriftlichen Ermächtigung vorgenommen werden. **Abst. 2 EMKE abst. 2 EMKE abst. 2 EMKE nur der Wohnung swie seiner Kommunikation. **Artikle 31** **Art	st nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angepordnet und erforderlichenfalls
und seines Briefverkehrs, setze er Bebrigen Rallumlichkeiten darf in der Regel nur kraft in eines Megel aur kraft in eines Megel nur kraft in eines Megel nur kraft in eines Megel nur kraft in eines mit Gründen versehenen richterlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Einigriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in eine demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Rube und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Vorzuge auch ohne richterlichen Befehle met Hausdurchsuchung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Gesundheit und der Gemeindevorstehem angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet ein mit eine Menschen eine Beteiltein anderer netwendig ist. weiner Begel nur kraft die Burchsuchung der wohnung und ihrer Kommunikation. seiner Kommunikation. richterlichen Befehls. Artikel 31 (2) Diese Rechte dürfen nicht Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentlichen Heresten Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Rube und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Vorzuge auch ohne richterlichen Heresten der Sicherheiten anderer erforderlich sein; die in dieser Bundesverfaßig sein; von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheiten anderer erforderlich der Gemeindevorstehem angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet ein mit einer Sicherheiten anderer notwendig sind. werden. Diezes Befehl ist den Beteiligten der Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentra my Verzuge auch ohne richterlichen Heresten der Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentriche Rube und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Rechte und Freibieten anderer erforderlich sein; die in dieser Bundesverfaßige sein der Freibieten anderer notwendig sind. (4) müssen die in dieser Bundesverfaßig der Verbung der We	st nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angepordnet und erforderlichenfalls
(2) Der Eingriff einer öffentli- chen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist um statthaf, insoweit dieser Eingriff gesetz- lich vorgeschen ist um und reine Maßnahme darstellt, die in einer dem Okratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öf- fentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wolh des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von Straßbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Gesendheit	cher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
2) Der Eingriff einer offentlichen Betörde in die Ausübung die Befehlse unternommen Lichen Befehlst unternommen Lichen B	Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räum- lichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen rich- terlichen Verfügung vorge- nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
lichen Befehles unternommen dieses Rechts ist nur stathaft, werden. Dieser Befehl ist den Maßnahme daarstellt, die niemerhalb der nächsten 24 Stunden Aßnahmed aarstellt, die niemerhalb der nächsten 24 Stunden Aßnahmed aarstellt, die niemerhalb der nächsten 24 Stunden Aßnahmed aarstellt, die niemerhalb der nächsten 24 Stunden andervallen den zuzustellen. § 2 zum Zwecke der Strafgerichen ausstellen. Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Werden der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden der Sicherheitsbehörden angeordnet werden der Sicherheitsbehörden angeordnet werden der Sicherheitsbehörden angeordnet wer	Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetz- insoweit den Zum	müssen, zulässig. (3) Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
lich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer dem Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Grundlage; Amßnahme darstellt, die in einer demokratischen Grundlage; 2 mitsen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderliche sein; 3 mitsen verhältnismäßig sein; 4 müssen die in dieser Bundesvervon Schutz der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet eit simt einer schriftlien und Freiheiten anderer of Sesundheit und der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet eit mit einer schriftlichen und Freiheiten anderer of Sesundheit und der Buropäischen Gesundheit und der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet eit simt einer schriftlichen und Freiheiten anderer of Sesundheit und der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet eit simt einer schriftlichen und Freiheiten anderer of Sesundheit und der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet eit simt einer schriftlichen und Freiheiten anderer of Sesundheit und der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet eit simt einer schriftlichen und Freiheiten anderer of Sesundheit und Grenzen wahren. Chen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Busadurchsuchung auch durch die Sicherheitsehörden oder Gemeindevorstehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsehörden oder Gemeindevorstehen, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhafthefehle erlassen, oder	das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Gründlage; den ationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Gründlage; den ationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Gründlage; den zuzustellen. S 2 Zum Zwecke der Strafgerichten Seinder sein der Strafgerichten und Freiheiten anderer erforderlich sein; das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet er der Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet er der Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet er der Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung nach durch die Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet ist mit einer schrifflichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Gesundheit und der Gemeindevorstehen auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ann.: Art. 15 15 s Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 15 is Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt geven betein geschlic	das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorsteher angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgordnet ist mit einer schriftliche und Grenzen wahren. Shutz der Gesundheit und der Gesundheit und der Gemeindevorsteher angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgordnet ist mit einer schriftlichen und Freiheiten anderer notwendig ist. Shutz der Gesundheit und der Gemeindevorstehen angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgordnet ist mit einer schriftlichen für auch ung der Verzuge auch ohne richterlichen verz	Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räum- ichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen rich- ierlichen Verfügung vorge- nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
die nationale Sicherheit, die öf- fentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von Gerichtsbeamten, Beamten Von Gerichtsbeamten, Beamten Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesver- fassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge- sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren, ontwendig ist. Bei Gefahr im Verzug kann eine Hausdurchsuchung nach Maßga- mit terli ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung daz ur Verbinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte Menschenrechtskonvention vorge- sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren, welche er dem Beteiligten vor- zuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsu- chung auch durch die Sicher- heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn ge- gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder	Hauswesen gehörigen Räum- lichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen rich- terlichen Verfügung vorge- nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
fentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angerordnet werden. Der zur Vornahme Abgoordnet ist mit einer schriftigen er Jewecke kann eine Hausdurchsuchus welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchus einer Hausdurchsuchus vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung einer Wohr vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs-oder Verhaftbefehl erlassen, oder	lichkeiten, darf nur kraft einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungsbehörde angeordnet und erforderlichenfalls
das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Ab- geordnete ist mit einer schriftli- notwendig ist. Werzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Ab- geordnete ist mit einer schriftli- notwendig ist. Werzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchder der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Ab- geordnete ist mit einer schriftli- uchen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vor- zuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsu- chung auch durch die Sicher- heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn g- gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder	mit Gründen versehenen rich- terlichen Verfügung vorge- nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs-oder Verhaftbefehl erlassen, oder	terlichen Verfügung vorge- nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
Ordnung und zur Verhinderung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungsoder Verhaftbefehl erlassen, oder	nommen werden. (4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet ein und Freiheiten anderer notwendig ist. der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnet eit sim til einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungsoder Verhaftbefehl erlassen, oder	(4) Ausnahmsweise kann eine Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Freiheiten anderer notwendig ist. Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (A) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung der nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung der nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung der nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. (A) Die Durchsuchung einer Wohnung der nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden.	Hausdurchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftli- und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor- schlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (4) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durch- suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	im Verzug durch die zuständi- ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
notwendig ist. chen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungsoder Verhaftbefehl erlassen, oder chen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden. C-26) (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag gilt fü	ge Verwaltungsbehörde ange- ordnet und erforderlichenfalls
welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs-oder Verhaftbefehl erlassen, oder Welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat. Zu demselben Zuweisen hat. Zu demselben Schlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (4) Die Durchsuchung einer Wohnung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durchsuchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	ordnet und erforderlichenfalls
zuweisen hat. Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsu- chung auch durch die Sicher- heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn ge- gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder zuweisen hat. Zu demselben für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor- schlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26) (4) Die Durchsuchung einer Woh- nung darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durch- suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	
Zwecke kann eine Hausdurchsu- chung auch durch die Sicher- heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn ge- gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder Zwecke kann eine Hausdurchsu- chung auch durch die Sicher- heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durch- suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	uch durch Organe der Behör- 1
chung auch durch die Sicher- heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn ge- gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder C-26) Gründen versehenen richterlichen Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durch- suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	
heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn ge- gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder heitsorgane aus eigener Macht Verfügung vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann eine Durch- suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	den auf eigenen Entschluss
vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder Ausnahmsweise kann eine Durch- suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	vorgenommen werden.
gen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder suchung bei Gefahr im Verzug durch die zuständige Verwaltungs-	
oder Verhaftbefehl erlassen, oder durch die zuständige Verwaltungs-	ļ
wenn Jemand auf der Tat betre-	
ten, durch öffentliche Nacheile chenfalls auch durch Organe der	
oder öffentlichen Ruf einer straf- Behörden auf eigenen Entschluss	
baren Handlung verdächtig be- vorgenommen werden.	ļ
zeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, (5) Beschränkungen des Rechts auf	ļ
welche auf die Beteiligung an ei- (3) Beschrankungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dür-	
ner solchen hinweisen. In bei-	
den Fällen ist dem Beteiligten chen Verfügung, ausnahmsweise	
auf sein Verlangen sogleich oder zur Abwehr einer gegenwärtigen	ļ
doch binnen der nächsten 24 Gefahr für Leben, Freiheit oder	ļ
Stunden die Bescheinigung über Gesundheit von Menschen auf	
die Vornahme der Hausdurchsu- Grund behördlicher Anweisung	
chung und deren Gründe zuzu- und erforderlichenfalls auch durch	ļ
stellen. Organe der Behörden auf eigenen	ļ
Entschluss vorgenommen werden. § 3 Zum Behufe der polizeilichen Ohne richterliche Verfügung ist	ļ
und finanziellen Aufsicht dürfen die Beschlagnahme von Informati-	ļ
von den Organen derselben unter der der der der der der der der der d	ļ
Hausdurchsuchungen nur in den setzlichen Verhaftung oder Durch-	ļ
durch das Gesetz bestimmten suchung zulässig sowie zur Ab-	ļ
Fällen vorgenommen werden.	ļ
Jedoch gelten auch hier die Vor-	j
schriften des vorhergehenden Pa- heit von Menschen.	

37/PVORL-K - Plenarvorlage

Schutz des Hausrechts

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
		ragraphen bezüglich der Ermäch-					
		tigung zur Hausdurchsuchung					
		und der Bescheinigung über de-					
		ren Vornahme.					
		S 4 Indo in Assaibsona das Ametas					
		§ 4 Jede in Ausübung des Amtes					
		oder Dienstes gegen die vorste-					
		henden Bestimmungen vorge-					
		nommene Hausdurchsuchung ist					
		im Falle des bösen Vorsatzes als					
		Missbrauch der Amtsgewalt					
		(§ 302 des Strafgesetzbuches)					
		außer diesem Falle aber als fahr-					
		lässige Verletzung der Freiheit					
		der Person oder des Hausrechtes					
		nach § 303 StGB zu bestrafen.					

Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
Artikel 8	Artikel 10	<u> </u>	Artikel II-7	Artikel 20	Artikel 8	Vorschlag Funk	
Recht auf Achtung des Privat-			Achtung des Privat- und Famili-		(Recht auf Privatleben, Woh-	(01.10.03)	Schutz der Vertraulichkeit
und Familienlebens	Das Briefgeheimnis darf nicht		enlebens	(1) Jede Person hat das Recht auf	nung, Kommunikation, Daten-		privater Kommunikation
	verletzt und die Beschlagnah-			ungestörte Kommunikation.	schutz)	Schutz der Vertraulichkeit pri-	
(1) Jedermann hat Anspruch auf	me von Briefen, außer dem		Jeder Mensch hat das Recht auf	(2) F: :00 : 1 II	(1) I I B	vater Kommunikation	(1) Die Vertraulichkeit privater
Achtung seines Privat- und Fa-	Falle einer gesetzlichen Ver-		Achtung seines Privat- und Famili-		(1) Jede Person hat Anspruch auf	D: W . E II	Kommunikation darf nicht ver-
milienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.	haftung oder Haussuchung, nur in Kriegsfällen oder auf Grund		enlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.	onsgeheimnis bedürfen eines rich- terlichen Befehls.	Achtung ihres Privat- und Famili- enlebens, ihrer Wohnung und ihrer	Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht ver-	letzt werden.
und semes Briefverkenis.	eines richterlichen Befehles in		semer Kommunikation.	ternenen Bereins.	Kommunikation.	letzt werden. Eingriffe in das	(2) Eingriffe in das Kommuni-
(2) Der Eingriff einer öffentli-	Gemäßheit bestehender Geset-			Artikel 31	Kommunikation.	Kommunikationsgeheimnis dür-	kationsgeheimnis dürfen nur
chen Behörde in die Ausübung	ze vorgenommen werden.			TH UNCLUST	(2) Diese Rechte dürfen nicht Ge-	fen nur nach Maßgabe gesetzli-	nach Maßgabe gesetzlicher
dieses Rechts ist nur statthaft,				Einschränkungen der in diesem	genstand anderer als vom Gesetz	cher Ermächtigungen, die den	Ermächtigungen, die den Er-
insoweit dieser Eingriff gesetz-	Artikel 10a			Abschnitt gewährleisteten Rechte	vorgesehener Beschränkungen	Erfordernissen des Artikel 8 Abs.	fordernissen des Artikel 8
lich vorgesehen ist und eine				1. bedürfen einer gesetzlichen	sein, die in einer demokratischen	2 EMRK entsprechen müssen,	Abs. 2 EMRK entsprechen
Maßnahme darstellt, die in einer				Grundlage;	Gesellschaft für die nationale Si-	auf Grund einer richterlichen	müssen, auf Grund einer rich-
demokratischen Gesellschaft für	nicht verletzt werden. Aus-			2. müssen im öffentlichen Interes-	cherheit, die öffentliche Ruhe und	Verfügung sowie zur Abwehr ei-	terlichen Verfügung, aus-
die nationale Sicherheit, die öf-	nahmen von der Bestimmung			se oder zum Schutz von Rechten	Ordnung, das wirtschaftliche Wohl	ner gegenwärtigen Gefahr für	nahmsweise zur Abwehr einer
fentliche Ruhe und Ordnung,	des vorstehenden Absatzes sind				des Landes, die Verteidigung der	Leben, Freiheit oder Gesundheit	gegenwärtigen Gefahr für Le-
das wirtschaftliche Wohl des	nur auf Grund eines richterli-			sein;	Ordnung und zur Verhinderung	von Menschen auf Grund be-	ben, Freiheit oder Gesundheit
Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung	chen Befehles in Gemäßheit bestehender Gesetze zulässig			 müssen verhältnismäßig sein; müssen die in dieser Bundesver- 	von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der	hördlicher Anordnung und erfor- derlichenfalls auch durch Organe	von Menschen auf Grund be-
von strafbaren Handlungen, zum				fassung sowie in der Europäischen	Moral oder zum Schutz der Rechte	der Behörden auf eigenen Ent-	hördlicher Anordnung und er- forderlichenfalls auch durch
Schutz der Gesundheit und der				Menschenrechtskonvention vorge-	und Freiheiten anderer notwendig	schluss vorgenommen werden.	Organe der Behörden auf eige-
Moral oder zum Schutz der				sehenen weiteren Bedingungen	sind.	semuss vorgenommen werden.	nen Entschluss vorgenommen
Rechte und Freiheiten anderer				und Grenzen wahren.	Siliu.	Ohne richterliche Verfügung ist	werden.
notwendig ist.					()	eine Beschlagnahme von Nach-	
				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt		richtensendungen in den Fällen	(3) Ohne richterliche Verfü-
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	(5) Beschränkungen des Rechts auf	einer gesetzlichen Verhaftung	gung ist eine Beschlagnahme
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis	Achtung der Kommunikation dür-	oder Hausdurchsuchung zulässig	von Informationsträgern in den
				C-26)	fen nur auf Grund einer richterli-	sowie zur Abwehr einer gegen-	Fällen einer gesetzlichen Ver-
					chen Verfügung, ausnahmsweise	wärtigen Gefahr für Leben, Frei-	haftung oder Hausdurchsu-
					zur Abwehr einer gegenwärtigen	heit oder Gesundheit von Men-	chung zulässig sowie zur Ab-
					Gefahr für Leben, Freiheit oder	schen.	wehr einer gegenwärtigen Ge-
					Gesundheit von Menschen auf		fahr für Leben, Freiheit oder
					Grund behördlicher Anweisung		Gesundheit von Menschen.
					und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen		
					Entschluss vorgenommen werden.		
					Ohne richterliche Verfügung ist		
					die Beschlagnahme von Informati-		
					onsträgern in den Fällen einer ge-		
					setzlichen Verhaftung oder Durch-		
					suchung zulässig sowie zur Ab-		
					wehr einer gegenwärtigen Gefahr		
					für Leben, Freiheit oder Gesund-		
					heit von Menschen.		
			•			•	

Grundrecht auf Datenschutz

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta		Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
		Datenschutzgesetz	Artikel II-8	Artikel 21	Artikel 8	Vorschlag Funk	
		(Grundrecht auf	Schutz personenbezogener Da-		(Recht auf Privatleben, Woh-	(01.10.03)	Grundrecht auf Datenschutz
		Datenschutz)	ten	(1) Jede Person hat das Recht auf	nung, Kommunikation, Da-		
				Schutz der sie betreffenden Daten.	tenschutz)	Grundrecht auf Datenschutz	(1) Jede Person hat, insbesondere
		§ 1 DSG	Jeder Mensch hat das Recht auf	Dieses Recht umfasst die Geheim-			auch im Hinblick auf die Ach-
			Schutz der ihn betreffenden per-	haltung, Richtigstellung und Lö-	(1) Jede Person hat Anspruch	(1) Jedermann hat, insbe-	tung ihres Privat- und Familien-
		(1) Jedermann hat, insbesondere	sonenbezogenen Daten.	schung personenbezogener Daten	auf Achtung ihres Privat- und	sondere auch im Hinblick auf	lebens, Anspruch auf Geheimhal-
		auch im Hinblick auf die Ach-	Diago Daton dünfon mun nach	und die Auskunft über sie.	Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation.	die Achtung seines Privat- und	tung der sie betreffenden perso-
		tung seines Privat- und Familien- lebens, Anspruch auf Geheimhal-	Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte	(2) Die Einhaltung dieser Vorschrif-	und inter Kommunikation.	Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betref-	nenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran
		tung der ihn betreffenden perso-	Zwecke und mit Einwilligung der	ten wird von einer unabhängigen	(2) Diese Rechte dürfen nicht	fenden personenbezogenen Da-	besteht. Das Bestehen eines sol-
		nenbezogenen Daten, soweit ein	betroffenen Person oder auf einer	Stelle überwacht.	Gegenstand anderer als vom	ten, soweit ein schutzwürdiges	chen Interesses ist ausge-
		schutzwürdiges Interesse daran	sonstigen gesetzlich geregelten	Stelle doel wacht.	Gesetz vorgesehener Beschrän-	Interesse daran besteht. Das	schlossen, wenn Daten infolge
		besteht. Das Bestehen eines sol-	legitimen Grundlage verarbeitet	(3) Die Verwendung sensibler Daten	kungen sein, die in einer demo-	Bestehen eines solchen Interes-	ihrer allgemeinen Verfügbarkeit
		chen Interesses ist ausgeschlos-	werden. Jeder Mensch hat das	darf nur erlaubt werden, wenn die	kratischen Gesellschaft für die	ses ist ausgeschlossen, wenn	oder wegen ihrer mangelnden
		sen, wenn Daten infolge ihrer all-	Recht, Auskunft über die ihn	Geheimhaltungsinteressen der Be-	nationale Sicherheit, die öffent-	Daten infolge ihrer allgemeinen	Rückführbarkeit auf die betroffe-
		gemeinen Verfügbarkeit oder	betreffenden erhobenen Daten zu	troffenen durch wirksame Garantien	liche Ruhe und Ordnung, das	Verfügbarkeit oder wegen ihrer	ne Person einem Geheimhal-
		wegen ihrer mangelnden Rück-	erhalten und die Berichtigung der	geschützt sind.	wirtschaftliche Wohl des Lan-	mangelnden Rückführbarkeit	tungsanspruch nicht zugänglich
		führbarkeit auf den Betroffenen	Daten zu erwirken.		des, die Verteidigung der Ord-	auf den Betroffenen einem Ge-	sind.
		einem Geheimhaltungsanspruch		Artikel 31	nung und zur Verhinderung	heimhaltungsanspruch nicht	
		nicht zugänglich sind.	Die Einhaltung dieser Vorschrif-		von strafbaren Handlungen,	zugänglich sind.	(2) Soweit die Verwendung von
		(2) G : 1: 1/	ten wird von einer unabhängigen	Einschränkungen der in diesem Ab-	zum Schutz der Gesundheit o-	(2) G : 1: 17	personenbezogenen Daten nicht
		(2) Soweit die Verwendung von	Stelle überwacht.	schnitt gewährleisteten Rechte	der der Moral oder zum Schutz	(2) Soweit die Verwendung	im lebenswichtigen Interesse der
		personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des		bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;	der Rechte und Freiheiten an- derer notwendig sind.	von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Inte-	betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Be-
		Betroffenen oder mit seiner Zu-		2. müssen im öffentlichen Interesse	derer notwendig sind.	resse des Betroffenen oder mit	schränkungen des Anspruchs auf
		stimmung erfolgt, sind Be-		oder zum Schutz von Rechten und	(3) Jede Person hat insbesonde-	seiner Zustimmung erfolgt,	Geheimhaltung nur zur Wahrung
		schränkungen des Anspruchs auf		Freiheiten anderer erforderlich sein;	re das Recht auf Schutz der sie	sind Beschränkungen des An-	überwiegender berechtigter Inte-
		Geheimhaltung nur zur Wahrung		3. müssen verhältnismäßig sein;	betreffenden personenbezoge-	spruchs auf Geheimhaltung nur	ressen einer anderen Person zu-
		überwiegender berechtigter Inte-		4. müssen die in dieser Bundesver-	nen Daten. Diese Daten dürfen	zur Wahrung überwiegender	lässig, und zwar bei Eingriffen
		ressen eines anderen zulässig,		fassung sowie in der Europäischen	nur nach Treu und Glauben für	berechtigter Interessen eines	einer staatlichen Behörde nur auf
		und zwar bei Eingriffen einer		Menschenrechtskonvention vorge-	festgelegte Zwecke und mit	anderen zulässig, und zwar bei	Grund von Gesetzen, die aus den
		staatlichen Behörde nur auf		sehenen weiteren Bedingungen und	Einwilligung der betroffenen	Eingriffen einer staatlichen Be-	in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen
		Grund von Gesetzen, die aus den		Grenzen wahren.	Person oder auf einer sonstigen	hörde nur auf Grund von Ge-	Konvention zum Schutze der
		in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen			gesetzlichen Grundlage ver-	setzen, die aus den in Art. 8	Menschenrechte und Grundfrei-
		Konvention zum Schutze der		(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	wendet werden. Jede Person	Abs. 2 der Europäichen Kon-	heiten (EMRK), BGBl. Nr.
		Menschenrechte und Grundfrei-		für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	hat, soweit sie betreffende per-	vention zum Schutze der Men-	210/1958, genannten Gründen
		heiten (EMRK), BGBl. Nr.		schlag; das sind Synopsen C-12 bis	sonenbezogene Daten zur au-	schenrechte und Grundfreihei-	notwendig sind.
		210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Geset-		C-26)	tomationsunterstützten Verar- beitung oder zur Verarbeitung	ten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen	Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer
		ze dürfen die Verwendung von			in manuell geführten Dateien	notwendig sind.	Art nach besonders schutzwürdig
		Daten, die ihrer Art nach beson-			bestimmt sind, nach Maßgabe	Derartige Gesetze dürfen die	sind, nur zur Wahrung wichtiger
		ders schutzwürdig sind, nur zur			gesetzlicher Bestimmungen das	Verwendung von Daten, die ih-	öffentlicher Interessen vorsehen
		Wahrung wichtiger öffentlicher			Recht, Auskunft über die sie	rer Art nach besonders schutz-	und müssen gleichzeitig ange-
		Interessen vorsehen und müssen			betreffenden erhobenen Daten	würdig sind, nur zur Wahrung	messene Garantien für den
		gleichzeitig angemessene Garan-			zu erhalten und die Richtigstel-	wichtiger öffentlicher Interes-	Schutz der Geheimhaltungsinte-
		tien für den Schutz der Geheim-			lung unrichtiger Daten sowie	sen vorsehen und müssen	ressen der Betroffenen festlegen.
		haltungsinteressen der Betroffe-			die Löschung unzulässiger	gleichzeitig angemessene Ga-	Auch im Falle zulässiger Be-
		nen festlegen. Auch im Falle zu-			Weise verarbeiteter Daten zu	rantien für den Schutz der Ge-	schränkungen darf der Eingriff in
		lässiger Beschränkungen darf der			erwirken. Das Grundrecht auf	heimhaltungsinteressen der Be-	das Grundrecht jeweils nur in der
		Eingriff in das Grundrecht je-			Datenschutz mit Ausnahme des	troffenen festlegen. Auch im	gelindesten, zum Ziel führenden
		weils nur in der gelindesten, zum			Rechtes auf Auskunft ist gegen	Falle zulässiger Beschränkun-	Art vorgenommen werden.
		Ziel führenden Art vorgenom-			Rechtsträger, die in Formen des	gen darf der Eingriff in das	(2) Id. D bt ': '
		men werden.			Privatrechts eingerichtet sind, soweit sie nicht in Vollziehung	Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führen-	(3) Jede Person hat, soweit sie betreffende personenbezogene
		(3) Jedermann hat, soweit ihn			der Gesetze tätig werden, auf	den Art vorgenommen werden.	Daten zur automationsunter-
		betreffende personenbezogene			dem Zivilrechtsweg geltend zu	den Art vorgenommen werden.	stützten Verarbeitung oder zur
		Daten zur automationsunterstütz-			machen. In allen übrigen Fällen	(3) Jedermann hat soweit ihn	Verarbeitung in manuell, d.h.
		Daten Zur automationsumerstutz-				(c) reactinatin hat, sowert filli	, craioentang in manuen, a.ii.

Grundrecht auf Datenschutz

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	8	10. Oktober 2003
		ten Verarbeitung oder zur Verar-		-	ist eine unabhängige Stelle zur	betreffende personenbezogene	ohne Automationsunterstützung
		beitung in manuell, d.h. ohne Au-			Überwachung zuständig, so-	Daten zur automationsunter-	geführten Dateien bestimmt sind,
		tomationsunterstützung geführten			weit nicht Akte der Gesetzge-	stützten Verarbeitung oder zur	nach Maßgabe gesetzlicher Be-
		Dateien bestimmt sind, nach			bung oder der Gerichtsbarkeit	Verarbeitung in manuell, d.h.	stimmungen
		Maßgabe gesetzlicher Bestim-			betroffen sind.	ohne Automations-	das Recht auf Auskunft dar-
		mungen				unterstützung geführten Datei-	über, wer welche Daten über sie
		1. das Recht auf Auskunft dar-			()	en bestimmt sind, nach Maßga-	verarbeitet, woher die Daten
		über, wer welche Daten über ihn				be gesetzlicher Bestimmungen	stammen, und wozu sie verwen-
		verarbeitet, woher die Daten			(5) Beschränkungen des Rechts	das Recht auf Auskunft dar-	det werden, insbesondere auch,
		stammen, und wozu sie verwen-			auf Achtung der Kommunika-	über, wer welche Daten über	an wen sie übermittelt werden;
		det werden, insbesondere auch,			tion dürfen nur auf Grund einer	ihn verarbeitet, woher die Da-	2. das Recht auf Richtigstellung
		an wen sie übermittelt werden;			richterlichen Verfügung, aus-	ten stammen, und wozu sie	unrichtiger Daten und das Recht
		2. das Recht auf Richtigstellung			nahmsweise zur Abwehr einer	verwendet werden, insbesonde-	auf Löschung unzulässigerweise
		unrichtiger Daten und das Recht			gegenwärtigen Gefahr für Le-	re auch, an wen sie übermittelt	verarbeiteter Daten.
		auf Löschung unzulässigerweise			ben, Freiheit oder Gesundheit	werden;	
		verarbeiteter Daten.			von Menschen auf Grund be-	2. das Recht auf Richtigstel-	(4) Beschränkungen der Rechte
					hördlicher Anweisung und er-	lung unrichtiger Daten und das	nach Abs. 3 sind nur unter den in
		(4) Beschränkungen der Rechte			forderlichenfalls auch durch	Recht auf Löschung unzulässi-	Abs. 2 genannten Voraus-
		nach Abs. 3 sind nur unter den in			Organe der Behörden auf eige-	gerweise verarbeiteter Daten.	setzungen zulässig.
		Abs. 2 genannten Voraussetzun-			nen Entschluss vorgenommen		
		gen zulässig.			werden. Ohne richterliche Ver-	(4) Beschränkungen der Rechte	(5) Gegen Rechtsträger, die in
					fügung ist die Beschlagnahme	nach Abs. 3 sind nur unter den	Formen des Privatrechts einge-
		(5) Gegen Rechtsträger, die in			von Informationsträgern in den	in Abs. 2 genannten Voraus-	richtet sind, ist, soweit sie nicht
		Formen des Privatrechts einge-			Fällen einer gesetzlichen Ver-	setzungen zulässig.	in Vollziehung der Gesetze tätig
		richtet sind, ist, soweit sie nicht			haftung oder Durchsuchung zu-		werden, das Grundrecht auf Da-
		in Vollziehung der Gesetze tätig			lässig sowie zur Abwehr einer	(5) Gegen Rechtsträger, die in	tenschutz mit Ausnahme des
		werden, das Grundrecht auf Da-			gegenwärtigen Gefahr für Le-	Formen des Privatrechts einge-	Rechtes auf Auskunft auf dem
		tenschutz mit Ausnahme des			ben, Freiheit oder Gesundheit	richtet sind, ist, soweit sie nicht	Zivilrechtsweg geltend zu ma-
		Rechtes auf Auskunft auf dem			von Menschen.	in Vollziehung der Gesetze tä-	chen. In allen übrigen Fällen ist
		Zivilrechtsweg geltend zu ma-				tig werden, das Grundrecht auf	die Datenschutzkommission zur
		chen. In allen übrigen Fällen ist				Datenschutz mit Ausnahme des	8
		die Datenschutzkommission zur				Rechtes auf Auskunft auf dem	denn, dass Akte der Gesetz-
		Entscheidung zuständig, es sei				Zivilrechtsweg geltend zu ma-	gebung oder der Gerichtsbarkeit
		denn, dass Akte der Gesetzge-				chen. In allen übrigen Fällen ist	betroffen sind.
		bung oder der Gerichtsbarkeit be-				die Datenschutzkommission	
		troffen sind.				zur Entscheidung zuständig, es	
						sei denn, dass Akte der Gesetz-	
						gebung oder der Gerichtsbar-	
						keit betroffen sind.	

Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		21. Jänner 2004
Artikel 10	Artikel 13		Artikel II-11	Artikel 20	Artikel 10	Ergänzungsvorschlag	
Freiheit der Meinungsäuße-			Freiheit der Meinungsäußerung		(Kommunikationsfreiheiten)	Berger (14.01.04)	Freiheit der Meinungs-
rung	Jedermann hat das Recht,		und Informationsfreiheit	(1) Jede Person hat das Recht auf	(entspricht einem früheren Vor-		äußerung, Kommunikations-
	durch Wort, Schrift, Druck			ungestörte Kommunikation.	schlag von Grabenwarter/Rack,	Meinungsfreiheit	freiheit
(1) Jedermann hat Anspruch auf	oder durch bildliche Darstel-		Jeder Mensch hat das Recht auf		07.01.04)		
freie Meinungsäußerung. Dieses	lung seine Meinung innerhalb		freie Meinungsäußerung. Dieses	(2) Eingriffe in das Kommunikati-		(x) Die Pluralität der Medien	(1) Jede Person hat Anspruch
Recht schließt die Freiheit der	der gesetzlichen Schranken		Recht schließt die Meinungsfrei-	onsgeheimnis bedürfen eines rich-	(1) Jede Person hat Anspruch auf	wird geachtet, gefördert und ge-	auf freie Meinungsäußerung.
Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung	frei zu äußern. Die Presse darf weder unter		heit und die Freiheit ein, Informa- tionen und Ideen ohne behördliche	terlichen Befehls.	freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der	schützt.	Dieses Recht schließt die Frei- heit der Meinung, die Freiheit
von Nachrichten oder Ideen oh-	Zensur gestellt, noch durch		Eingriffe und ohne Rücksicht auf	Artikel 22	Meinung, die Freiheit der Medien	(y) Das Redaktionsgeheimnis	der Medien und die Freiheit
ne Eingriffe öffentlicher Behör-	das Konzessions-System be-		Staatsgrenzen zu empfangen und	Al tikel 22	und die Freiheit zum Empfang und	steht unter besonderem Schutz.	zum Empfang und zur Mittei-
den und ohne Rücksicht auf	schränkt werden. Administra-		weiterzugeben.	Jede Person hat das Recht auf freie	zur Mitteilung von Nachrichten	stelle differ besonderent bendiz.	lung von Nachrichten oder I-
Landesgrenzen ein.	tive Postverbote finden auf in-			Meinungsäußerung. Dieses Recht	oder Ideen ein. Die Pluralität der	Vorschlag Funk	deen ein. Die Pluralität der
Dieser Artikel schließt nicht	ländische Druckschriften kei-		Die Freiheit der Medien und ihre	schließt die Meinungsfreiheit und	Medien wird geachtet und ge-	(10.10.03)	Medien wird geachtet und ge-
aus, dass die Staaten Rund-	ne Anwendung.		Pluralität werden geachtet.	die Freiheit ein, Informationen und	schützt. Zensur findet nicht statt.		schützt. Zensur findet nicht
funk-, Lichtspiel- oder Fernseh-				Ideen ohne behördliche Eingriffe		Art x	statt.
unternehmen einem Genehmi-				zu empfangen und weiterzugeben.	(2) Da die Ausübung der Freihei-	Freiheit der Meinungsäuße-	
gungsverfahren unterwerfen.					ten nach Absatz 1 Pflichten und	rung	(2) Da die Ausübung der Frei-
				Artikel 31	Verantwortung mit sich bringt,		heiten nach Absatz 1 Pflichten
(2) Da die Ausübung dieser				T: 1 " 1 " 1 " 1"	kann sie bestimmten, vom Gesetz	(1) Jede Person hat Anspruch auf	und Verantwortung mit sich
Freiheiten Pflichten und Ver-				Einschränkungen der in diesem	vorgesehenen Formvorschriften,	freie Meinungsäußerung. Dieses	bringt, kann sie bestimmten,
antwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Ge-				Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen	Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen	Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum	vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedin-
setz vorgesehenen Formvor-				Grundlage;	werden, wie sie in einer demokra-	Empfang und zur Mitteilung von	gungen, Einschränkungen oder
schriften, Bedingungen, Ein-				2. müssen im öffentlichen Interes-	tischen Gesellschaft im Interesse	Nachrichten oder Ideen ohne	Strafdrohungen unterworfen
schränkungen oder Strafdro-				se oder zum Schutz von Rechten	der nationalen Sicherheit, der terri-	Eingriffe öffentlicher Behörden	werden, wie sie in einer demo-
hungen unterworfen werden,				und Freiheiten anderer erforderlich	torialen Unversehrtheit oder der	und ohne Rücksicht auf Landes-	kratischen Gesellschaft im In-
wie sie in einer demokratischen				sein;	öffentlichen Sicherheit, der Auf-	grenzen ein. Dieser Artikel	teresse der nationalen Sicher-
Gesellschaft im Interesse der				müssen verhältnismäßig sein;	rechterhaltung der Ordnung und	schließt nicht aus, dass die Staa-	heit, der territorialen Unver-
nationalen Sicherheit, der terri-				4. müssen die in dieser Bundesver-	der Verbrechensverhütung, des	ten Rundfunk-, Lichtspiel- oder	sehrtheit oder der öffentlichen
torialen Unversehrtheit oder der				fassung sowie in der Europäischen	Schutzes der Pluralität der Medien,	Fernsehunternehmen einem Ge-	Sicherheit, der Aufrechterhal-
öffentlichen Sicherheit, der				Menschenrechtskonvention vorge-	des Schutzes der Gesundheit und	nehmigungsverfahren unterwer-	tung der Ordnung und der Ver-
Aufrechterhaltung der Ordnung				sehenen weiteren Bedingungen	der Moral, des Schutzes des guten	fen.	brechensverhütung, des Schut-
und der Verbrechensverhütung,				und Grenzen wahren.	Rufes oder der Rechte anderer, o-	(2) D	zes der Pluralität der Medien,
des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	der um die Verbreitung von ver- traulichen Nachrichten zu verhin-	(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwor-	des Schutzes der Gesundheit [und der Moral], des Schutzes
guten Rufes oder der Rechte				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	dern oder das Ansehen und die	tung mit sich bringt, kann sie be-	des guten Rufes oder der Rech-
anderer unentbehrlich sind, um				schlag; das sind Synopsen C-12 bis	Unparteilichkeit der Rechtspre-	stimmten, vom Gesetz vorgese-	te anderer, oder um die Ver-
die Verbreitung von vertrauli-				C-26)	chung zu gewährleisten, notwendig	henen Formvorschriften, Bedin-	breitung von vertraulichen
chen Nachrichten zu verhindern				C 20)	sind.	gungen, Einschränkungen oder	Nachrichten zu verhindern oder
oder das Ansehen und die Un-						Strafdrohungen unterworfen	das Ansehen und die Unpartei-
parteilichkeit der Rechtspre-					()	werden, wie sie in einer demo-	lichkeit der Rechtsprechung zu
chung zu gewährleisten.						kratischen Gesellschaft im Inte-	gewährleisten, notwendig sind.
						resse der nationalen Sicherheit,	
						der territorialen Unversehrtheit	
						oder der öffentlichen Sicherheit,	
						der Aufrechterhaltung der Ord-	
						nung und der Verbrechensverhü-	
						tung, des Schutzes der Gesund- heit und der Moral, des Schutzes	
						des guten Rufes oder der Rechte	
						anderer unentbehrlich sind, um	
						die Verbreitung von vertrauli-	
						chen Nachrichten zu verhindern	
						oder das Ansehen und die Unpar-	
						teilichkeit der Rechtsprechung zu	
						gewährleisten.	
L			1		1	10	

Rundfunkfreiheit

				IIKITEIIIEIL			
EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	U		21. Jänner 2004
Artikel 10	Artikel 13	Art, I BVG Rundfunk	Artikel II-11	Artikel 23	Artikel 10	Ergänzungsvorschlag	211 04411101 2001
Freiheit der Meinungsäuße-	7 II UKO 13	711 to 1 B v G Rumurum	Freiheit der Meinungsäußerung	All dice 25	(Kommunikationsfreiheiten)	Berger	Rundfunkfreiheit
rung	Jedermann hat das Recht, durch	(1) Rundfunk ist die für die All-	und Informationsfreiheit	(1) Presse, Rundfunk und andere	(entspricht einem früheren Vor-	(14.01.04)	Trumurumur viness
	Wort, Schrift, Druck oder	gemeinheit bestimmte Verbrei-		Medien sind frei.	schlag von Grabenwarter/Rack,		(1) Der Staat trägt eine beson-
(1) Jedermann hat Anspruch auf	durch bildliche Darstellung	tung von Darbietungen aller Art	Jeder Mensch hat das Recht auf		07.01.04)	Art. y	dere Verantwortung für den
freie Meinungsäußerung. Dieses	seine Meinung innerhalb der	in Wort, Ton und Bild unter Be-	freie Meinungsäußerung. Dieses	(2) Zensur und andere vorbeugen-		Rundfunkfreiheit	Bestand eines unabhängigen
Recht schließt die Freiheit der	gesetzlichen Schranken frei zu	nützung elektrischer Schwingun-	Recht schließt die Meinungsfrei-	de Maßnahmen sind unzulässig.	(1) Jede Person hat Anspruch auf		Rundfunks und für die Erfül-
Meinung und die Freiheit zum	äußern. Die Presse darf weder	gen ohne Verbindungsleitung	heit und die Freiheit ein, Informa-		freie Meinungsäußerung. Dieses	(1) Der Staat gewährleistet ein	lung von dessen Aufgaben im
Empfang und zur Mitteilung	unter Zensur gestellt, noch	bzw. längs oder mittels eines	tionen und Ideen ohne behördliche	(3) Das Redaktionsgeheimnis steht	Recht schließt die Freiheit der	duales Rundfunksystem mit ei-	öffentlichen Interesse.
von Nachrichten oder Ideen oh-	durch das Konzessions-System	Leiters sowie der Betrieb von	Eingriffe und ohne Rücksicht auf	unter besonderem Schutz.	Meinung, die Freiheit der Medien	nem öffentlich-rechtlichen Auf-	Alternativvariante:
ne Eingriffe öffentlicher Behör-	beschränkt werden. Admini-	technischen Einrichtungen, die	Staatsgrenzen zu empfangen und		und die Freiheit zum Empfang und	trag und dem Recht Privater,	Rundfunk ist eine öffentliche
den und ohne Rücksicht auf	strative Postverbote finden auf	diesem Zweck dienen.	weiterzugeben.	(4) Die Vielfalt der Medien wird	zur Mitteilung von Nachrichten	Rundfunk zu betreiben.	Aufgabe.
Landesgrenzen ein. Dieser Arti-	inländische Druckschriften kei-	(2) D: "I D (D. F. J. M. F. 13	geachtet, gefördert und geschützt.	oder Ideen ein. Die Pluralität der		Ergänzungsvorschlag:
kel schließt nicht aus, dass die	ne Anwendung.	(2) Die näheren Bestimmungen	Die Freiheit der Medien und ihre	(4) D161	Medien wird geachtet und ge-	()	Dazu gehört auch die Siche-
Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem		für den Rundfunk und seine Or-	Pluralität werden geachtet.	(4) Rundfunk ist eine öffentliche	schützt. Zensur findet nicht statt.		rung eines Zugangs zur allge-
Genehmigungsverfahren unter-		ganisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundes-		Aufgabe.	(2) Da die Ausübung der Freihei-	Vorschlag Funk (10.10.03)	meinen Grundversorgung.
werfen.		gesetz hat insbesondere Bestim-		(5) Rundfunk darf von einer Be-	ten nach Absatz 1 Pflichten und	(10.10.03)	(2) Für den Rundfunk ist durch
werten.		mungen zu enthalten, die die Ob-		willigung abhängig gemacht wer-	Verantwortung mit sich bringt,	Art. y	Gesetz zu gewährleisten, dass
(2) Da die Ausübung dieser		jektivität und Unparteilichkeit		den. Berichterstattung hat objektiv,	kann sie bestimmten, vom Gesetz	Rundfunkfreiheit	Berichterstattung objektiv,
Freiheiten Pflichten und Ver-		der Berichterstattung, die Be-		wahrheitsgemäß und unparteilich	vorgesehenen Formvorschriften,		wahrheitsgemäß und unpar-
antwortung mit sich bringt, kann		rücksichtigung der Meinungs-		zu erfolgen, Meinungsbildung als	Bedingungen, Einschränkungen o-	(1) Rundfunk ist die für die All-	teilich erfolgt, Meinungs-
sie bestimmten, vom Gesetz		vielfalt, die Ausgewogenheit der		solche erkennbar und Meinungs-	der Strafdrohungen unterworfen	gemeinheit bestimmte Verbrei-	bildung als solche erkennbar
vorgesehenen Formvorschriften,		Programme sowie die Unabhän-		vielfalt gewährleistet zu sein.	werden, wie sie in einer demo-	tung von Darbietungen aller Art	und Meinungsvielfalt gewähr-
Bedingungen, Einschränkungen		gigkeit der Personen und Organe,		_	kratischen Gesellschaft im Inter-	in Wort, Ton und Bild unter Be-	leistet ist.
oder Strafdrohungen unterwor-		die mit der Besorgung der im		Artikel 31	esse der nationalen Sicherheit, der	nützung elektrischer Schwingun-	
fen werden, wie sie in einer de-		Abs. 1 genannten Aufgaben be-			territorialen Unversehrtheit oder	gen ohne Verbindungsleitung	(3) Zur Durchsetzung dieser
mokratischen Gesellschaft im		traut sind, gewährleisten.		Einschränkungen der in diesem	der öffentlichen Sicherheit, der	bzw. längs oder mittels eines	Garantien und zum Schutz von
Interesse der nationalen Sicher-				Abschnitt gewährleisteten Rechte	Aufrechterhaltung der Ordnung	Leiters sowie der Betrieb von	Persönlichkeitsrechten und vor
heit, der territorialen Unver-		(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist		1. bedürfen einer gesetzlichen	und der Verbrechensverhütung,	technischen Einrichtungen, die	Diskriminierungen ist für die
sehrtheit oder der öffentlichen		eine öffentliche Aufgabe.		Grundlage;	des Schutzes der Pluralität der	diesem Zweck dienen.	Betroffenen ein wirksames
Sicherheit, der Aufrecht-				müssen im öffentlichen Interes- se oder zum Schutz von Rechten	Medien, des Schutzes der Gesund- heit und der Moral, des Schutzes	(2) Die näheren Bestimmungen	Verfahren bereitzustellen.
erhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des				und Freiheiten anderer erforderlich		für den Rundfunk und seine Or-	
Schutzes der Gesundheit und				sein;	anderer, oder um die Verbreitung	ganisation sind bundesgesetzlich	
der Moral, des Schutzes des gu-				3. müssen verhältnismäßig sein;	von vertraulichen Nachrichten zu	festzulegen. Ein solches Bundes-	
ten Rufes oder der Rechte ande-				4. müssen die in dieser Bundesver-	verhindern oder das Ansehen und	gesetz hat insbesondere Bestim-	
rer unentbehrlich sind, um die				fassung sowie in der Europäischen	die Unparteilichkeit der Recht-	mungen zu enthalten, die die Ob-	
Verbreitung von vertraulichen				Menschenrechtskonvention vorge-	sprechung zu gewährleisten, not-	jektivität und Unparteilichkeit	
Nachrichten zu verhindern oder				sehenen weiteren Bedingungen	wendig sind.	der Berichterstattung, die Be-	
das Ansehen und die Unpartei-				und Grenzen wahren.		rücksichtigung der Meinungs-	
lichkeit der Rechtsprechung zu					(3) Rundfunk ist eine öffentliche	vielfalt, die Ausgewogenheit der	
gewährleisten.				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	Aufgabe. Die Objektivität und Un-	Programme sowie die Unabhän-	
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	parteilichkeit der Berichter-	gigkeit der Personen und Organe,	
					stattung, die Meinungsvielfalt, die	die mit der Besorgung der im	
				C-26)	Ausgewogenheit der Programme	Abs. 1 genannten Aufgaben be-	
					sowie die Unabhängigkeit der Per-	traut sind, gewährleisten.	
					sonen und Organe, die mit der		
					Veranstaltung von Rundfunk be-	(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist	
					traut sind, sind gesetzlich zu ge-	eine öffentliche Aufgabe.	
					währleisten.		

Freiheit der Wissenschaft

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		21. Jänner 2004
	Artikel 17	§ 2 Abs. 2 UOG	Artikel II-13	Artikel 27	Artikel 13	Vorschlag der Ökumenischen	
			Freiheit von Kunst und Wissen-		(Wissenschaftsfreiheit; Kunst-	Expertengruppe	Wissenschaftsfreiheit
	Die Wissenschaft und ihre Leh-		schaft	(1) Wissenschaft, Forschung und	freiheit; Recht auf Bildung;	(28.01.04, 24.02.04, 14.09.04)	(1) D: W: 1 0 13
	re ist frei. Unterrichts- und Er-	men der Gesetze und Verord-	Variation d Familian a sind fini Dia	Lehre sind frei.	Schulwesen)	A4311 C	(1) Die Wissenschaft und ih-
	ziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu	nungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17	Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geach-	(2) Die öffentlichen Universitäten	(gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)	Artikel 6	re Lehre sind frei.
	erteilen, ist jeder Staatsbürger	Abs. 4 zur weisungsfreien (auto-	tet.	sind Stätten freier wissenschaftli-	Kack, 04.02.04)	()	(2) Variante 1:
	berechtigt, der seine Befähi-	nomen) Besorgung ihrer Angele-	ici.	cher Forschung, Lehre und Bil-	(1) Die Wissenschaft und ihre Leh-	()	Die Universitäten sind im
	gung hiezu in gesetzlicher	genheiten befugt.		dung mit dem Recht auf Selbst-	re sind frei. Die Universitäten sind	(4) Die Wissenschaft und ihre Leh-	Rahmen der Gesetze zur au-
	Weise nachgewiesen hat. Der	g		verwaltung.	im Rahmen der Gesetze zur auto-	re sind frei.	tonomen Besorgung ihrer
	häusliche Unterricht unterliegt	§ 2 Abs. 2 KUOG		5	nomen Besorgung ihrer Angele-		Angelegenheiten befugt.
	keiner solchen Beschränkung.			(3) Jede Person kann Unterrichts-,	genheiten befugt.	Vorschlag	Variante 2:
	Für den Religionsunterricht in	Die Universitäten der Künste		Erziehungs- und Bildungsanstalten		Grabenwarter/Rack	Die Universitäten und Hoch-
	den Schulen ist von der be-	sind im Rahmen der Gesetze und		gründen und an ihnen Unterricht	()	(07.01.04)	schulen sind im Rahmen der
	treffenden Kirche oder Re-	Verordnungen sowie nach Maß-		erteilen, sofern sie ihre Befähigung			Gesetze zur autonomen Be-
	ligionsgesellschaft Sorge zu	gabe der Budgetzuweisungen		hiezu in gesetzlicher Weise nach-		Wissenschaftsfreiheit; Kunst-	sorgung ihrer wissenschaft-
	tragen. Dem Staate steht rück-	gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungs-		gewiesen hat.		freiheit; Recht auf Bildung;	lichen und künstlerischen
	sichtlich des gesamten Unter-	freien (autonomen) Besorgung		4 49 124		Schulwesen	Angelegenheiten befugt.
	richts- und Erziehungswesens	ihrer Angelegenheiten befugt.		Artikel 31		(1) D: W. 1 0 13 11	
	das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.			Einschränkungen der in diesem		(1) Die Wissenschaft und ihre Leh- re, künstlerisches Schaffen, die	
	und Aufsient zu.			Abschnitt gewährleisteten Rechte		Vermittlung der Kunst sowie deren	
				1. bedürfen einer gesetzlichen		Lehre sind frei. ()	
				Grundlage;		Lenic sind nei. ()	
				2. müssen im öffentlichen Interes-		Vorschlag Funk	
				se oder zum Schutz von Rechten		(10.10.03)	
				und Freiheiten anderer erforderlich			
				sein;		Art. z	
				müssen verhältnismäßig sein;		Wissenschaftsfreiheit	
				müssen die in dieser Bundesver-			
				fassung sowie in der Europäischen		Die Wissenschaft und ihre Lehre	
				Menschenrechtskonvention vorge-		ist frei. Unterrichts- und Erzie-	
				sehenen weiteren Bedingungen		hungsanstalten zu gründen und an	
				und Grenzen wahren.		solchen Unterricht zu erteilen, sind	
				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt		alle Staatsbürgerinnen berechtigt,	
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-		die ihre Befähigung hiezu in ge- setzlicher Weise nachgewiesen hat.	
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis		Der häusliche Unterricht unterliegt	
				C-26)		keiner solchen Beschränkung. Für	
				C 20)		den Religionsunterricht in den	
						Schulen ist von der betreffenden	
						Kirche oder Religionsgesellschaft	
						Sorge zu tragen. Dem Staate steht	
						rücksichtlich des gesamten Unter-	
						richts- und Erziehungswesens das	
						Recht der obersten Leitung und	
						Aufsicht zu.	
						Art. v	
						Autonomie der	
						Universitäten	
						Die Universitäten sind im Rahmen	
						der Gesetze und Verordnungen zur	
						autonomen Besorgung ihrer Ange-	
						legenheiten befugt.	

Kunstfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		21. Jänner 2004
	Artikel 17a		Artikel II-13	Artikel 28	Artikel 13	Vorschlag der Ökumenischen	
			Freiheit von Kunst und Wissen-		(Wissenschaftsfreiheit; Kunst-	Expertengruppe	Kunstfreiheit
	Das künstlerische Schaffen, die		schaft	(1) Das künstlerische Schaffen, die	freiheit; Recht auf Bildung;	(28.01.04)	
	Vermittlung von Kunst sowie			Vermittlung von Kunst und ihre	Schulwesen)		Das künstlerische Schaffen,
	deren Lehre sind frei.		Kunst und Forschung sind frei. Die	Lehre sind frei.	(gleichlautend der Vorschlag von	Freiheit von Wissenschaft und	
			akademische Freiheit wird geach-		Rack, 04.02.04)	Kunst	sowie deren Lehre sind frei.
			tet.	(2) Ihre Vielfalt wird geachtet, ge-			
				fördert und geschützt.	()	()	
				Artikel 31	(2) Künstlerisches Schaffen, die	2. Das künstlerische Schaffen, die	
					Vermittlung der Kunst sowie deren	Vermittlung von Kunst sowie deren	
				Einschränkungen der in diesem	Lehre sind frei.	Lehre sind frei.	
				Abschnitt gewährleisteten Rechte		** **	
				1. bedürfen einer gesetzlichen	()	Vorschlag	
				Grundlage;		Grabenwarter/Rack	
				2. müssen im öffentlichen Interes-		(07.01.04)	
				se oder zum Schutz von Rechten		XXV 1 64 6 11 14 XZ 4	
				und Freiheiten anderer erforderlich		Wissenschaftsfreiheit; Kunst-	
				sein; 3. müssen verhältnismäßig sein;		freiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen	
				4. müssen die in dieser Bundesver-		Schulwesen	
				fassung sowie in der Europäischen		(1) Die Wissenschaft und ihre Leh-	
				Menschenrechtskonvention vorge-		re, künstlerisches Schaffen, die	
				sehenen weiteren Bedingungen		Vermittlung der Kunst sowie deren	
				und Grenzen wahren.		Lehre sind frei.	
				und Grenzen wanten.		Lenie sind frei.	
				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt		Vorschlag Funk	
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-		(10.10.03)	
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis		(10.10.05)	
				C-26)		Art. w	
				C-20)		Kunstfreiheit	
						Transfit cincit	
						Das künstlerische Schaffen, die	
						Vermittlung von Kunst sowie deren	
						Lehre sind frei.	

Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

Artikel 11 Versamminage- und Vereilagengerfeibet zu gesteren des Rechts auch in Forteriore in Rechts auch frontier au zu eigengerfeibet zu gesteren der Artikel 12-2 versamminage- und Vereilagengerfeibet zu gesteren der Artikel 13-2 versammen und Artien un auch zu gegeneren der Vereine zu der Vereine zu gegeneren der Vereine zu gegeneren der Vereine zu der Vereine	EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Artikel 12 (1) Alse Mescekon labora das Recht, sich friedlich zu versammitung ungerfeinbeit zu versammitung der wird durch besondere und der Schelt, sich in alleren zu seinber die der versammitung der der versammitung der versammitung der versammitung der versammitung der versammitung der versammitung und versam zu der versammitung und versam zu der versammitung und versam zu der versammitung und versammitung u			Rechtsgrundlagen				8	22.03.2004 und 15.10.2004
Versamulaupe- und Verdis- gungfrichet (1) Alle Meschen laben da Mesche laben das Section of the Section o	Artikel 11	Artikel 12		Artikel II-12	Artikel 24	Artikel 11	Vorschlag Sozialpartner	
ger haben das Recht, sich zu vorammen und Vereiren zu bleden das Recht, sich zu vorammen und Vereiren zu bleden der Bercht, sich zu der Gestelle der	Versammlungs- und Vereini-						(05.10.04)	Vereins- und Versammlungs-
(a) Alle Menschen baben das Kech, sich friedich are versammeln und Vereinz auf kecht, sich friedich nat zu der zu geragelt.	gungsfreiheit			gungsfreiheit				freiheit
sechet, seit friedlich zu versumeit unt sich ein mit unt der einem der mit unt der einem der der beiten der Gesetze geegelt. St Vwa Wen Art. 7. Abs. 5 St Vwa Wen Art. 7. Abs. 5 Er Türigler von Organischen der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen in dam der versumeit unt auf Arbeit fein mit anderen zu werden und Arbeit, der der beiten der Gesetze geregelt. St Vwa Wen Art. 7. Abs. 5 St Vwa Wen Art. 7. Abs. 5 Er Türigler von Organischen der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Stehtstellen unt der Gesetze der Geset	l					Koalitionsfreiheit)	5. Koalitionsfreiheit	1
Summing and the besomder not assume manufaction described, expressible, described, the six described as Section and Long control of the state of t					zusammenzuschließen.			(1) Jede Person hat das Recht,
nen nasmmensvalisielen, einstelliellich des Keithz, zum Schutze einstellich und des Keithz, zum Schutz einer Interessen Geweichseit und bei eine dem Vertreitung und fein mit was der zu verbrietung. (2) Die Aussthaft des Bandesverlags des Bestalteils und die zu verbriedung des Verleitung und die Fellen auf der zu verbrietung und er Artikel II-27 auf auf Auffalden der Unstalten anderen zu verbrietung des Schutzes der Gestalten und Fernicht der Artikel II-27 auf der Arbeitsten mit und fer zu verbrietung und die Fellen anderen zowende gistel. (3) Die Ausstanze und Verleitung der Artikel II-27 auf der Arbeitsten mit und fer zu verbrietung und habring met und verbriedung der Artikel II-27 auf der Artikel II-27 auf der Arbeitsten mit und der Schutzes der Gestalten und freier dem Verleitung und die Fellen und die zu verbrietung und habring der Arbeitsten und und freier dem Verleitung und die Fellen und die der dem Verleitung des Schutzes der Gestalten und Fellen und der Arbeitsten mit und der zu der dem Verleitung und die Geweichstaft der dem Verleitung und die Geweichstaft der dem Verleitung der Arbeitsten und der Zustell der dem Verleitung der Arbeitsten und					(2) Di- Bildon Vin df			sich friedlich mit anderen zu
selidid die Geschleches ist berge- sellt. StV van Wis Art 7 Abs. 5 Art 7 Abs. 5 Art 7 Abs. 5 Art 7 Abs. 5 Art 8 Art 8 Art 8 Art 9 Art 7 Abs. 5 Art 8 Art 8 Art 8 Art 9 Art 9 Austhung dieser Rechte der krausischen einer heiteringen der krausischen er der sowerischellen, der Art 9 Abs. 5 Beward recht auf feindlich mit ander mit der Perkein geser der verwerben ab der vom Gesetz vergesehen, der krausischen heiter beiter der Schulzes der Geser sach auf der Geschen der Verbrechens- tungen unterworfen werden ab der vom Gesetz vergesehen, der Auffechterhaltung der Orbnung und der Werbrechens- verhötung des Schulzes der Gesauchte und Schulzes der Gestellen der Austrechterhaltung der Orbnung und der Werbrechens- krafte, der Polizei oder der Austrechterhaltung der Republik (b. etreich (Art. 1 E-VG) Die Grindung politischer Prizeien ist vereinen, der Polizeien der Schulzes der Gestellen der Art geschlichen sicher- prizein gesetz der Schulzes der Gestellen der Art geschlichen sicher bei der Gestellen der Art geschlich mit Schulzes der Gestellen der Verbrechens- verhötung der Geschlich mit Schulzes der Gestellen der Austrechterhaltung der Orbnung und der Verbrechens- verhötung des Schulzes der Gestellen der Austrechterhaltung der Orbnung und der Verbrechens- verhötung der Schulzes der Gestellen der Austrechten der Schulzes der Polizeie der Schulzes der Recht darf Keiner Beschnikung durch der Schulzes der Recht der Merkhälten der der Schulzes der Gesunderie der Schulzes der Gestellen der Schulzes der Recht der Merkhälten der der Verleiten der Geschlichen verleie								anderen zusammenzuschließen.
sellt. **To Als.** **Sit V on Wien **Art. 7 Als.** **Art. 7 Als.** **De Tatiglecti von Organis- den in einer demokre werden ni- den in einer demokre werden ni- den in einer demokratischen Ge- sellschaft im Interesse der aut- make und Greichten werden nichten auch der sit und der Mont oder des Schutzes der Recht und freien sind werstellt und dier Kochte als Minderheit zu nichten, der Schutzes der Ge- sundheit und der Worlnochous- verhättung, des Schutzes der Ge- sundheit und der Worlnochous- verhättung, der Schutze der Ge- sundheit und der Worlnochous- verhättung, der Schutze der Ge- sundheit und der werden, der der Verbrechwerten sind, weren (2) Die Gründung von Parleite ist die den von der Worlnochous- verhättung der Recht und der der Verbrechwerten sind, der der Verbrechwerten sind, weren der Verbrechwerten sind, weren der V		Gesetze geregeit.						anderen zusammenzuschneben.
StV von Wien Art. 7. Abs. 5. Steven with the control of the contr						sammenzusenneisen.		(2) Die Bildung von Vereinen
Silv you Wien Art. 7 Abs. 5					dom	(2) Die politischen Parteien wirken		und die Abhaltung von Ver-
Art. 7 Abs. 5 Die Tätigkeit von Organisationen, die danuf abzielen, der keinen anderen Einschräte, kungen untervoorfen werden als dem vom Gesetz vergesetheren, die danuf abzielen, der krottischen der silvereitenden, der der krottischen der silvereitenden der der krottischen der silvereitenden der krottischen der silvereitenden der krottischen der silvereiten der krottischen silvereiten der der Verbrechenstraten und der der krottischen der silvereiten der krottischen silvereiten der der Verbrechenstraten und krottischen der silvereiten der krottischen silvereiten der der Verbrechenstraten und krottischen der silvereiten der krottischen Bedate der der krottischen Rechtstatischen der silvereiten der krottischen Rechtstatischen Rechtstatischen Rechtstatischen			StV von Wien		(3) Die Gründung von Parteien ist			sammlungen dürfen nicht von
darf Keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokrätischen Gesulschaft im Interesse der nationalen und Grentlichen Sicherpleit, der Auffrechterhätung der Ochnung und Arbeiten und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, it zu versitiemen, it zu versitiemen und Unsehren beiten der Verbrechenscheit, der Auffrechterhätung der Ochnung und Republik Osterreich (Art. 1 E-VG). **Schutzs der Recht und Freitheiten anderer notwendig sind.** Dieser Afrikted verbrechenser in Unterheiten und versitiemen und versitätigen unterworfen werden, wird. **Artikel 1-13** Charles der Verbrechenser in Unterheiten und verbreiten nicht, dass die Aussibung dieser Recht und Freitheiten anderer notwendig sind.** Dieser Afrikte Orbite nicht, dass die Aussibung dieser Recht und Freitheiten anderer notwendig sind.** Dieser Afrikte Orbite nicht, dass die Aussibung dieser Recht und Freitheiten anderer notwendig sind.** Dieser Afrikte der Polizei oder der Statisvervallung gesterlichen wird. **Artikel 1-13** Artikel 1-14** Artikel 1-14			Art. 7 Abs. 5		frei, soweit nicht diese Bundesver-	des Volkes mit. Ihre Gründung ist		einer behördlichen Bewilligung
tionen, die darund fabzelen, der Nordstechen oder slowenischen oder slewenischen oder slowenischen oder slowenischen oder slowenischen oder slowenischen oder slowenischen oder slowenischen oder slewenischen oder slowenischen ode	(2) Die Ausübung dieser Rechte				fassung anderes bestimmt. *)	frei. Parteien, die nach ihren Zielen		abhängig gemacht werden.
den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Ges Bevölkerung hat Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verölterheiten. der Unitson tragen dare Unitson tragen und Arbeitundheren und Grand Geste Vereinigungen und geschlichen Unitson und Arbeitundheren und Grand dare Unitson der Discher Artikus Unitson der Discher Artikus Unitson der Discher Artikus Unitson der Discher Artikus Unitson der Discher Unitson darf Unitson der Discher Unitson darf Unitson der Discher Unitson der Discher Unitson darf Unitson der Discher Unitson der D				und Gewerkschaften beizutreten.				
Bevölkerumg ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderlicht an einer demokratischen Geselbschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechtenfaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Morit oder des Schutzes der Gesundheit und der Worit der Mitteiger der Abreit auf Schutzes der Gesundheit und der Morit oder der Schutzes der Gesundheit und der Morit oder des Schutzes der Gesundheit und der Worit der Verleiten hier der Gesundheit und der Morit oder des Schutzes der Gesundheit und der Morit oder des Schutzes der Gesundheit und der Wertschaft und der einzehen der Morit oder der Schutzes der Gesundheit und der Verbreiten der Vereitragen auch der Verbreiten der Vereitragen der Abreitswehren der der Verbreitung der Verbreiten der Vereitragen der Schutzes der Gesundheit und der Verbreiten der Vereitragen der Abreitswehren der Schutzes der Gesundheit vertrage auch der Verbreiten der Verbrei								(3) Die Ausübung der Rechte
sellschaft im Interesse der nationalen und differlichen Sicher- pleit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechens- preit der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechens- preit der Moral Oder des Schutzes der Rechte und Prei- pleiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel 19-28 Recht auf Unterrichtung und Anbirung der Artikel 19-8 (2) Zu den Aufgaben der politi- schen Parteien gehört die Mit- Einschränkungen unterworfen wird. Auf der Sammen und Arbeitschemen und Für der der Wortssechensing wird. Artikel 13- Recht auf Unterrichtung und Anbirung der Republik Os- terreich (Art. 1 B-W.O.) (2) Zu den Aufgaben der politi- schen Parteien gehört die Mit- Einschränkungen unterworfen wird. Auf der Sammen und Arbeitschemen und Für der der Wortssechensen und Für der Heringen zu zu bestehlten beruflichen Interessen serverteutungen die Geren wahren. 4 Die Für den werden, (2) Zu den Aufgaben der politi- schen Parteien gehört die Mit- Einschränkungen unterworfen wird. (2) Zu den Aufgaben der politi- schen Parteien gehört die Mit- Einschränkungen unterworfen wird. (3) Die Gründung politischer Parteien sift rei, soferen bundes- werfassungsgesetzlichen Einschränkung der Artikel 11-28 Recht auf Unterrichtung und Anbirung in den Fällen und Anbirung der Rechte aben Mitglieder der Streit- kräfte, der Politischen Willenbaltung der Wirklauf und Gereinen der der Gestamte bei der Wortssectungen und Anbirung der Republik Os- terreich (Art. 1 B-W.O.) (3) Die Gründung politischer Parteien sift rei, soferen bundes- werfallsen gesetzlichen Einschränkung der Wirklauf und Gereinen der Gereinen der der Vortssectungen wirklicht aus einer der Artikel 25- (3) Abetteinehmerinnen und Ar- beitnehmer sowie abetigenen zu gestellteinen zur gestelltein zur gestellteinen zur gestellt				\ /				nach Absatz 1 und 2 darf kei-
onalen und offentlichen Sicherhei, der Arforcherhaltung der Ordung und der Verbrechenst- werthütung, des Schutzes der Ge- sundheit und der Moral oder des Schutzes der Ge- sundheit und der Moral oder des Schutzes der Ge- sundheit und der Moral oder des Schutzes der Ge- sundheit und der Moral oder des Schutzes der Ge- blies Parteien sind wesenlli- che Bestandteile der demokrati- schen Ordunug der Republik Ös- terreich (Art. 1 B-VG). Recht auf Unterrichtung und Anbfürung der Anbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerin- de dars die Aussühung dieser Recht- de durch Mirglieder der Streit- kräfte, der Polizei oder der Statsverwaltung gesetzlichen wird. Aufwickt 31 (2) Zu den Aufgaben der politischen Wil- lensbildung. (3) Die Gründung politischer Parteien sich in einer speriodischen in harbeit werden. (4) Die politischen Wil- lensbildung. (3) Die Gründung politischer Parteien in kreis regisser berein und und harbfürug in der keiner begrinden der der kreitige Unterrichtung und Anhörung in der Aufbeitnehmerin und Arbeitnehmer oder ihre Vertretze (4) Nach Maßgabe der Gesetze kommu Vereinigungen nach Abs- stat auf gestzlichen bentüll- kenten belietin anderer oder ihre Vertretze (4) Nach Maßgabe der Gesetze kommu Vereinigungen nach Abs- stat ung gestzlichen beruftlichen Interessen- werten werden. (4) Nach Maßgabe der Gesetze kommu Vereinigungen nach Abs- stat ung gestzlichen beruftlichen Interessen- werten werden. (4) Die Politischen Parteien hab- ben Satzungen zu beschließen, darf keiner Beschränktung durch- ben Satzungen zu beschließen. Druck- schrift zu versammen. Artikel 13 3. Artikel 15 4. Artikel 31 3. Artikel 31 4. Wach Maßgabe der Gesetze kommu Vereinigungen nach Abs- stat ung gestzlichen der stenkteiter sein, die in einer erbendischnen berüftlichen und Ge- micht einer berüchsten vorge- schenen weiteren Bedingungen die in einer periodischen Druck- schnift zu versämmtist. Hir Täßigkeit auf Keiner Beschränktung durch ber Merkeiter berüchten und ge- gerüchtlichen zu sein der Europäischen die in einer periodis								
St Parteiengesetz (1) Die Existenz und Vielfält po- litischer Parteien sind wesentli- che Bestandteile der demokrati- che Bestandteile die demokrati- che Bestandteile die der demokrati- che Bestandteile die demokrati- che Bestandteile die demokrati- che Bestandteile die demokrati- che Bestandteile die der demokrati- che Bestandteile die demokrati- che					der Verfassung bleibt.		Abwenrmaßnanmen ergreifen.	
S 1 Parteiengesetz Artikel II-27 (1) Die Existenzu und Vielfalt po- litischer Parteien isni dwesenthi- liche Bestandteile der demokrati- scheurb erfare kerbte und Frei- heiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel Verheiten incht, dass die Ausübung dieser Rech- te durch Mitglieder der Streit- kräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird. 1 Parteien ist frei, soferm bundes- verfassungsgestzelich nichts an deres bestimmt ist, Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriffen unterwoffen wird. 1 Per Staten und Kollektiverbenatung den ein deiesem und Anbirong der Anbien und Ge- heine Statung hat in insteronderen in Unterworften wird. 2 Die den Aufgaben der politis- kräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkung unterworfen wird. 3 Die Gründung politischer Parteien ist frei, soferm bundes- verfassungsgestzelich nichts an- deres bestimmt ist, Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschrifien un- terworfen werden. 4 Die politischen Parteien la- ben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für in- neres zu hinterlegen sind. Aus der Statung hat in inskeren zu veröffentlichen und Ge- der Gesundherit on und Arbeitigeber haben das Rechts und Vertreter, nen und Arbeitigeber haben das Recht zu michtel verleit zu verleit gesen berein verleit, dar Artikel 31 mass auf den gegetzlichen Berund interessensvertertungen die Kol- Jefundage; 2. müssen im öffentlichen luteress- heiten zu verleit gebarten und er- heiter standteile der der Gestez- kommt Vereinigungen auch ab- heiten bereit ein dersen- heiten bereit gehort die Mit- wertige abzweichlichen beruflichen. 4 On 4 Die Maßgabe der Gestez- kommt Vereinigungen und kol- Koaltionsfreihet in hen, die in interessender net- heiter Bedingungen und kollektivoratings beiten her die Arbeitigeber in und Ge- heiter berückten Recht au. her Statung kan zu der gestzlichen berufli- her der Gundage;			zu nemnen, ist zu verbieten.		Artikel 25	vertassungswiding.	Solche Vereinigungen und ge-	in einer demokratischen Ge-
werhtung, des Schutzes der Gestundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel er Parteien sind wesentlichen en und Arbeitenhemer in und Arbe			8 1 Parteiengesetz	Zum rusuruek zu öringen.	THERE 25	(3) Arbeitnehmerinnen und Ar-		sellschaft im Interesse der nati-
Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind, Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausbiung dieser Rechte und hit ernehmen Unternehmen Unterdem Mitglieder der Streit-kräfte, der Polizie older der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird. Artikel 1 and Arbeitungen werden verlein ist frei, sofern bundere verfassungsgesetzlich ein kins anderes bestimmt ist. Ihre Täligkeit darf Keiner Beschränkung der Voraussetzungen ge- währliche stein, die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen unt berworfen werden. (4) Die politischen Parteien hen ben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche iver of versichen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche iver of versiche sind. Aus der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche iver of versiche sind. Sind versicht sich en der beschränkung und welche iver op versichten der versichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche iver of versiche sind. Sind versicht sich ein einer der versichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche iver of versiche sind. Sind versicht sich ein einer der versignungen zu bilden und diesen beizutzeten. 2) Eine behördliche Anmeldung der Arbeitnehmer un zugfügliche versien, und der Arbeitswelt ver bindlichen und diesen beizutzeten. 4) Nach Maßgabe der Gesetze (4) Nach Maßgabe der Gesetze (5) Die Ausübung der Rechte nach ere beizutzeten. Schaftze konnt vereinigungen an eine Kollektivverfrassung sensenvertrungen die Kollektivertragsfähigkeit zu. 5) Die Ausübung der Rechte und of Freiheiten anderer er offentleich sein; 6) Auftigelt au. 6)			3	Artikel II-27	(1) Alle Menschen haben das			onalen und öffentlichen Si-
heiten anderer notwendig sind. Dieser Articket verbieten tielt, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streit-kräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird. 2) Zu den Aufgaben der politischer Einschränkungen unterworfen wird. 5) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bunde-verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Täligheit auf den einzelsteite darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. 4) Die politischen Parteien heben Satzungen zu beschließen, dar feiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. 4) Die politischer anderen und Arbeitnehmer im Gründlage: Artikel II-28 Recht auf Köllektivverhandlungen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter mus auf den geigeniente Deuen ein der Faute im sir frei, sofern bunde-verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Täligheit auf den einzelstaalieh er Faute in ist frei, sofern bunde-verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Täligheit auf den einzelstaalieh er Satzungen vergeschen sind. Parteien ist frei, sofern bunde-verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Täligheit auf her eins sit frei, sofern bunde-verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Täligheit auf den einzelstaaliehen den einzelstaaliehen den einzelstaaliehen den sit sein ist frei, sofern bunde-verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Täligheit auf der einzelstaaliehen der sein der Vertretten wirden er einschränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. 4) Die politischer andere er einschränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. 4) Die politischer Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. 4) Die politischer Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. 4) Die politischer Beschränkung durch bevorwerden werden. 5) Die Ausübung der Rechte nach Satzu und gesetzlichen beruflichen er eine den Steht versammlunge	sundheit und der Moral oder des		(1) Die Existenz und Vielfalt po-	Recht auf Unterrichtung und	Recht, sich frei zu versammeln.	nen und Arbeitgeber haben das	Rahmen der Gesetze Kollektiv-	cherheit, der Aufrechterhaltung
Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Aussübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streit- kräfte, der Polizei oder der Streit- kommt Vereinigungen ande in diesem bindlichen Einschränkungen en in diesem binder der Arbeitsellen bemildichen Einschränkungen en in diesem binder der Arbeitsellen bemildichen Einschränkungen en in diesem binder der Arbeitsellen bemildichen Einschränkungen en in diesem binder Arbeitsellen bemildichen Einschränkungen en in diesem binder der Arbeitsellen bemildichen Einschränkungen en in diesem binder der Arbeitsellen bemildichen Einschränkungen en in diesem binder der Arbeitsellen bemilden berste und er der Arbeitsellen bemilden berste und einer benzeit bemein und Ferlieiten anderer erforderlich sein; 3 missen die in diesem binzeiten Bemein und Ferlieiten anderen er gesträchen bemildichen Interessensvertretungen die Kol- k	Schutzes der Rechte und Frei-		litischer Parteien sind wesentli-	Anhörung der Arbeitnehmerin-		Recht, zum Schutze ihrer Interes-	verträge abzuschließen. Durch	der Ordnung und der Verbre-
das die Ausblung dieser Rechte durch Mitglieder der Streit krüfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird. (2) Zu den Aufgaben der politischen Willensbildung. (3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. (4) Die politischen Parteien in ben Satzungen zu veröffentlichen und beim Bundessministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat imbseondere er sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievor								chensverhütung, des Schutzes
te durch Mitglieder der Streit- kräfte, der Polizei oder der Stattwervaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird. (2) Zu den Aufgaben der politischem Wil- Stattwervaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird. (3) Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundes- verfassungsgesetzlich inchts an- deres bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat imbsondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon (2) Zu den Aufgaben der politischem Virter werten werten wirk wirkung an der politischem Virter wirkung an der politischem Portein wirkung an der politischem Virter und Generate verten wirkung an der politischem Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzungen au beschließen, der sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzunge hat imbsondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon (5) Die Ausübung der Rechte anch Abstaz 1 bis 3 darf keinen anderen der Haben Jaste veröffentlichen Interess- sen der zu beschließen, die in einer demokratischen Gesellsschaft im Interessen der nati- malen und öffentlichen Interess- sen der zum Schließen zu er der der der Jasten der Wertentungen die Kollektivverhandtung- sein und Kollektivrehandtung- die nie mer periodischen Purck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzungen au beschließen, die in einer periodischen berufilen Interessente fen dies				ternehmen		diesen beizutreten.		der Gesundheit oder des Schut-
Artikel 31 Shaatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wirkung an der politischer wirkung an der politischer wirkung in der politischer wirkung in der politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durbe besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. Artikel 128 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen Artikel 128 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektiverhandlungen und Kollektiverh			terreich (Art. 1 B-VG).	En die Aukeitenkonningen und	Versammlungen verlangt werden.	(4) No sh Moderaha dan Casatas	bindlich geregelt werden.	zes der Rechte und Freiheiten
Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wirkung an der politischer wirkung an der politischer wirkung an der politischer verfassungsgesetzlich niehts an- deres bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschtränkung durch besondere Rechtsvorschriften un terworfen werden. (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu werden. (5) Die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden Artikel II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivanden vor und Arbeitgeber in den in diesen Bundesverfaktiven der in diesen Bundesverfaktiven de			(2) Zu dan Aufaahan dan naliti		Autilial 21		Vanashlag Maday/Daak	anderer notwendig sind.
wirkung an der politischen Willensbildung. Währleistet sein, die nach dem Unionsercht und den einzelstaatel 2. der zum Schutz von Rechtten und Freiheiten anderer erforderlich sein; Wartikel 2 Koalitionsfreihet Wobaltiensem anderen Beschränkung unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehen, die in einer demokratischen Rechts vorschaftlichen und Freiheiten anderer erforderlich sein; Wartikel 2 Koalitionsfreihet Wartikel 2 Koalitionsfreihet Wartikel 2 Koalitionsfreihet Wartikel 2 Koalitionsfreihet Will Absatz I bis 3 darf keinen anderen Beschränkung unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der natinalen und öffentlichen siehen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der natinalen und öffentlichen Sieherhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhültung, der Verbreitung der Ordnung und der Verbrechensverhültung der Ordnung und der Verbrechensverhültung, der Moral oder des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes d					Artikei 51			Koalitionsfreiheit
lensbildung. Id Ahbörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; währleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inners zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenleich aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenleich aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hier verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein welches ihre verfügenstein Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein sich ersten ergestzlichen der Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen erfordreich sein; 3. müssen wehältnismäßig sein; 4. müssen die eiterverstein der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgene der Bundesverfährung und der Verbrechensverfütung, des Schutzes der Gesundheit und der Noral oder des Schut					Einschränkungen der in diesem		(30.04.04)	Koantionsii emet
unter den Voraussetzungen ge- wählreistet sien, die nach dem U- prateien ist frei, sofern bundes- verfassungsgesetzlich nichts an- deres bestimmt ist. Ihre Tätigkeit den Rechtsvorschriften un- terworfen werden. Artike II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivnerhandlungen und Arbeitgeber oder ihre ien einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche ihreo Organe sind und welche ihre Organe sind und welche ihre Organe sind und welche ik ihre Organe sind und welche ihre Organe sind und welche ik inden den Unionsrecht und den onionsrecht und de eine einer gesetzlichen Organe sin im öffentlichen Interes- se oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich, sen (5) Die Austübung der Rechten ench Abastz I bis 3 darf keinen anderen beschränkungen untervorfen we- den als den vom Gesetz vorges- he Gesellschaft im Interesse der nati- onalen und öffentlichen Sichrheit, der Aufreichterhaltung der Ord- verheitten en der vom Gesetz vorges- he Gesellschaft im Interesse der Gesundheit und Gernzen wahren. (2) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen z							Artikel 2	(1) Arbeitnehmerinnen und Ar-
Parteien ist frei, sofern bundes verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unt mit terworfen werden. 4. Titkel II-28 Recht auf Kollektiverhandlungen und Kollektivmaßnahmen die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon							Koalitionsfreiheit	beitnehmer sowie Arbeitgebe-
verfassungsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unt terworfen werden. Artikel II-28 Recht auf Kollektiverhandlungen und K			(3) Die Gründung politischer	währleistet sein, die nach dem U-	Grundlage;	(5) Die Ausübung der Rechte nach		rinnen und Arbeitgeber haben
deres bestimmt ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unt terworfen werden. Artikel II-28 Recht auf Kollektiverhandlungen und Grenzen wahren. Die Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeber- der ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Kecht, aus SpÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag								das Recht, sich freiwillig zur
darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. Artikel II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. Artikel II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen Artikel II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen Bienen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhüten und der Moral oder des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Recht und Freiheiten anderer notwendig sind. Artikel II-28 Recht, zum Schutze ihrer Interessen Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten. Sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverlautung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Recht und Freiheiten anderer notwendig sind. Kollektivvertragsfähigkeit zu. Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen zu bilden und diesen beizutreten. (2) Nach Maßgabe der Gesetze kommt Vereinigungen und Freiheiten anderer notwendig sind. Kollektivvertragsfähigkeit zu. Vorschlag der Grünen (2) Die Ausübung nach Absatz 1 dar deren Beschränkung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Recht und Freiheiten anderer notwendig sind. Kollektivvertragsfähigkeit zu. Vorschlag der Grünen (2) Die Ausübung nach Absatz 1 dar deren Beschränkung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Recht und Freiheiten anderer notwendig sind. Kollektivertragsfähigkeit zu. Vorschlag d								Vertretung ihrer Interessen zu-
besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden. Artikel II-28 Recht auf Kollektivverhandlungen und Gestellt in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeberin				pflogenheiten vorgesehen sind.				sammenzuschließen und Ver-
terworfen werden. (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon terworfen werden. Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und Grenzen wahren. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon terworfen werden. Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und Kollektivverhandlungen und der Verbrechensverhübt ung der Verbrechensverhübt und der Verbreinigungen nach Ab satz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu. 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Kollektiv werbenaben der Gesetze komm Vereinigungen nach Ab satz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu. Vorschlag der Grünen (27.04.04) E(2) Die Ausübung (2) Nach Maßgabe der Gesetze komm kontel vereinigungen nach Ab satz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu. Vorschlag der Grünen (27.04.04) E(2) Die Ausübung (2) Nach Maßgabe der Gesetze komm vereineiten und der Voreinigungen nach Ab satz 1 und gesetzlichen beruflichen Interessensvertretungen die Kollektivvertragsfähigkeit zu. Vorschlag der Grünen (27.04.04)				4.71 144 20				
gen und Kollektivmaßnahmen (4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon								berufliche Interessenvertretun-
(4) Die politischen Parteien haben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Gestzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon			terworren werden.				diesen beizuneten.	gen können kollektive Maß-
ben Satzungen zu beschließen, die in einer periodischen Druckschrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für Inner su hinterlegen sind. Aus der Gezung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon			(4) Die politischen Parteien ha-	gen und Konektivmasnammen			(2) Nach Maßgabe der Gesetze	nahmen ergreifen. Jede Person
die in einer periodischen Druck- schrift zu veröffentlichen und beim Bundesministerium für In- neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon				Die Arbeitnehmerinnen und Ar-				hat das Recht, an derartigen
beim Bundesministerium für Inneres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon								Maßnahmen teilzunehmen. Je-
neres zu hinterlegen sind. Aus der Satzung hat insbesondere ersichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon			schrift zu veröffentlichen und			der Rechte und Freiheiten anderer	chen Interessensvertretungen die	der Unternehmer darf Ab-
der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon der Satzung hat insbesondere er- sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon			beim Bundesministerium für In-			notwendig sind.	Kollektivvertragsfähigkeit zu.	wehrmaßnahmen ergreifen.
sichtlich zu sein, welches ihre Organe sind und welche hievon ten und Gepflogenheiten das Organe sind und welche hievon Recht, Tarifverträge auf den ge-								
Organe sind und welche hievon Recht, Tarifverträge auf den ge-								[(2) Die Ausübung der Rechte
					C-26)		(27.04.04)	nach Absatz 1 darf keinen an-
zur Vertretung nach außen befugt eigneten Ebenen auszuhandeln und Artikel 37 Artikel 7 worfen werden als					Antikal 27		Antikal 7	deren Beschränkungen unter- worfen werden als den vom
					Arukei 3/			Gesetz vorgesehenen, die in ei-
					(1) Alle Menschen haben das		(Koandonstreineit)	ner demokratischen Gesell-
							(1) Unselbständige und Selbstän-	schaft im Interesse der nationa-
								len und öffentlichen Sicherheit,
								der Aufrechterhaltung der Ord-
								nung und der Verbrechensver-

Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 22.03.2004 und 15.10.2004
		(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden. § 3 Verbotsgesetz Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.		(2) Sie haben das Recht, kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder zu ergreifen. (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.	Grabenwarter (16.02.04)	und Vereinigungen zu bilden. (2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen. (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln. Vorschlag Funk (10.10.03) Artikel x Vereins- und Versammlungsfreiheit (1) Alle Menschen haben das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich frei und friedlich zusammenzuschließen und mit anderen zu versammeln, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. (2) Einschränkungen bedürfen 1. einer gesetzlichen Grundlage und müssen 2. in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein. Artikel y Politische Parteien Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfasungsgesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.	hütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.] (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	05.11.2003 und 15.10.2004
	Artikel 4		Artikel II-14	Artikel 29	Artikel 15	Vorschlag Sozialpartner	
			Recht auf Bildung		(Berufs- und Erwerbsfreiheit;	(05.10.04)	Berufsfreiheit und unter-
	Die Freizügigkeit der Person			Jede Person hat das Recht, zu ar-	Verbot der Sklaverei und		nehmerische Freiheit
	und des Vermögens innerhalb			beiten, ein Unternehmen zu grün-	Zwangsarbeit)	6. Unternehmerische Freiheit	
	des Staatsgebietes unterliegt			den, einen Beruf frei zu wählen			Jede Person hat das Recht, un-
	keiner Beschränkung.		bildung und Weiterbildung.	und ihn auszuüben.	(1) Jede Person hat das Recht, un-	Jede Person hat das Recht, unter	ter den gesetzlichen Bedingun-
	(Anm.: Abs. 2 ist nicht Be-				ter den gesetzlichen Bedingungen	den gesetzlichen Bedingungen	gen jede berufliche Ausbildung
	standteil des Bundesrechts; vgl.		Artikel II-15	Artikel 31	jeden Erwerbszweig auszuüben,	ein Unternehmen zu gründen und	und jeden Beruf frei zu wählen
	Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149		Berufsfreiheit und Recht zu ar-		ihren Beruf frei zu wählen sowie	zu führen.	und den Beruf ihrer Wahl aus-
	Abs. 1 B-VG)		beiten	Einschränkungen der in diesem	sich für diesen auszubilden.		zuüben sowie ein Unternehmen
	Die Freiheit der Auswanderung			Abschnitt gewährleisteten Rechte		Vorschlag Grabenwarter	zu gründen und zu führen.
	ist von Staatswegen nur durch		(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu		(2) Die öffentlichen Ämter sind für	(26.10.03)	
	die Wehrpflicht beschränkt.		arbeiten und einen frei gewählten	Grundlage;	alle Staatsangehörigen gleich zu-		
	Abfahrtsgelder dürfen nur in		oder angenommenen Beruf auszu-	2. müssen im öffentlichen Interes-	gänglich. Im Übrigen wird der Ein-	Artikel x	
	Anwendung der Reziprozität		üben.	se oder zum Schutz von Rechten	tritt in dieselben vom Erwerb der		
	erhoben werden.				österreichischen Staatsbürgerschaft	(1) Jede Person hat [Alle Oster-	
			(2) ()	sein;	abhängig gemacht.	reicher haben] das Recht, unter	
	Artikel 6			3. müssen verhältnismäßig sein;		den gesetzlichen Bedingungen	
			(3) Die Staatsangehörigen dritter	4. müssen die in dieser Bundesver-	()	jeden [Beruf und] Erwerbszweig	
	Jeder Staatsbürger kann an je-		Länder, die im Hoheitsgebiet der	fassung sowie in der Europäischen		auszuüben, ihren Beruf frei zu	
	dem Orte des Staatsgebietes		Mitgliedstaaten arbeiten dürfen,	Menschenrechtskonvention vorge-		wählen sowie sich für diesen aus-	
	seinen Aufenthalt und Wohn-		haben Anspruch auf Arbeitsbedin-	sehenen weiteren Bedingungen		zubilden.	
	sitz nehmen, Liegenschaften je-		gungen, die denen der Unionsbür-	und Grenzen wahren.			
	der Art erwerben und über die-		gerinnen und Unionsbürger ent-	(A A (21 CPÖ X/ 11 '14		()	
	selben frei verfügen, sowie un- ter den gesetzlichen Bedingun-		sprechen.	(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-			
	gen jeden Erwerbszweig aus-		Artikel II-16	schlag; das sind Synopsen C-12 bis			
	üben.		Unternehmerische Freiheit	C-26)			
	uben.		Unternenmerische Fremen	C-20)			
	Für die tote Hand sind Be-		Die unternehmerische Freiheit				
	schränkungen des Rechtes,		wird nach dem Unionsrecht und				
	Liegenschaften zu erwerben		den einzelstaatlichen Rechtsvor-				
	und über sie zu verfügen, im		schriften und Gepflogenheiten an-				
	Wege des Gesetzes aus Grün-		erkannt.				
	den des öffentlichen Wohles		Cikainit.				
	zulässig.						
	Zuidssig.						
	Artikel 18						
	Es steht jedermann frei, seinen						
	Beruf zu wählen und sich für						
	denselben auszubilden, wie und						
	wo er will.						

Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		5. November 2003
Art. 1 1. ZPEMRK	Artikel 5	<u> </u>	Artikel II-17	Artikel 30	Artikel 14	Vorschlag Böhmdorfer	
			Eigentumsrecht		(Eigentumsfreiheit)	(04.11.04)	Eigentumsgarantie
Artikel 1	Das Eigentum ist unverletzlich.		_	(1) Jede Person hat das Recht auf			(einschließlich Liegenschafts-
Schutz des Eigentums	Eine Enteignung gegen den		(1) Jeder Mensch hat das Recht,	Achtung ihres Eigentums.	(1) Jede Person hat das Recht auf	Jede Person hat das Recht auf	verkehrsfreiheit)
	Willen des Eigentümers kann		sein rechtmäßig erworbenes Eigen-		Achtung ihres Eigentums.	Achtung ihres Eigentums. Dieses	
(1) Jede natürliche oder juristi-	nur in den Fällen und in der Art		tum zu besitzen, zu nutzen, dar-	(2) Enteignungen und Eigentums-		Recht ist durch präventive und	(1) Jede Person hat das Recht
sche Person hat ein Recht auf	eintreten, welche das Gesetz		über zu verfügen und es zu verer-	beschränkungen, die einer Enteig-	(2) Eigentum darf nur aus Gründen	repressive Maßnahmen des Staa-	auf Achtung ihres Eigentums.
Achtung ihres Eigentums. Nie-	bestimmt.		ben. Niemandem darf sein Eigen-	nung gleichkommen, dürfen nur	des öffentlichen Interesses, unter	tes auch gegenüber Eingriffen	
mandem darf sein Eigentum			tum entzogen werden, es sei denn	gegen rechtzeitige, angemessene	den durch Gesetz vorgesehenen	Dritter sicherzustellen.	(2) Eigentum darf nur aus
entzogen werden, es sei denn,	Artikel 6		aus Gründen des öffentlichen Inte-	Entschädigung erfolgen.	Bedingungen und gegen eine		Gründen des öffentlichen Inte-
dass das öffentliche Interesse es			resses in den Fällen und unter den		rechtzeitige angemessene Entschä-	Vorschlag Grabenwarter	resses, unter den durch Gesetz
verlangt, und nur unter den	(1) Jeder Staatsbürger kann,		Bedingungen, die in einem Gesetz		digung entzogen werden.	(26.10.03)	vorgesehenen Bedingungen
durch Gesetz und durch die all-	Liegenschaften jeder Art er-		vorgesehen sind, sowie gegen eine	leistet.			und gegen eine rechtzeitige an-
gemeinen Grundsätze des Völ-	werben und über die selben frei		rechtzeitige angemessene Entschä-		(3) Gesetzliche Regelungen der	Artikel x	gemessene Entschädigung ent-
kerrechts vorgesehenen Bedin-	verfügen. ()		digung für den Verlust des Eigen-	Artikel 31	Benutzung des Eigentums ein-		zogen werden.
gungen.			tums. Die Nutzung des Eigentums		schließlich der Verfügung über	(1) Jede Person hat das Recht auf	
1	(2) Für die todte Hand sind Be-		kann gesetzlich geregelt werden,	Einschränkungen der in diesem	Liegenschaften sind zulässig, so-	Achtung ihres Eigentums. Es	(3) Gesetzliche Regelungen der
(2) Die vorstehenden Bestim-	schränkungen des Rechtes,		soweit dies für das Wohl der All-	Abschnitt gewährleisteten Rechte	weit sie für das allgemeine Wohl	umfasst [Alle Österreicher ha-	Benutzung des Eigentums und
mungen beeinträchtigen jedoch	Liegenschaften zu erwerben		gemeinheit erforderlich ist.	1. bedürfen einer gesetzlichen	erforderlich sind.	ben] das Recht, Liegenschaften	des Erwerbs von Liegenschaf-
in keiner Weise das Recht des	und über sie zu verfügen, im			Grundlage;		jeder Art zu erwerben und über	ten sind zulässig, soweit sie für
Staates, diejenigen Gesetze an-	Wege des Gesetzes aus Grün-		(2) Geistiges Eigentum wird ge-	2. müssen im öffentlichen Interes-		dieselben frei zu verfügen.	das allgemeine Wohl erforder-
zuwenden, die er für die Rege-	den des öffentlichen Wohles		schützt.	se oder zum Schutz von Rechten		(a) F:	lich sind.
lung der Benutzung des Eigen-	zulässig.			und Freiheiten anderer erforderlich		(2) Eigentum darf nur aus Grün-	
tums in Übereinstimmung mit				sein;		den des öffentlichen Interesses,	
dem Allgemeininteresse oder	Artikel 7			3. müssen verhältnismäßig sein;		unter den durch Gesetz vorgese-	
zur Sicherung der Zahlung der	() I I I T'(I I			4. müssen die in dieser Bundesver-		henen Bedingungen und gegen	
Steuern, sonstiger Abgaben oder	() Jede aus dem Titel des			fassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge-		eine rechtzeitige angemessene	
von Geldstrafen für erforderlich hält.	getheilten Eigenthumes auf					Entschädigung entzogen werden.	
nait.	Liegenschaften haftende Schul-			sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.		(3) Coost-links Books and do	
	digkeit oder Leistung ist ablös- bar, und es darf in Zukunft kei-			und Grenzen wanren.		(3) Gesetzliche Regelungen des [Erwerbs von Liegenschaften	
	ne Liegenschaft mit einer der-			(Amm. Aut. 21 SDÖ Vanachlag eilt			
	artigen unablösbaren Leistung			(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-		und] der Benutzung des Eigen- tums [einschließlich der Verfü-	
	belastet werden.			schlag; das sind Synopsen C-12 bis		gung über Liegenschaften] sind	
	belasiet werden.			C-26)		zulässig, soweit sie für das all-	
				C-20)		gemeine Wohl erforderlich sind.	
						gemeine wom enordernen sind.	

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
Artikel 12			Artikel II-9	Artikel 18	Artikel 12	Vorschlag der Ökumenischen	
Recht auf Eheschließung			Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen	(2) Jeder Mensch hat das Recht, mit Erreichen des gesetzlich zu be-	(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	Expertengruppe (14.09.04)	Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie
Mit Erreichung des heiratsfähi-			Des Beekt eine Ehreimmerken	stimmenden Alters eine Ehe oder	(1) Mit Empirhama das hainstaffili	4 (7.10	(1) Wasianta 1.
gen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägi-			Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu	verschieden- oder gleichge- schlechtliche Lebensgemeinschaft	(1) Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann	Artikel 8	(1) Variante 1: Mit Erreichung des heiratsfähi-
gen nationalen Gesetzen das			gründen, werden nach den einzel-	einzugehen und eine Familie zu	das Recht, eine Ehe einzugehen	(1) Ehe und Familie werden an-	gen Alters haben Frau und
Recht, eine Ehe einzugehen und			staatlichen Gesetzen gewährleistet,		und eine Familie zu gründen.	erkannt und geschützt.	Mann das Recht, eine Ehe ein-
eine Familie zu gründen.			welche die Ausübung dieser Rech-				zugehen und eine Familie zu
			te regeln.	(3) Jede Frau hat das Recht, über	(2) Ehe und Familie genießen den	(2) Pflege und Erziehung ihrer	gründen.
Artikel 5 7. ZPEMRK				ihre Reproduktion frei zu bestim-	rechtlichen, wirtschaftlichen und	Kinder ist Recht und Aufgabe	Variante 2:
Gleichberechtigung der Ehe-			Artikel II-33	men.	sozialen Schutz des Staates.	der Eltern. Bund, Länder und	Jeder Mensch hat das Recht,
gatten			Familien- und Berufsleben	(Abs. 1 sishs C 15)	(2) Die Engishyme den Kinden ist	Gemeinden haben bei der Aus-	mit Erreichen des gesetzlich zu
Ehegatten haben untereinander			Der rechtliche, wirtschaftliche und	(Abs. 1 siehe C-15)	(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der El-	übung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des	bestimmenden Alters eine Ehe oder verschieden- oder gleich-
und in ihren Beziehungen zu ih-			soziale Schutz der Familie wird	Artikel 31	tern. Der Staat hat bei Ausübung	Unterrichts übernommenen Auf-	geschlechtliche Lebensgemein-
ren Kindern gleiche Rechte und			gewährleistet.	1111110101	der von ihm auf dem Gebiet der	gaben das Recht der Eltern zu	schaft einzugehen und eine
Pflichten privatrechtlicher Art			Um Familien- und Berufsleben	Einschränkungen der in diesem	Erziehung und des Unterrichts ü-	achten, die Erziehung und den	Familie zu gründen.
hinsichtlich der Eheschließung,			miteinander in Einklang bringen zu	Abschnitt gewährleisteten Rechte	bernommenen Aufgaben das Recht	Unterricht entsprechend ihren ei-	Variante 3:
während der Ehe und bei Auflö-			können, hat jeder Mensch das	bedürfen einer gesetzlichen	der Eltern zu achten, die Erziehung	genen religiösen und weltan-	Jeder Mensch, unabhängig von
sung der Ehe. Dieser Artikel			Recht auf Schutz vor Entlassung	Grundlage;	und den Unterricht entsprechend	schaulichen Überzeugungen si-	Geschlecht, Geschlechteriden-
verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder not-			aus einem mit der Mutterschaft zu- sammenhängenden Grund sowie	müssen im öffentlichen Interes- se oder zum Schutz von Rechten	ihren religiösen und weltanschau- lichen Überzeugungen sicherzu-	cher zu stellen.	tität und sexueller Orientie- rung, hat das Recht, mit Errei-
wendigen Maßnahmen zu tref-			den Anspruch auf einen bezahlten	und Freiheiten anderer erforderlich	stellen.	(3) Eltern und ihre Kinder haben	chen des gesetzlich zu bestim-
fen.			Mutterschaftsurlaub und auf einen	sein;	Stellell.	das Recht auf Schutz und Für-	menden Alters eine Ehe oder
			Elternurlaub nach der Geburt oder	3. müssen verhältnismäßig sein;	(4) Ehegatten haben untereinander	sorge sowie auf Vereinbarkeit	eine Lebensgemeinschaft ein-
			Adoption eines Kindes.	4. müssen die in dieser Bundesver-	und in ihren Beziehungen zu ihren	von Beruf und Familie. Aus der	zugehen und eine Familie zu
				fassung sowie in der Europäischen	Kindern gleiche Rechte und Pflich-	Eigenschaft als Mutter oder Va-	gründen.
				Menschenrechtskonvention vorge-	ten privatrechtlicher Art hinsicht-	ter darf kein Nachteil erwachsen.	
				sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.	lich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der E-	Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber.	(2) Variante 1: Ehe und Familie mit Kindern
				und Grenzen wanten.	he. Die Pflicht des Staates, die im	Gesetzgeber.	genießen den rechtlichen, wirt-
				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	Interesse der Kinder notwendigen	Vorschlag Mader/Rack	schaftlichen und sozialen
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	Maßnahmen zu treffen, wird da-	(30.04.04)	Schutz des Staates.
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis	durch nicht beschränkt.	, , , ,	Variante 2:
				C-26)		Artikel 7	Ehe und Familie genießen den
					()	Familien- und Berufsleben	rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staa-
						(1) Der rechtliche, wirtschaftli- che und soziale Schutz von Ehe	tes. Variante 3:
						und Familie wird gewährleistet.	Familien genießen den rechtli-
						und ramme wird gewanneistet.	chen, wirtschaftlichen und so-
						()	zialen Schutz des Staates.
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	(3) Die Erziehung der Kinder ist das Recht und die Pflicht der Eltern.
						Artikel 7	(4) Textvariante (bezogen auf Variante 1 zu Abs. 1. Bei den
						(1) Ehe und Familie werden anerkannt und geschützt.	Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist diese Textvariante zu Abs. 4
						(2) Pflege und Erziehung ihrer	entsprechend zu modifizieren): Ehegatten haben untereinander
						Kinder ist Recht und Aufgabe	und in ihren Beziehungen zu
						der Eltern. Bund, Länder und	ihren Kindern gleiche Rechte
						Gemeinden haben bei der Aus-	und Pflichten privatrechtlicher
						übung der von ihnen auf dem	Art hinsichtlich der Eheschlie-

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
						Gebiet der Erziehung und des	ßung, während der Ehe und be
						Unterrichts übernommenen Auf-	Auflösung der Ehe. Die Pflich
						gaben das Recht der Eltern zu	des Staates, die im Interesse
						achten, die Erziehung und den	der Kinder notwendigen Maß
						Unterricht entsprechend ihren ei-	nahmen zu treffen, wird da- durch nicht beschränkt.
						genen religiösen und weltan- schaulichen Überzeugungen si-	durch nicht beschränkt.
						cher zu stellen.	
						(3) Eltern und ihre Kinder haben	
						ein Recht auf Schutz und Fürsor-	
						ge sowie auf Vereinbarkeit von	
						Beruf und Familie. Aus der Ei-	
						genschaft als Mutter und Vater	
						dürfen dabei keine Nachteile er-	
						wachsen.	
						Vorschlag Rack	
						(04.02.04)	
						Artikel x	
						(Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	
						ĺ	
						(1) Mit Erreichung des heiratsfä-	
						higen Alters haben Frau und	
						Mann das Recht, eine Ehe einzu-	
						gehen und eine Familie zu grün-	
						den.	
						(2) Ehe und Familie genießen	
						den rechtlichen, wirtschaftlichen	
						und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben	
						miteinander in Einklang bringen	
						zu können, hat jede Person das	
						Recht auf Schutz vor Entlassung	
						aus einem mit der Elternschaft	
						zusammenhängenden Grund so-	
						wie Anspruch auf einen bezahl-	
						ten Mutterschaftsurlaub und auf	
						einen Elternurlaub nach der Ge-	
						burt oder Adoption eines Kindes.	
						(3) Die Erziehung der Kinder ist	
						zunächst das Recht und die	
						Pflicht der Eltern. Über ihre Be-	
						tätigung wacht die staatliche	
						Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem	
						Gebiet der Erziehung und des	
						Unterrichts übernommenen Auf-	
						gaben das Recht der Eltern zu	
						achten, die Erziehung und den	
						Unterricht entsprechend ihren re-	
						ligiösen und weltanschaulichen	
						Überzeugungen sicherzustellen.	
						(4) Ehegatten haben untereinan-	
						der und in ihren Beziehungen zu	
						ihren Kindern gleiche Rechte	

37/PVORL-K - Plenarvorlage

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
				. 9		und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschlie- ßung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.	
						()	
						Vorschlag Grabenwarter/Rack (07.01.04)	
						Artikel y (Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kin- dern)	
						()	
						(x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Be- tätigung wacht die staatliche	
						Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des	
						Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren re-	
						ligiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		20.02.2004 und 29.10.2004
Artikel 2 1. ZPEMRK	Artikel 17	Artikel 14 B-VG	Artikel II-14	Artikel 15	Artikel 13	Ergänzungsvorschlag Ökumen.	D. L. CDU
Recht auf Bildung	(1) Die Wissenschaft und ihre	(7) Cabalan dia miaha #65-41iah	Recht auf Bildung	(5) D Ctt l-t-t d D l-t d	(Wissenschaftsfreiheit; Kunst-	Expertengruppe	Recht auf Bildung
Das Recht auf Bildung darf nie-	1 \ /	(7) Schulen, die nicht öffentlich sind, sind Privatschulen; diesen	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	(5) Der Staat achtet das Recht der Eltern, die Erziehung und den Un-	freiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)	(09.11.04)	(1) Jeder Mensch hat das Recht
mandem verwehrt werden. Der	Lenie ist irei.	ist nach Maßgabe der gesetzli-	Bildung sowie auf Zugang zur be-	terricht ihrer Kinder entsprechend	Schulwesen)	Schule und Kirche	auf Bildung sowie auf Zugang
Staat hat bei Ausübung der von	(2) Unterrichts- und Erzie-	chen Bestimmungen das Öffent-	ruflichen Ausbildung und Weiter-	ihren eigenen religiösen und welt-	()	(x) An öffentlichen Schulen und	zur beruflichen Ausbildung und
ihm auf dem Gebiete der Erzie-	hungsanstalten zu gründen und	lichkeitsrecht zu verleihen.	bildung.	anschaulichen Überzeugungen si-	()	Privatschulen mit Öffentlich-	Weiterbildung.
hung und des Unterrichts über-	an solchen Unterricht zu ertei-			cherzustellen.	(3) Jeder Mensch hat das Recht auf	keitsrecht ist für Angehörige ge-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
nommenen Aufgaben das Recht	len, ist jeder Staatsbürger be-	UN-Pakt: wirtschaftliche, sozi-	(2) Dieses Recht umfasst die Mög-		Bildung sowie auf Zugang zu be-	setzlich anerkannter Kirchen o-	(2) Der Staat hat den Zugang
der Eltern zu achten, die Erzie-	rechtigt, der seine Befähigung	ale und kulturelle Rechte	lichkeit, unentgeltlich am Pflicht-	(Abs. 1 – 4 siehe C-13)	ruflicher Bildung. Der Zugang zu	der Religionsgesellschaften Reli-	zur Bildung unabhängig vom
hung und den Unterricht ent-	hiezu in gesetzlicher Weise		schulunterricht teilzunehmen.		allen öffentlichen Bildungsange-	gionsunterricht Pflichtgegens-	Einkommen zu gewährleisten.
sprechend ihren eigenen religiö-	nachgewiesen hat.	Artikel 13		Artikel 27	boten ist ohne Diskriminierung zu	tand. Die Erlassung der Lehrplä-	Der Besuch öffentlicher Schu-
sen und weltanschaulichen Ü-			(3) Die Freiheit zur Gründung von		gewährleisten.	ne und die Besorgung des Reli-	len ist unentgeltlich.
berzeugungen sicherzustellen.	(3) Der häusliche Unterricht	(1) Die Vertragsstaaten anerken-	Lehranstalten unter Achtung der	()	(6) 411	gionsunterrichts obliegt der je-	(a) B (c) 1
	unterliegt keiner solchen Be-	nen das Recht eines jeden auf	demokratischen Grundsätze sowie	(2) I I D	(4) Alle österreichischen Staats-	weiligen gesetzlich anerkannten	(3) Der Staat hat auf dem Ge-
	schränkung.	Bildung. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle	das Recht der Eltern, die Erzie- hung und den Unterricht ihrer	(3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten	angehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nach-	Kirche oder Religionsgesell- schaft. Als Religionslehrer dür-	biete der Erziehung und des Unterrichts das Recht der El-
	(4) Für den Religionsunterricht	Entfaltung der menschlichen Per-	Kinder entsprechend ihren eigenen	gründen und an ihnen Unterricht	gewiesen haben, haben das Recht,	fen nur Personen beschäftigt	tern zu achten, Erziehung und
	in den Schulen ist von der	sönlichkeit und des Bewusstseins	religiösen, weltanschaulichen und	erteilen, sofern sie ihre Befähigung	unter Achtung der demokratischen	werden, die von der jeweiligen	Unterricht entsprechend ihren
	betreffenden Kirche oder Reli-	ihrer Würde gerichtet sein und	erzieherischen Überzeugungen si-	hiezu in gesetzlicher Weise nach-	Grundsätze Bildungseinrichtungen	Kirche oder Religionsgesell-	eigenen religiösen und weltan-
	gionsgesellschaft Sorge zu tra-	die Achtung vor den Menschen-	cherzustellen, werden nach den	gewiesen hat.	zu gründen und an solchen Unter-	schaft hiezu befähigt und er-	schaulichen Überzeugungen si-
	gen.	rechten und Grundfreiheiten stär-	einzelstaatlichen Gesetzen geach-		richt zu erteilen. Das Schulwesen	mächtigt erklärt sind. Konfessio-	cherzustellen.
		ken muss. Sie stimmen ferner	tet, welche ihre Ausübung regeln.	Artikel 39	steht unter der Aufsicht des Staa-	nelle Privatschulen gesetzlich	Ergänzungsvariante 1:
	(5) Dem Staate steht rücksicht-	überein, dass die Bildung es je-			tes.	anerkannter Kirchen und Religi-	An öffentlichen Schulen hat
	lich des gesamten Unterrichts-	dermann ermöglichen muss, eine		(1) Jeder Mensch hat das Recht auf		onsgesellschaften oder deren	jegliche Beeinflussung von re-
	und Erziehungswesens das	nützliche Rolle in einer freien		Bildung.	(5) Für den Religionsunterricht in	Einrichtungen sowie von Verei-	ligiösen und weltanschaulichen
	Recht der obersten Leitung und	Gesellschaft zu spielen, dass sie			den Schulen ist von der betreffen-	nen, Stiftungen oder Fonds erhal-	Überzeugungen zu unterblei-
	Aufsicht zu.	Verständnis, Toleranz und		(2) Der Staat gewährleistet dieses	den gesetzlich anerkannten Kirche	tene Schulen, wenn sie vom zu-	ben.
		Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen		Recht, indem er sicherstellt: 1. die Einrichtung öffentlicher	oder Religionsgesellschaft Sorge	ständigen kirchlichen oder religi- onsgesellschaftlichen Entschei-	Ergänzungsvariante 2: An öffentlichen Schulen ist El-
		und religiösen Gruppen fördern		Kindergärten, Schulen, Fach-	zu tragen.	dungsträger als konfessionelle	tern und Schülerinnen und
		sowie die Tätigkeit der Vereinten		hochschulen, Hochschulen und	(6) Österreichische Staatsangehöri-	Privatschulen anerkannt sind,	Schülern eine angemessene
		Nationen zur Erhaltung des Frie-		Universitäten;	ge der slowenischen und kroati-	sind zumindest in der Ausstat-	Mitsprache in Schulangelegen-
		dens unterstützen muss.		2. die Unterstützung von privaten	schen Minderheiten in Burgenland,	tung mit aus öffentlichen Mitteln	heiten sicherzustellen.
				Bildungseinrichtungen, beruf-	Kärnten und Steiermark haben An-	finanziertem Unterrichtspersonal	Schülerinnen und Schüler ha-
		(2) Die Vertragsstaaten aner-		licher Aus- und Weiterbildung	spruch auf Elementarunterricht in	mit öffentlichen Schulen gleich-	ben Anspruch auf individuelle
		kennen, dass im Hinblick auf die		und lebensbegleitendem Ler-	slowenischer oder kroatischer	zustellen.	Förderung. An öffentlichen
		volle Verwirklichung dieses		nen;	Sprache und auf eine verhältnis-	_	Schulen und Schulen mit Öf-
		Rechtes		3. individuelle Förderung und In-	mäßige Anzahl eigener Mittelschu-	Vorschlag der Ökumenischen	fentlichkeitsrecht ist für die In-
		a) der Grundschulunterricht für		tegration;	len. In gesetzlich festzulegenden	Expertengruppe	tegration von Personen mit be-
		jedermann Pflicht und allen un-		4. eine angemessene Mitbestim-	Gebieten und Schulen im Burgen-	(14.09.04)	sonderem Förderbedarf Sorge
		entgeltlich zugänglich sein muss; b) die verschiedenen Formen des		mung an öffentlichen Bildungs- einrichtungen.	land ist österreichischen Staatsan- gehörigen der kroatischen und un-	Artikel 6	zu tragen.
		höheren Schulwesens einschließ-		emirentungen.	garischen Volksgruppe das Recht	(Recht auf Bildung)	(4) Ergänzungsvorschlag:
		lich des höheren Fach- und Be-		(3) Der Staat hat den Zugang zur	zu gewähren, die kroatische oder	(Reciti auf Blidding)	Der Staat gewährleistet die
		rufsschulwesens auf jede geeig-		Bildung unabhängig vom Ein-	ungarische Sprache als Unter-	(1) Jeder Mensch hat das Recht	Rechte nach Abs. 1 durch Er-
		nete Weise, insbesondere durch		kommen zu gewährleisten. Der	richtssprache zu gebrauchen oder	auf Bildung mit dem Ziel der	richtung und durch Förderung
		allmähliche Einführung der Un-		Besuch öffentlicher Bildungsein-	als Pflichtgegenstand zu erlernen.	vollen Entfaltung der menschli-	von Bildungseinrichtungen.
		entgeltlichkeit, allgemein verfüg-		richtungen ist grundsätzlich unent-	In gesetzlich festzulegenden Ge-	chen Persönlichkeit und der Stär-	
		bar und jedermann zugänglich		geltlich.	bieten und Schulen in Kärnten ist	kung der Achtung der Menschen-	(5) Jede Person ist berechtigt,
		gemacht werden müssen;			österreichischen Staatsangehörigen	rechte und Grundfreiheiten.	unter den gesetzlichen Bedin-
		c) der Hochschulunterricht auf		Artikel 39a	der slowenischen Volksgruppe das	Dazu zählen insbesondere	gungen Privatschulen zu errich-
		jede geeignete Weise, insbe-		(C) 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	gleiche Recht mit Bezug zur slo-	a. der Zugang zur beruflichen	ten und zu betreiben. Häusliche
		sondere durch allmähliche Ein-		(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	wenischen Sprache zu gewähren.	Aus- und Weiterbildung;	Bildung ist unter den gesetzli-
		führung der Unentgeltlichkeit, je-		kulturelle Teilhabe.	Schülerinnen und Schüler dürfen	b. der unentgeltliche Pflicht-	chen Bedingungen zugelassen.
		dermann gleichermaßen entspre- chend seinen Fähigkeiten zu-		(2) Dor Stoot government di	nicht gegen den Willen ihrer ge- setzlichen Vertreter verhalten wer-	schulbesuch; c. der Zugang zum Religions-	(6) Für den Religionsunterricht
		gänglich gemacht werden muss;		(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Unterstützung von	den, die kroatische, die sloweni-	unterricht in den Schulen;	in den Schulen ist von der be-
L	l .	5angilen gemaent werden muss,	I	recont duren Onterstutzung von	den, die kroausene, die slowelli-	american in dell senuicii,	in den bendien ist von der 0e-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
		d) eine grundlegende Bildung für		kulturellen Betätigungen sowie	()	d. der Zugang zur Erwach-	
		Personen, die eine Grundschule		von Einrichtungen, die die Mitwir-	sche oder die ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrau-	senenbildung und zum le-	treffenden gesetzlich anerkann- ten Kirche oder Religionsge-
		nicht besucht oder nicht beendet		kung am kulturellen Schaffen und	chen oder als Pflichtgegenstand zu	benslangen Lernen.	sellschaft Sorge zu tragen.
		haben, soweit wie möglich zu		die Auseinandersetzung mit kul-	erlernen.	(2) P 11" 1 1C :	B 14 61 14 11 75 111 1
		fördern oder zu vertiefen ist;		turellen Gütern ermöglichen.		(2) Bund, Länder und Gemein-	Recht auf kulturelle Teilhabe
		e) die Entwicklung eines Schul-				den haben bei Ausübung der von	(Ergänzungsvorschlag)
		systems auf allen Stufen aktiv				ihnen auf dem Gebiet der Erzie-	500 7 1 34 11 11
		voranzutreiben, ein angemesse-				hung und des Unterrichts über-	[(1) Jeder Mensch hat das
		nes Stipendiensystem einzurich-				nommenen Aufgaben das Recht	Recht auf kulturelle Teilhabe.
		ten und die wirtschaftliche Lage				der Eltern zu achten, die Erzie-	(2) P. St. 1
		der Lehrerschaft fortlaufend zu				hung und den Unterricht entspre-	(2) Der Staat gewährleistet die-
		verbessern ist.				chend ihren eigenen religiösen	ses Recht durch Unterstützung
		(2) B: W				und weltanschaulichen Überzeu-	von kulturellen Betätigungen
		(3) Die Vertragsstaaten ver-				gungen sicherzustellen.	sowie von Einrichtungen, die
		pflichten sich, die Freiheit der					die Mitwirkung am kulturellen
		Eltern und gegebenenfalls des				(3) Jeder Staatsbürger ist berech-	Schaffen und die Auseinander-
		gesetzlichen Vormundes zu ach-				tigt Privatschulen zu errichten	setzung mit kulturellen Gütern
		ten, für ihre Kinder andere als öf-				und zu betreiben. Die Unter-	ermöglichen.]
		fentliche Schulen zu wählen, die				richtserteilung ist an den Nach-	
		den vom Staat gegebenenfalls				weis der gesetzlichen Befähigung	
		festgesetzten oder gebilligten				gebunden. Der häusliche Unter-	
		bildungspolitischen Mindestnor-				richt unterliegt dieser Beschrän-	
		men entsprechen, sowie die reli-				kung nicht.	
		giöse und sittliche Erziehung ih-					
		rer Kinder in Übereinstimmung				()	
		mit ihren eigenen Überzeugun-					
		gen sicherzustellen.				Vorschlag der Grünen (27.04.04)	
		(4) Keine Bestimmung dieses				(27.0 1)	
		Artikels darf dahin ausgelegt				Artikel 9	
		werden, dass sie die Freiheit na-					
		türlicher oder juristischer Perso-				(1) Jeder Mensch hat das Recht	
		nen beeinträchtigt, Bildungs-				auf Bildung.	
		einrichtungen zu schaffen und zu					
		leiten, sofern die im Absatz 1				(2) Der Staat gewährleistet dieses	
		niedergelegten Grundsätze be-				Recht durch Einrichtung öffentli-	
		achtet werden und die in solchen				cher Kindergärten, Schulen, Uni-	
		Einrichtungen vermittelte Bil-				versitäten und Fachhochschulen	
		dung den vom Staat gege-				und durch finanzielle Unterstüt-	
		benenfalls festgesetzten Mindest-				zung solcher Institutionen in	
		normen entspricht.				freier und gemeinnütziger Trä-	
						gerschaft sowie von Bildungsan-	
		Artikel 14				stalten.	
		Jeder Vertragsstaat, der zu dem				(3) Der Staat hat den Zugang zur	
		Zeitpunkt, da er Vertragspartei				Bildung unabhängig vom Ein-	
		wird, im Mutterland oder in son-				kommen zu gewährleisten, eine	
		stigen seiner Hoheitsgewalt un-				kostenfreie Erstausbildung ist si-	
		terstehenden Gebieten noch nicht				cherzustellen. Der Besuch öffent-	
		die Grundschulpflicht auf der				licher Schulen ist unentgeltlich.	
		Grundlage der Unentgeltlichkeit				nener benuien ist unentgetuten.	
		einführen konnte, verpflichtet				(4) Jede Person hat das Recht,	
		sich, binnen zwei Jahren einen				unter Achtung der demokrati-	
		ausführlichen Aktionsplan aus-				schen Grundsätze und der Men-	
		zuarbeiten und anzunehmen, der				schenrechte nach eigenen päda-	
		die schrittweise Verwirklichung				gogischen Überzeugungen und	
		des Grundsatzes der unentgelt-				Zielvorstellungen Privatschulen	
		lichen allgemeinen Schulpflicht				zu errichten und zu betreiben	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
		innerhalb einer angemessenen, in dem Plan festzulegenden Zahl von Jahren vorsieht.			(1000 <u>1</u> 01)	sowie häuslichen Unterricht zu erteilen.	
						Vorschlag Rack (04.02.04)	
						Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	
						()	
						(3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	
						Artikel y (Wissenschaftsfreiheit; Kunst- freiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)	
						() (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.	
						(4) Alle österreichischen Staats- angehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nach- gewiesen haben, haben das Recht, unter Achtung der demo- kratischen Grundsätze Bildungs- einrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.	
						(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betref- fenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesell- schaft Sorge zu tragen.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
					,	Vorschlag der Ökumenischen	
						Expertengruppe	
						(28.01.04 bzw. 24.02.04)	
						Artikel 5	
						(Recht auf Bildung)	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht	
						auf Bildung mit dem Ziel der	
						vollen Entfaltung der menschli-	
						chen Persönlichkeit und der Stär-	
						kung der Achtung der Menschen-	
						rechte und Grundfreiheiten.	
						Dazu zählen insbesondere	
						a. der Zugang zur beruflichen	
						Aus- und Weiterbildung;	
						b. der unentgeltliche Pflicht- schulbesuch;	
						c. der Zugang zum Religions-	
						unterricht in den Schulen;	
						d. der Zugang zur Erwach-	
						senenbildung und zum le-	
						benslangen Lernen.	
						(2) Der Staat hat auf dem Gebie-	
						te der Erziehung und des Unter-	
						richts das Recht der Eltern zu	
						achten, Erziehung und Unterricht	
						entsprechend ihren eigenen reli-	
						giösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	
						(3) Jeder Staatsbürger ist berech-	
						tigt Privatschulen zu errichten	
						und zu betreiben. Die Unter-	
						richtserteilung ist an den Nach-	
						weis der gesetzlichen Befähigung	
						gebunden. Der häusliche Unter-	
						richt unterliegt dieser Beschrän-	
						kung nicht.	
						()	
						Vorschlag Grabenwarter/Rack	
						(07.01.04)	
						Artikel x (Abs. 2 bis 5)	
						Recht auf Bildung; Schulwesen	
						(2) Jeder Mensch hat das Recht	
						auf Bildung. Dieses Recht um-	
						fasst die Möglichkeit, unent-	
						geltlich am Pflichtschulunterricht	
						teilzunehmen.	
						(3) Bildungseinrichtungen zu	
						gründen und an solchen Unter-	
						richt zu erteilen, sind alle öster-	

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	reichischen Staatsangehörigen	20.02.2004 und 29.10.2004
						berechtigt, die ihre Befähigung	
						hiezu in gesetzlicher Weise	
						nachgewiesen haben. Das	
						Schulwesen steht unter der Auf-	
						sicht des Staates.	
						(4) Für den Religionsunterricht	
						in den Schulen ist von der betref-	
						fenden gesetzlich anerkannten	
						Kirche oder Religionsgesell-	
						schaft Sorge zu tragen.	
						(5) Österreichische Staatsange-	
						hörige der slowenischen und	
						kroatischen Minderheiten in	
						Burgenland, Kärnten und Steier-	
						mark haben Anspruch auf Ele- mentarunterricht in slowenischer	
						oder kroatischer Sprache und auf	
						eine verhältnismäßige Anzahl ei-	
						gener Mittelschulen.	
						Artikel y	
						Schutz von Ehe und Familie,	
						Rechte von Eltern und Kin-	
						dern	
						()	
						(x) Die Erziehung der Kinder ist	
						zunächst das Recht und die	
						Pflicht der Eltern. Über ihre Be-	
						tätigung wacht die staatliche	
						Gemeinschaft. Der Staat hat bei	
						Ausübung der von ihm auf dem	
						Gebiet der Erziehung und des	
						Unterrichts übernommenen Auf-	
						gaben das Recht der Eltern zu	
						achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren re-	
						ligiösen und weltanschaulichen	
						Überzeugungen sicherzustellen.	
						Vorschlag Scheibner	
						An öffentlichen Schulen hat jeg-	
						liche Beeinflussung von religiö-	
						sen und weltanschaulichen Über-	
						zeugungen zu unterbleiben.	

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		29. Oktober 2004
Artikel 3		UNO-Sozialpakt	Artikel II-3	Artikel 34	Artikel 4	Vorschlag der Ökumenischen	
Verbot der Folter			Recht auf Unversehrtheit		(Recht auf körperliche Unver-	Expertengruppe	Schutz der Gesundheit
		Artikel 12		(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	sehrtheit)	(14.09.04)	
Niemand darf der Folter oder			(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Schutz der Gesundheit.	(gleichlautend der Vorschlag von		Variante 1:
unmenschlicher oder erniedri-		(1) Die Vertragsstaaten anerken-	körperliche und geistige Unver-		Rack, 04.02.04)	Artikel 1	(1) Jeder Mensch hat das Rech
gender Strafe oder Behandlung		nen das Recht eines jeden auf das	sehrtheit.	(2) Der Staat gewährleistet dieses			auf Schutz der Gesundheit.
unterworfen werden.		für ihn erreichbare Höchstmaß an		Recht durch Einrichtung eines all-	(1) Jede Person hat das Recht auf	(1) Jeder Mensch hat das Recht	
		körperlicher und geistiger Ge-	(2) Im Rahmen der Medizin und	gemein zugänglichen öffentlichen	körperliche und geistige Unver-	auf Schutz seiner Gesundheit.	(2) Der Staat gewährleistet die-
Artikel 8		sundheit.	der Biologie muss insbesondere	Gesundheitswesens, durch den	sehrtheit.		ses Recht durch Einrichtung
Recht auf Achtung des Privat-		(a) D: 1 W	Folgendes beachtet werden:	Schutz vor Gesundheitsbeeinträch-	(2) D: D 1: 1 5: 1: 0	(2) Der Gesetzgeber gewährleis-	eines allgemein zugänglichen
und Familienlebens		(2) Die von den Vertragsstaaten	a) die freie Einwilligung des Be-	tigungen und durch die Förderung	(2) Dieses Recht darf nicht Ge-	tet ein allgemein und gleich zu-	öffentlichen Gesundheitswe-
		zu unternehmenden Schritte zur	troffenen nach vorheriger Aufklä-	der Gesundheitsvorsorge in allen	genstand anderer als vom Gesetz	gängliches Gesundheitswesen,	sens, durch den Schutz vor Ge-
(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Fa-		vollen Verwirklichung dieses Rechtes umfassen die erforderli-	rung entsprechend den gesetzlich	Bereichen.	vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen	das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und	sundheitsbeeinträchtigungen
milienlebens, seiner Wohnung		chen Maßnahmen	festgelegten Modalitäten, b) das Verbot eugenischer Prakti-		Gesellschaft für die nationale Si-	bekämpft gesundheitsschädliche	und durch die Förderung der Gesundheitsvorsorge in allen
und seines Briefverkehrs.		a) zur Senkung der Zahl der Tot-	ken, insbesondere derjenigen, wel-		cherheit, die öffentliche Ruhe und	Umweltbedingungen.	Bereichen.
und seines Briefverkeins.		geburten und der Kindersterb-	che die Selektion von Menschen		Ordnung, das wirtschaftliche Wohl	Oniwertocamgungen.	Bereienen.
(2) Der Eingriff einer öffentli-		lichkeit sowie zur gesunden Ent-	zum Ziel haben,		des Landes, die Verteidigung der	Vorschlag Mader/Rack	Variante 2:
chen Behörde in die Ausübung		wicklung des Kindes;	c) das Verbot, den menschlichen		Ordnung und zur Verhinderung	(30.04.04)	(1) Jede Person hat das Recht
dieses Rechts ist nur statthaft,		b) zur Verbesserung aller Aspek-	Körper und Teile davon als solche		von strafbaren Handlungen, zum	(50.01.01)	auf körperliche und geistige
insoweit dieser Eingriff gesetz-		te der Umwelt- und der Arbeits-	zur Erzielung von Gewinnen zu		Schutz der Gesundheit oder der	Artikel 9	Unversehrtheit.
lich vorgesehen ist und eine		hygiene;	nutzen,		Moral oder zum Schutz der Rechte	Gesundheitsschutz	
Maßnahme darstellt, die in einer		c) zur Vorbeugung, Behandlung	d) das Verbot des reproduktiven		und Freiheiten anderer notwendig		(2) Dieses Recht darf nicht Ge-
demokratischen Gesellschaft für		und Bekämpfung epidemischer,	Klonens von Menschen.		sind.	Jeder Mensch hat das Recht auf	genstand anderer als vom Ge-
die nationale Sicherheit, die öf-		endemischer, Berufs- und sonsti-				Zugang zur Gesundheitsvorsorge	setz vorgesehener Beschrän-
fentliche Ruhe und Ordnung,		ger Krankheiten;	Artikel II-35		Artikel 23	und auf ärztliche Versorgung	kungen sein, die in einer de-
das wirtschaftliche Wohl des		d) zur Schaffung der Vorausset-	Gesundheitsschutz		(Gewährleistungspflichten im	nach Maßgabe der gesetzlichen	mokratischen Gesellschaft für
Landes, die Verteidigung der		zungen, die für jedermann im			Arbeits- und Sozialrecht)	Bestimmungen. Die Republik	die nationale Sicherheit, die öf-
Ordnung und zur Verhinderung		Krankheitsfall den Genuss medi-	Jeder Mensch hat das Recht auf			bekennt sich zur Sicherung eines	fentliche Ruhe und Ordnung,
von strafbaren Handlungen, zum		zinischer Einrichtungen und	Zugang zur Gesundheitsvorsorge		Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	hohen Gesundheitsschutz-	das wirtschaftliche Wohl des
Schutz der Gesundheit und der		ärztlicher Betreuung sicherstel-	und auf ärztliche Versorgung nach			niveaus.	Landes, die Verteidigung der
Moral oder zum Schutz der		len.	Maßgabe der einzelstaatlichen		()		Ordnung und zur Verhinderung
Rechte und Freiheiten anderer			Rechtsvorschriften und Gepflo-			Vorschlag der Grünen	von strafbaren Handlungen,
notwendig ist.			genheiten. Bei der Festlegung und		7. ein Anspruch für Personen, die	(27.04.04)	zum Schutz der Gesundheit [o-
			Durchführung der Politik und Ak-		in Österreich ihren rechtmäßigen		der der Moral] oder zum
			tionen der Union in allen Berei-		Wohnsitz haben, auf soziale	Artikel 3	Schutz der Rechte und Freihei-
			chen wird ein hohes Gesundheits-		Vergünstigungen sowie auf Leis-	I. d M	ten anderer notwendig sind.
			schutzniveau sichergestellt.		tungen der Sozialversicherung	Jeder Mensch hat das Recht auf	Donah Coosts ist as somethin
			Artikel II-37		und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Ar-	Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeein-	Durch Gesetz ist zu gewähr- leisten:
			Umweltschutz		beitsunfall, Pflegebedürftigkeit	trächtigungen und auf Gesund-	– ein Anspruch für Personen,
			Oniweitschutz		oder im Alter sowie bei Verlust	heitsversorgung.	die in Österreich ihren
			Ein hohes Umweltschutzniveau		des Arbeitsplatzes Schutz ge-	nensversorgung.	rechtmäßigen Wohnsitz ha-
			und die Verbesserung der Um-		währleisten,	Artikel 4	ben, auf soziale Vergünsti-
			weltqualität müssen in die Politik		wanifelsten,	7 H tikel 4	gungen sowie auf Leistun-
			der Union einbezogen und nach		()	Jeder Mensch hat ein Recht auf	gen der Sozialversicherung
			dem Grundsatz der nachhaltigen			gesunde Lebensmittel und ge-	und soziale Dienste, die in
			Entwicklung sichergestellt werden.			sunde Lebensumstände.	Fällen wie Mutterschaft,
							Krankheit, Arbeitsunfall,
						Vorschlag der Ökumenischen	Pflegebedürftigkeit oder im
						Expertengruppe	Alter sowie bei Verlust des
						(24.02.04)	Arbeitsplatzes Schutz ge-
							währleisten.
						Artikel 1	
							Variante 3:
						Jeder Mensch hat das Recht auf	(1) Jeder Mensch hat das Recht
						Schutz seiner Gesundheit.	auf Schutz seiner Gesundheit.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
						Vorschlag Rack (04.02.04)	(2) Der Gesetzgeber gewähr- leistet ein allgemein und gleich
						Artikel z	zugängliches Gesundheitswe- sen, das Gesundheitsvorsorge
						(Gewährleistungspflichten im	und ärztliche Versorgung bie-
						Arbeits- und Sozialrecht)	tet, und bekämpft gesundheits- schädliche Umweltbedingun-
						Durch Gesetz ist zu gewährleis-	gen.
						ten: ()	Variante 4:
						7. ein Anspruch aller Personen,	Jeder Mensch hat das Recht auf
						die in Österreich ihren rechtmä-	Zugang zur Gesundheitsvor-
						ßigen Wohnsitz haben, auf die	sorge und auf ärztliche Versor-
						Leistungen der sozialen Sicher-	gung nach Maßgabe der gesetz
						heit und die soziale Vergünsti-	lichen Bestimmungen. Die Re-
						gungen; ()	publik bekennt sich zur Siche- rung eines hohen Gesundheits-
						Vorschlag der Grünen (12.12.03)	schutzniveaus.
						Artikel 1	Variante 5 (Teilvorschläge 1 und 2)
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.	Teilvorschlag 1 (Art. 1 – 3)
							Artikel 1
						(2) Bei einer Gefährdung oder	
						Beeinträchtigung der Gesundheit	(1) Jeder Mensch hat das Recht
						durch staatlich geregeltes Han- deln steht den Betroffenen ein	auf Achtung seiner Gesundheit.
						Recht auf Einhaltung der zum	(2) Bei einer Gefährdung oder
						Schutz der Gesundheit erlassenen	Beeinträchtigung der Gesund-
						generellen Normen zu. Jeder	heit durch staatlich geregeltes
						Mensch hat das Recht, dies in ei-	Handeln steht den Betroffenen
						nem Verfahren durchzusetzen.	ein Recht auf Einhaltung der
							zum Schutz der Gesundheit er-
						(3) Das Grundrecht auf Gesund-	lassenen generellen Normen
						heit umfasst das Recht der Be-	zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren
						troffenen auf ein Tätigwerden des Verordnungsgebers, ist eine	durchzusetzen.
						Gefährdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit schwerwie-	(3) Das Grundrecht auf Ge-
						gend, auch das Recht auf ein Tä-	sundheit umfasst das Recht der
						tigwerden des säumigen Gesetz-	Betroffenen auf ein Tätigwer-
						gebers.	den des Verordnungsgebers, ist
							eine Gefährdung oder Beein-
						Artikel 2	trächtigung der Gesundheit
							schwerwiegend, auch das
						Eine Gesundheitsanwaltschaft	Recht auf ein Tätigwerden des
						hat das Recht, bei Verstößen ge-	säumigen Gesetzgebers.
						gen das Grundrecht auf Gesund- heit wie die Betroffenen Be-	Artikel 2
						schwerde zu erheben. Die Ein-	ZHUKCI Z
						richtung, die näheren Rechte und	Eine Gesundheitsanwaltschaft
						Pflichten der Gesundheitsanwalt-	hat das Recht, bei Verstößen
						schaft sind in einem besonderen	gegen das Grundrecht auf Ge-
						Gesetz zu regeln.	sundheit wie die Betroffenen
							Beschwerde zu erheben. Die
						Artikel 3	Einrichtung, die näheren Rech-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta		Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. Vorschlag Merli (12.12.03) Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage. (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. Umwelt (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und	te und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln. Artikel 3 Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. Teilvorschlag 2 (Art. 1 – 2): Artikel 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung. Artikel 2 Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensumstände. Variante 6: (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.
						vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhal-	(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zu- stimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.
						(3) Der Staat bezieht die Öffent- lichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.	zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. Schutz der Umwelt (Ausschuss 1 – Bericht) (1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingun-
							gen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürli- che Ressourcen sind sparsam zu nützen.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
		2					(2) Maßnahmen, die der Her- stellung oder Nutzung von A- tomwaffen und der Nutzung der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.
							(3) Die Beförderung von spalt- barem Material auf österreichi- schem Staatsgebiet ist unter- sagt, sofern dem völkerrechtli- che Verpflichtungen nicht ent- gegen stehen. Von diesem Ver- bot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der aus- schließlich friedlichen Nut- zung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Ent-
							sorgung. Ergänzungsvariante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.
							(2) Der Gesetzgeber gewähr- leistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswe- sen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bie- tet, und bekämpft gesundheits- schädliche Umweltbedingun- gen.
							Ergänzungsvariante 2: Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammen- hänge im Bereich der Um- weltmedizin bereitzustellen.
							Ergänzungsvariante 3: (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.
							(2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.
							(3) Der Staat bezieht die Öf- fentlichkeit in die Umweltpoli- tik ein, indem er ihr Informati- ons- und Beteiligungsrechte

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		29. Oktober 2004
							und das Recht auf gerichtliche
							Durchsetzung von Vorschriften
							zum Schutz der Umwelt ein-
							räumt.

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		15. und 19. Oktober 2004
			Artikel II-34	Artikel 32	Artikel 23	Vorschlag Sozialpartner	
			Soziale Sicherheit und soziale		(Gewährleistungspflichten im	(05.10.04)	Recht auf existenzielle Min-
			Unterstützung	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Arbeits- und Sozialrecht)		destversorgung
				ein Dasein in Würde.		7. Existenzielle Mindestversor-	
			Die Union anerkennt und achtet		Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	gung	Variante 1:
			das Recht auf Zugang zu den Leis-	(2) Der Staat gewährleistet dieses			Wer nicht für sich sorgen kann
			tungen der sozialen Sicherheit und	Recht durch Maßnahmen zur Ver-	()	Wer nicht für sich sorgen kann	und nicht über ausreichende
			zu den sozialen Diensten, die in	meidung und Bekämpfung von		und nicht über ausreichende Mit-	Mittel verfügt, hat im not-
			Fällen wie Mutterschaft, Krank-	Armut und sozialer Ausschließung.		tel verfügt, hat im notwendigen	wendigen Umfang Anspruch
			heit, Arbeitsunfall, Pflegebedürf-		in Österreich ihren rechtmäßigen	Umfang Anspruch auf Unterstüt-	auf Unterstützung und Betreu-
			tigkeit oder im Alter sowie bei	(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf	Wohnsitz haben, auf soziale	zung und Betreuung, auf Nah-	ung, auf Nahrung, Kleidung,
			Verlust des Arbeitsplatzes Schutz	die zur sozialen Mindestsicherung	Vergünstigungen sowie auf Leis-	rung, Kleidung, Unterkunft, me-	Unterkunft, medizinische Ver-
			gewährleisten, nach Maßgabe des	erforderlichen Leistungen, insbe-	tungen der Sozialversicherung	dizinische Versorgung und auf	sorgung und auf jene Mittel,
			Unionsrechts und der einzelstaat-	sondere für Nahrung, Kleidung,	und soziale Dienste, die in Fällen	jene Mittel, die für ein men-	die für ein menschenwürdiges
			lichen Rechtsvorschriften und Ge-	Unterkunft, medizinische Versor-	wie Mutterschaft, Krankheit, Ar-	schenwürdiges Dasein unerläss-	Dasein unerlässlich sind.
			pflogenheiten. Jeder Mensch, der in der Union	gung und soziale Teilhabe. *)	beitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust	lich sind.	Variante 2:
			seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat	*) Variante zu Abs. 3:	des Arbeitsplatzes Schutz ge-	8. Soziale Sicherheit	Durch Gesetz ist das Recht je-
			und seinen Aufenthalt rechtmäßig	(3) Wer nicht in der Lage ist, für	währleisten, und	6. Suziaie Sichei helt	der Person, die nicht für sich
			wechselt, hat Anspruch auf die	sich und die ihm gegenüber Unter-	8. das Recht auf eine soziale Unter-	Der Staat gewährleistet das	sorgen kann und nicht über
			Leistungen der sozialen Sicherheit	haltsberechtigten zu sorgen, hat	stützung und eine Unterstützung	Recht auf soziale Sicherheit	ausreichende Mittel verfügt, zu
			und die sozialen Vergünstigungen	Anspruch auf persönliche Hilfe	für die Wohnung, die allen, die	durch Einrichtung einer selbst-	gewährleisten, im notwendigen
			nach dem Unionsrecht und den	sowie die zur sozialen Mindestsi-	nicht über ausreichende Mittel	verwalteten öffentlich-	Umfang Anspruch auf Unter-
			einzelstaatlichen Rechtsvorschrif-	cherung erforderlichen Leistungen	verfügen, ein menschenwürdiges	rechtlichen Pflichtversicherung,	stützung und Betreuung, auf
			ten und Gepflogenheiten.	für Nahrung, Kleidung, Unter-	Dasein sicherstellen sollen.	die auf Einkommens- und Risi-	Nahrung, Kleidung, Unter-
			Um die soziale Ausgrenzung und	kunft, notwendige medizinische		kosolidarität beruht und die in	kunft, medizinische Versor-
			die Armut zu bekämpfen, aner-	Versorgung und soziale Teilhabe.		Fällen wie Mutterschaft, Krank-	gung und jene Mittel zu erhal-
			kennt und achtet die Union das			heit, Arbeitsunfall, geminderter	ten, die für ein menschenwür-
			Recht auf eine soziale Unter-	Artikel 33		Arbeitsfähigkeit, im Alter und	diges Dasein unerlässlich sind.
			stützung und eine Unterstützung			bei Arbeitslosigkeit eine ange-	
			für die Wohnung, die allen, die	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf		messene Versorgung sicherstellt.	Variante 3:
			nicht über ausreichende Mittel ver-	soziale Sicherheit.		Der Staat gewährleistet dieses	Wer nicht für sich sorgen kann
			fügen, ein menschenwürdiges Da-			Recht weiters durch eine ange-	und nicht über ausreichende
			sein sicherstellen sollen, nach	(2) Der Staat gewährleistet dieses		messene Versorgung im Fall von	
			Maßgabe des Unionsrechts und der			Pflegebedürftigkeit.	digen Umfang Anspruch auf
			einzelstaatlichen Rechtsvor-	fentlich-rechtlichen Pflichtversi-			gesetzlich verbürgte Unterstüt-
			schriften und Gepflogenheiten.	cherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im		Vorschlag der Ökumenischen	zung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizi-
				Fall von Krankheit, Mutterschaft,		Expertengruppe	nische Versorgung und jene
				Unfall, geminderter Arbeitsfähig-		(14.09.04)	Mittel, die für ein menschen-
				keit, Arbeitslosigkeit, Pflegebe-		(14.05.04)	würdiges Dasein unerlässlich
				dürftigkeit und Alter eine ange-		Artikel 2	sind.
				messene Versorgung sicherstellt.			
						(1) Jeder Mensch hat das Recht	Recht auf soziale Sicherheit
				(3) Der Staat gewährleistet, dass		auf soziale Sicherheit.	
				die Pensionen gesichert sind und in			Variante 1:
				angemessenem Ausmaß steigen.		(2) Der Gesetzgeber gewährleis-	(1) Jeder Mensch hat ein Recht
						tet ein System der Sicherung in	auf soziale Sicherheit.
						den Fällen von Mutterschaft,	
						Krankheit, Pflegebedürftigkeit,	(2) Der Staat gewährleistet das
						Unfall, geminderter Erwerbsfä-	Recht auf soziale Sicherheit
						higkeit, Arbeitslosigkeit und Al-	durch Einrichtung einer selbst-
						ter sowie die gleiche Teilhabe an	verwalteten öffentlich-recht-
						diesem System.	lichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risiko-
						(3) Wer in Not gerät und nicht	solidarität beruht und die in
						für sich sorgen kann, hat einen	Fällen wie Mutterschaft,
						durch Gesetz verbürgten An-	Krankheit, Arbeitsunfall, ge-
	l	1				aaren Gesetz verbuigten An-	12. a. ikiloti, 1 ilotitotilian, ge-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
						spruch auf Hilfe, Betreuung und Unterkunft sowie auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.	minderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewähr- leistet dieses Recht weiters
						(4) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpoli- tischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.	durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit. Variante 2: Der Staat gewährleistet das
						Vorschlag Mader/Rack (30.04.04)	Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbst- verwalteten öffentlich- rechtlichen Pflichtversiche-
						Artikel 8 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung	rung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, ge-
						(1) Die Republik anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Si- cherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mut-	minderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewähr- leistet dieses Recht weiters
						terschaft, Krankheit, Arbeits- unfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewähr- leisten, nach Maßgabe der ge- setzlichen Bestimmungen.	durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit.
						(2) Jeder Mensch, der im Bun- desgebiet seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufent- halt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozia- len Vergünstigungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
						(3) Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Republik das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenzuftstiesen Deschenstellen.	
						würdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe der gesetz- lichen Bestimmungen.	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
						Vorschlag der Grünen (27.04.04)	
						Artikel 1	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf materielle und infrastruk- turelle Grundversorgung.	
						(2) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.	
						Artikel 2	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.	
						(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffent- licher sozialer Sicherungs- systeme.	
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	
						Artikel 2	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.	
						(2) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat An- spruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein uner- lässlich sind.	
						(3) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpoli- tischen Aufgaben mit den nicht gewinnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zusammen.	
						Vorschlag Rack (04.02.04)	
						Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)	
						Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	
						()	

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta		Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		15. und 19. Oktober 2004
		g g				7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die soziale Vergünstigungen; 8. das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	

Recht auf Verbraucherschutz

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
			Artikel II-38	Artikel 40a		Vorschlag der Grünen	
			Verbraucherschutz			(27.04.04)	Recht auf Verbraucherschutz
				(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf			
				Schutz als KonsumentIn.		Artikel 11	(1) Jeder Mensch hat Anspruch
			hes Verbraucherschutzniveau si-	(2) D. G		(0.7.1.34 11.4	auf Schutz als KonsumentIn.
			cher.	(2) Der Staat gewährleistet dieses		(1) Jeder Mensch hat Anspruch	(a) B (c)
				Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und		auf Schutz als KonsumentIn.	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Infor-
				die legitimen wirtschaftlichen Inte-		(2) Der Staat gewährleistet dieses	
				ressen der Konsumenten durch		Recht, indem er die Information,	sundheit und die legitimen
				wirksame Maßnahmen schützt.		die Sicherheit, die Gesundheit	wirtschaftlichen Interessen der
						und die legitimen wirtschaftli-	Konsumenten durch wirksame
						chen Interessen der Konsumen-	Maßnahmen schützt.
						ten durch wirksame Maßnahmen	
						schützt.	Alternative 1:
							Der Staat gewährleistet ein ho-
							hes Verbraucherschutzniveau.
							Alternative 2:
							Durch Gesetz ist ein hohes
							Verbraucherschutzniveau zu
							gewährleisten.

Recht auf Wohnung

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
				Artikel 35	Artikel 23	Vorschlag der Ökumenischen	
					(Gewährleistungspflichten im	Expertengruppe	Recht auf Wohnung
				(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Arbeits- und Sozialrecht)	(14.09.04)	
				Wohnung.	(gleichlautend der Vorschlag von		Variante 1:
					Rack, 04.02.04)	Artikel 5	(1) Jeder Mensch hat das Recht
				(2) Der Staat gewährleistet dieses			auf Wohnung.
				Recht durch Maßnahmen, die zu	Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	(1) Jeder Mensch hat das Recht	
				einer ausreichenden Zahl an Woh-		auf Wohnung zu angemessenen	(2) Der Staat gewährleistet die-
				nungen zu angemessenen Preisen	()	Bedingungen.	ses Recht durch Maßnahmen,
				und Bedingungen führen, durch			die zu einer ausreichenden Zahl
				Mieterschutz und durch sozialen	8. das Recht auf eine soziale Unter-	(2) Bund, Länder und Gemein-	an Wohnungen zu angemesse-
				Wohnbau.	stützung und eine Unterstützung	den bekennen sich zu einer ent-	nen Preisen und Bedingungen
					für die Wohnung, die allen, die	sprechenden Wohnungspolitik.	führen, durch Mieterschutz und
					nicht über ausreichende Mittel	V	durch sozialen Wohnbau.
					verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	Vorschlag der Grünen	Variante 2:
					Dasein sicherstellen sollen.	(27.04.04)	Durch Gesetz ist zu gewähr-
						Artikel 5	leisten:
						Ai tikei 3	das Recht auf eine soziale
						Jeder Mensch hat das Recht auf	Unterstützung und eine Un-
						Wohnen.	terstützung für die Woh-
						Women.	nung, die allen, die nicht
						Vorschlag der Ökumenischen	über ausreichende Mittel
						Expertengruppe	verfügen, ein menschen-
						(24.02.04)	würdiges Dasein sicherstel-
						, ,	len sollen.
						Artikel 4	
							Variante3:
						Jeder Mensch hat das Recht auf	(1) Jeder Mensch hat das Recht
						Wohnung und auf angemessene	auf Wohnung zu angemessenen
						Unterbringung im Fall der Ob-	Bedingungen.
						dachlosigkeit.	
							(2) Bund, Länder und Gemein-
							den bekennen sich zu einer ent-
							sprechenden Wohnungspolitik.
							Variante 4:
							Jeder Mensch hat das Recht auf
			1				Wohnen.

Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
		g	Artikel II-29	Artikel 36	Artikel 23	Vorschlag Sozialpartner	
			Recht auf Zugang zu einem Ar-	TH tikel 50	(Gewährleistungspflichten im	(05.10.04)	Recht auf Arbeit
			beitsvermittlungsdienst	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Arbeits- und Sozialrecht)	(05.10.01)	Recit auf Arbeit
			beits ver intertungsurenst	Arbeit zu menschenwürdigen, si-	Triberts und Soziair cent)	9. Arbeit	Variante 1:
			Jeder Mensch hat das Recht auf	cheren, gesunden und gerechten	Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Jeder Mensch hat das Recht auf
			Zugang zu einem unentgeltlichen	Bedingungen.	1. ein Anspruch der Arbeit-	Jeder Mensch hat das Recht auf	sichere, gesunde, würdige, ge-
			Arbeitsvermittlungsdienst.		nehmerinnen und Arbeitnehmer	sichere, gesunde, würdige, ge-	rechte und angemessene Ar-
				(2) Der Staat gewährleistet dieses	oder ihrer Vertreter auf eine	rechte und angemessene Arbeits-	beitsbedingungen. Der Staat
			Artikel II-30	Recht, indem er sicherstellt:	rechtzeitige Unterrichtung und	bedingungen. Der Staat gewähr-	gewährleistet dieses Recht ins-
			Schutz bei ungerechtfertigter	ein angemessenes Entgelt und	Anhörung;	leistet dieses Recht insbesondere	besondere durch:
			Entlassung	gleiches Entgelt für gleich-	das Recht jeder Person	durch:	 angemessene Beschränkung
				wertige Arbeit;	auf Zugang zu einem unentgelt-	- angemessene Beschränkung	der Arbeitszeit;
			Jede Arbeitnehmerin und jeder Ar-		lichen Arbeitsvermittlungsdienst;	der Arbeitszeit;	- angemessene Arbeitsruhe,
			beitnehmer hat nach dem Unions-	gen der Arbeitszeit, ein-	3. ein Anspruch der Arbeit-	- angemessene Arbeitsruhe,	insbesondere angemessene
			recht und den einzelstaatlichen	schließlich Erholungszeiten;	nehmerinnen und Arbeitnehmer	insbesondere angemessene	Sonn- und Feiertagsruhe;
			Rechtsvorschriften und Gepflo-	angemessene Arbeitsruhe,	auf Schutz vor ungerechtfertigter	Sonn- und Feiertagsruhe;	 bezahlten Jahresurlaub;
			genheiten Anspruch auf Schutz vor	insbesondere auch an Sonn-	Entlassung;	- bezahlten Jahresurlaub;	 Schutz von Jugendlichen;
			ungerechtfertigter Entlassung.	und gesetzlichen Feiertagen;	 das Recht der Arbeitneh- 	- Schutz von Jugendlichen;	Schutz von Schwangeren
				Jahresurlaub in einer Dauer,	merinnen und Arbeitnehmer auf	- Schutz von Schwangeren und	und Müttern besonders
			Artikel II-31	die der gesellschaftlichen	gesunde, sichere und würdige	Müttern besonders durch an-	durch angemessene Be-
			Gerechte und angemessene Ar-	Entwicklung angemessen ist;	Arbeitsbedingungen sowie auf	gemessene Beschäfti-	schäftigungsverbote und
			beitsbedingungen	berufliche Aus- und Weiter-	eine Begrenzung der Höchstar-	gungsverbote und Beendi-	Beendigungsschutz vor und
				bildung;	beitszeit, auf tägliche und wö-	gungsschutz vor und nach der	nach der Geburt;
			Jede Arbeitnehmerin und jeder Ar-		chentliche Ruhezeiten sowie auf	Geburt;	berufliche Aus- und Weiter-
			beitnehmer hat das Recht auf ge-	gendlichen und von Schwan-	bezahlten Jahresurlaub;	- berufliche Aus- und Weiter-	bildung;
			sunde, sichere und würdige Ar-	geren und Müttern am Ar-	5. ein Mindestalter für den	bildung;	Schutz vor herabwürdigen-
			beitsbedingungen.	beitsplatz, soweit erforderlich	Eintritt in das Arbeitsleben, wo-	- Schutz vor herabwürdigender	der Behandlung, Belästi-
			Jede Arbeitnehmerin und jeder Ar-	auch durch Beschäftigungs-	bei das Alter, in dem die Schul-	Behandlung, Belästigung und	gung und Diskriminierung;
			beitnehmer hat das Recht auf eine	verbote, sowie durch einen	pflicht endet, nicht unterschritten	Diskriminierung;	- Fortzahlung des Arbeitsent-
			Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ru-	wirksamen Schutz vor Been- digung des Arbeitsverhältnis-	werden darf; zur Arbeit zugelas- sene Jugendliche müssen ihrem	- Fortzahlung des Arbeitsent- gelts bei Krankheit und Unfall	gelts bei Krankheit und Un- fall für angemessene Zeit;
			hezeiten sowie auf bezahlten Jah-	ses während eines angemes-	Alter angepasste Arbeitsbedin-	für angemessene Zeit;	- Schutz vor ungerechtfertig-
			resurlaub.	senen Zeitraums vor und	gungen erhalten und vor wirt-	- Schutz vor ungerechtfertigter	ter fristloser Beendigung des
			resuriano.	nach der Geburt;	schaftlicher Ausbeutung und vor	fristloser Beendigung des Ar-	Arbeitsverhältnisses;
			Artikel II-32	7. Fortzahlung des Arbeitsent-	jeder Arbeit geschützt werden,	beitsverhältnisses;	- angemessene Mitwirkung in
			Verbot der Kinderarbeit und	gelts für angemessene Zeit	die ihre Sicherheit, ihre Gesund-	- angemessene Mitwirkung in	personellen, wirtschaftlichen
			Schutz der Jugendlichen am Ar-	bei Verhinderung an der Ar-	heit, ihre körperliche, geistige,	personellen, wirtschaftlichen	und sozialen Angelegen-
			beitsplatz	beitsleistung aus wichtigen	sittliche oder soziale Entwick-	und sozialen Angelegenheiten	heiten durch gewählte Or-
			F	Gründen;	lung beeinträchtigen oder ihre	durch gewählte Organe. Die	gane. Die gewählten Organe
			Kinderarbeit ist verboten. Unbe-	8. Schutz vor ungerechtfertigter	Erziehung gefährden könnte;	gewählten Organe dürfen we-	dürfen wegen ihrer Tätigkeit
			schadet günstigerer Vorschriften	Beendigung oder Unterbre-	das Recht jeder Person	gen ihrer Tätigkeit nicht be-	nicht benachteiligt werden.
			für Jugendliche und abgesehen von	chung des Arbeitsverhältnis-	auf Schutz vor Entlassung aus	nachteiligt werden.	_
			begrenzten Ausnahmen darf das	ses;	einem mit der Mutterschaft zu-		Variante 2:
			Mindestalter für den Eintritt in das		sammenhängenden Grund; das	10. Kinderarbeit	Der Staat gewährleistet das
			Arbeitsleben das Alter, in dem die	Behandlung, Diskriminierung	Beschäftigungsverbot für Mütter		Recht auf sichere, gesunde,
			Schulpflicht endet, nicht unter-	und Belästigung am Arbeits-	vor und nach der Entbindung	Kinderarbeit ist verboten.	würdige, gerechte und ange-
			schreiten.	platz;	und das Recht auf Karenz für		messene Arbeitsbedingungen.
			Zur Arbeit zugelassene Jugendli-	10. Schutz des Entgelts bei In-	Mütter und Väter nach der Ge-	11. Arbeitsvermittlung	Diese Gewährleistung hat ins-
			che müssen ihrem Alter angepasste	solvenz der ArbeitgeberIn.	burt oder Adoption eines Kindes;		besondere zu erfolgen durch:
			Arbeitsbedingungen erhalten und	(2) 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	7. ein Anspruch für Personen, die	Jeder Mensch hat ein Recht auf	angemessene Beschränkung
			vor wirtschaftlicher Ausbeutung	(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf	in Österreich ihren rechtmäßigen	unentgeltliche Arbeitsvermitt-	der Arbeitszeit;
			und vor jeder Arbeit geschützt	unentgeltliche Arbeitsvermittlung,	Wohnsitz haben, auf soziale	lung, Berufsberatung und sonsti-	- angemessene Arbeitsruhe,
			werden, die ihre Sicherheit, ihre	Berufsberatung und auf Maßnah-	Vergünstigungen sowie auf Leis-	ge Maßnahmen zur beruflichen	insbesondere angemessene
			Gesundheit, ihre körperliche, geis-	men zur beruflichen und sozialen	tungen der Sozialversicherung	und sozialen Wiedereingliede-	Sonn- und Feiertagsruhe; – bezahlten Jahresurlaub;
			tige, sittliche oder soziale Entwick- lung beeinträchtigen oder ihre Er-	Wiedereingliederung.	und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Ar-	rung.	 bezaniten Janresuriaub; Schutz von Jugendlichen;
			ziehung gefährden könnte.	(4) Arbeitende Menschen haben	beitsunfall, Pflegebedürftigkeit		Schutz von Jugendichen; Schutz von Schwangeren
			zienung gefanfden konnte.	das Recht auf Vertretung ihrer In-	oder im Alter sowie bei Verlust		und Müttern, besonders
				uas reciti aut vertretung inter In-	ouci iii Anti sowie bei veilust		una manteni, besonders

Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
		1		teressen im Betrieb. Eine ange-	des Arbeitsplatzes Schutz ge-	Vorschlag der Ökumenischen	durch angemessene Be-
				messene Mitbestimmung in perso-	währleisten, und	Expertengruppe	schäftigungsverbote und
				nellen, wirtschaftlichen und sozia-	8. das Recht auf eine soziale Unter-	(14.09.04)	Beendigungsschutz vor und
				len Angelegenheiten ist gewähr-	stützung und eine Unterstützung	, , ,	nach der Geburt;
				leistet. Gewählte VertreterInnen	für die Wohnung, die allen, die	Artikel 3	- berufliche Aus- und Weiter-
				sind vor Benachteiligungen wegen	nicht über ausreichende Mittel		bildung;
				Ausübung dieses Rechts wirksam	verfügen, ein menschenwürdiges	(1) Jeder Mensch hat das Recht	 Schutz vor herabwürdigen-
				zu schützen. Das aktive und passi-	Dasein sicherstellen sollen.	auf Arbeit unter gerechten und	der Behandlung, Belästi-
				ve Wahlrecht steht ungeachtet der		angemessenen Bedingungen.	gung und Diskriminierung;
				Staatsangehörigkeit zu.		Dieses Recht wird durch den Ge-	 Fortzahlung des Arbeitsent-
						setzgeber gewährleistet.	gelts bei Krankheit und Un-
							fall für angemessene Zeit;
						(2) Bund, Länder und Gemein-	Schutz vor ungerechtfertig-
						den bekennen sich zu einer akti-	ter fristloser Beendigung des
						ven Arbeitsmarktpolitik.	Arbeitsverhältnisses;
							- angemessene Mitwirkung in
						Artikel 4	personellen, wirtschaftlicher
						Die Republik Österreich achtet	und sozialen Angelegenhei-
						die Tradition eines arbeitsfreien	ten durch gewählte Organe.
						Tages in der Woche, ins-	Die gewählten Organe dür-
						besondere des Sonntags.	fen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
						Vorschlag Mader/Rack	
						(30.04.04)	Variante 3: Jeder Mensch hat das Recht auf
							Arbeit zu menschenwürdigen,
						Artikel 1	sicheren, gesunden und gerech-
						Recht auf Unterrichtung und	ten Bedingungen. Dieses Recht
						Anhörung der Arbeitnehmer-	umfasst insbesondere folgende
						schaft im Unternehmen	Gewährleistungen:
						Für die Organe der Arbeitneh-	 angemessene Beschränkung
						merschaft muss auf den geeigne-	der Arbeitszeit;
						ten Ebenen eine rechtzeitige Un-	 angemessene Arbeitsruhe,
						terrichtung und Anhörung in den	insbesondere angemessene
						Fällen und unter den Voraus-	Sonn- und Feiertagsruhe;
						setzungen gewährleistet sein, die	 bezahlten Jahresurlaub;
						nach den gesetzlichen Bestim-	- Schutz von Jugendlichen;
						mungen vorgesehen sind.	Schutz von Schwangeren
							und Müttern, besonders durch angemessene Be-
						Artikel 3	schäftigungsverbote und
						Recht auf Zugang zu einem	Beendigungsschutz vor und
						Arbeitsvermittlungsdienst	nach der Geburt;
							berufliche Aus- und Wei-
						Jeder Mensch hat das Recht auf	terbildung:
						Zugang zu einem unentgeltlichen	Schutz vor herabwürdigen-
						Arbeitsvermittlungsdienst.	der Behandlung, Belästi-
						A m4211 4	gung und Diskriminierung;
						Artikel 4 Schutz bei ungerechtfertigter	Fortzahlung des Arbeitsent-
						Entlassung	gelts bei Krankheit und Un-
						Entrassung	fall für angemessene Zeit;
						Jede Arbeitnehmerin und jeder	Schutz vor ungerechtfertig-
						Arbeitnehmer hat nach den ge-	ter fristloser Beendigung
						setzlichen Bestimmungen An-	des Arbeitsverhältnisses;
						spruch auf Schutz vor ungerecht-	angemessene Mitwirkung ir
						fertigter Entlassung.	personellen, wirtschaftli-
							chen und sozialen Angele-
							genheiten durch gewählte

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						Artikel 5	Organe. Die gewählten
						Gerechte und angemessene	Organe dürfen wegen ihrer
						Arbeitsbedingungen	Tätigkeit nicht benachtei- ligt werden.
						(1) Jede Arbeitnehmerin und je-	
						der Arbeitnehmer hat das Recht	Recht auf Arbeitsvermittlung
						auf gesunde, sichere und würdige	
						Arbeitsbedingungen.	Variante 1:
						(2) I I A I ': I : I :	Jeder Mensch hat ein Recht auf
						(2) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht	unentgeltliche Arbeitsvermitt- lung, Berufsberatung und sons-
						auf Begrenzung der Höchstar-	tige Maßnahmen zur berufli-
						beitszeit, auf tägliche und wö-	chen und sozialen Wiederein-
						chentliche Ruhezeiten sowie auf	gliederung.
						bezahlten Jahresurlaub.	griederung.
							Variante 2:
						Artikel 6	Der Staat hat das Recht auf un-
						Verbot der Kinderarbeit und	entgeltliche Arbeitsvermitt-
						Schutz der Jugendlichen am	lung, Berufsberatung und sons-
						Arbeitsplatz	tige Maßnahmen zur berufli-
							chen und sozialen Wiederein-
						(1) Kinderarbeit ist verboten.	gliederung zu gewährleisten.
						Unbeschadet günstigerer Vor-	
						schriften für Jugendliche und ab-	
						gesehen von begrenzten Aus- nahmen darf das Mindestalter für	
						den Eintritt in das Arbeitsleben	
						das Alter, in dem die Schul-	
						pflicht endet, nicht unterschrei-	
						ten.	
						(2) Zur Arbeit zugelassene Ju-	
						gendliche müssen ihrem Alter	
						angepasste Arbeitsbedingungen	
						erhalten und vor wirtschaftlicher	
						Ausbeutung und vor jeder Arbeit	
						geschützt werden, die ihre Si- cherheit, ihre Gesundheit, ihre	
						körperliche, geistige, sittliche	
						oder soziale Entwicklung beein-	
						trächtigen oder ihre Erziehung	
						gefährden könnte.	
						Vorschlag der Grünen	
						(27.04.04)	
						Artikel 6	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdi-	
						gen, sicheren, gesunden und ge-	
						rechten Bedingungen.	
						(2) Der Staat gewährleistet dieses	
						Recht, indem er sicherstellt:	
						ein angemessenes und glei-	
						ches Entgelt für gleichwertige	
						Arbeit;	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						2. angemessene Beschränkungen	
						der Arbeitszeit, einschließlich	
						Erholungszeiten;	
						3. angemessene Arbeitsruhe,	
						insbesondere auch an Sonn-	
						und gesetzlichen Feiertagen;	
						4. Jahresurlaub in einer Dauer,	
						die der gesellschaftlichen	
						Entwicklung angemessen ist;	
						5. berufliche Aus- und Weiter-	
						bildung;	
						6. Schutz vor unangemessener	
						Inanspruchnahme der Ar-	
						beitskraft;	
						7. besonderer Schutz von Ju-	
						gendlichen und von Schwan-	
						geren und Müttern sowie Vä-	
						tern am Arbeitsplatz, soweit	
						erforderlich auch durch Be-	
						schäftigungsverbote, sowie	
						durch einen wirksamen	
						Schutz vor Beendigung des	
						Arbeitsverhältnisses während	
						eines angemessenen Zeit-	
						raums vor und nach der Ge-	
						burt;	
						8. Fortzahlung des Arbeitsent-	
						gelts für angemessene Zeit bei	
						Verhinderung an der Arbeits-	
						leistung aus wichtigen Grün-	
						den;	
						9. Schutz vor ungerechtfertigter	
						Beendigung oder Unterbre-	
						chung des Arbeitsverhältnis-	
						ses;	
						10. Schutz vor herabwürdigender	
						Behandlung, Diskriminierung	
						und Belästigung am Arbeits-	
						platz.	
						r	
						(3) Jeder Mensch hat Anspruch	
						auf unentgeltliche Arbeitsver-	
						mittlung, Berufsberatung, auf	
						Maßnahmen zur beruflichen und	
						sozialen Wiedereingliederung	
						sowie auf sonstige Maßnahmen	
						der Arbeitsmarktpolitik.	
						(4) ArbeitnehmerInnen haben das	
						Recht auf Vertretung ihrer Inte-	
						ressen gegenüber der Arbeitgebe-	
						rIn. Eine angemessene Mitbe-	
						stimmung in personellen, wirt-	
						schaftlichen und sozialen Ange-	
						legenheiten ist gewährleistet	
						Gewählte VertreterInnen sind vor	
						Benachteiligungen wegen Aus-	
						übung dieses Rechts wirksam zu	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
					,	schützen.	
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	
						Artikel 3	
						Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und an- gemessenen Bedingungen.	
						Vorschlag Rack (04.02.04)	
						Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	
						()	
						(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Ge-	
						burt oder Adoption eines Kindes.	
						Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)	
						Durch Gesetz ist zu gewährleisten: 1. ein Anspruch der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf eine	
						rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung; 2. das Recht jeder Person auf Zugang zu einem unentgeltli-	
						chen Arbeitsvermittlungs- dienst; 3. ein Anspruch der Arbeitneh- merinnen und Arbeitnehmer	
						auf Schutz vor ungerechtfer- tigter Entlassung; 4. das Recht der Arbeitnehme-	

37/PVORL-K - Plenarvorlage

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		19. Oktober 2004
						rinnen und Arbeitnehmer auf	
						gesunde, sichere und würdige	
						Arbeitsbedingungen sowie auf	
						eine Begrenzung der Höchst-	
						arbeitszeit, auf tägliche und	
						wöchentliche Ruhezeiten so-	
						wie auf bezahlten Jahresur-	
						laub;	
						5. ein Mindestalter für den Ein-	
						tritt in das Arbeitsleben, wo-	
						bei das Alter, in dem die	
						Schulpflicht endet, nicht un-	
						terschritten werden darf. Zur	
						Arbeit zugelassene Jugendli-	
						che müssen ihrem Alter ange-	
						passte Arbeitsbedingungen	
						erhalten und vor wirtschaftli-	
						cher Ausbeutung und vor je-	
						der Arbeit geschützt werden,	
						die ihre Sicherheit, ihre Ge-	
						sundheit, ihre körperliche,	
						geistige, sittliche oder soziale	
						Entwicklung beeinträchtigen	
						oder ihre Erziehung gefährden	
						könnte;	
						6. das Recht auf Zugang zu den	
						Leistungen der sozialen Si-	
						cherheit und zu den sozialen	
						Diensten, die in Fällen wie	
						Mutterschaft, Krankheit, Ar-	
						beitsunfall, Pflegebedürftig-	
						keit oder im Alter sowie bei	
						Verlust des Arbeitsplatzes	
						Schutz gewährleisten;	
						7. ein Anspruch aller Personen,	
						die in Österreich ihren recht-	
						mäßigen Wohnsitz haben, auf	
						die Leistungen der sozialen	
						Sicherheit und die soziale	
						Vergünstigungen;	
						8. das Recht auf eine soziale Un-	
						terstützung und eine Unter-	
						stützung für die Wohnung, die	
						allen, die nicht über ausrei-	
						chende Mittel verfügen, ein	
						menschenwürdiges Dasein si-	
						cherstellen sollen.	

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
		Teeness undiagen	Artikel II-33	Artikel 38	Artikel 23	Vorschlag Mader/Rack	20. Oktobel 2007
			Familien- und Berufsleben	Al tikel 36	(Gewährleistungspflichten im	(30.04.04)	Recht auf Vereinbarkeit von
			Familien- und Beruisieben	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Arbeits- und Sozialrecht)	(30.04.04)	Beruf und Familie
			Der rechtliche, wirtschaftliche und	Vereinbarkeit von Beruf und Fami-	Arbeits- und Sozian echt)	Artikel 7	Derui unu Famme
			soziale Schutz der Familie wird	lie.	Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	Familien- und Berufsleben	Variante 1:
			gewährleistet.	ne.	Durch Gesetz ist zu gewährleisten.	Familien- und Beruisieben	(1) Jeder Mensch hat das Recht
				(2) D == St==t ============================	()		
			Um Familien- und Berufsleben	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:	()	()	auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie.
			miteinander in Einklang bringen zu		C des Desktiedes Desses seef	(2) II F:11 1 D	und Famine.
			können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung	1. eine den familiären Bedürfnis-	6. das Recht jeder Person auf	(2) Um Familien- und Berufsle-	(2) D St 4 "1 1 1 4 4 1"
				sen entsprechende Gestaltung	Schutz vor Entlassung aus einem	ben miteinander in Einklang	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt:
			aus einem mit der Mutterschaft zu-	der Arbeitsbedingungen;	mit der Mutterschaft zusammen-	bringen zu können, hat jeder	
			sammenhängenden Grund sowie	2. einen Anspruch auf angemesse-	hängenden Grund; das Beschäf-	Mensch das Recht auf Schutz vor	
			den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen	ne Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich	tigungsverbot für Mütter vor und	Entlassung aus einem mit	nissen entsprechende Ges-
			Elternurlaub nach der Geburt oder	eines wirksamen Schutzes vor	nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und	Schwangerschaft oder Geburt zu-	taltung der Arbeitsbedin-
					Väter nach der Geburt oder A-	sammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung	gungen;
			Adoption eines Kindes.	Beendigung des Arbeitsverhält-			2. einen Anspruch auf ange- messene Elternkarenz,
				nisses;	doption eines Kindes;	von Beschäftigungsverboten vor	
				3. ein dem Bedarf entsprechendes	7. ein Anspruch für Personen, die	und nach der Geburt eines Kin-	Pflegeurlaub und Sterbeka-
				Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an	in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale	des sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kin-	renz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor
						, ·	
				Alten- und Krankenpflege;	Vergünstigungen sowie auf Leis-	des.	Beendigung des Arbeits-
				4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung	tungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen		verhältnisses;
				entfallendes Erwerbseinkom-	wie Mutterschaft, Krankheit, Ar-	V	3. ein dem Bedarf entspre-
						Vorschlag der Grünen	chendes Angebot an Kin-
				men und eine Unterstützung bei	beitsunfall, Pflegebedürftigkeit	(27.04.04)	derbetreuung, an ganztägi-
				der Tragung der Familienlasten.	oder im Alter sowie bei Verlust	A4311 0	gen Schulen und an Alten- und Krankenpflege;
					des Arbeitsplatzes Schutz ge-	Artikel 8	4. einen angemessenen Aus-
					währleisten,	(1) Jeder Mensch hat das Recht	gleich für ein wegen der
					()	auf Vereinbarkeit von Beruf und	
					()	Familie.	Betreuung entfallendes Er- werbseinkommen und eine
						rannie.	Unterstützung bei der Tra-
						(2) Der Staat gewährleistet dieses	
						Recht, indem er sicherstellt:	gung der Familienlasten.
						1. eine den Bedürfnissen von	Variante 2:
						Müttern, Vätern sowie Kin-	Durch Gesetz ist zu gewähr-
						dern entsprechende Gestal-	leisten:
						tung der Arbeitsbedingungen;	- das Recht jeder Person auf
						2. einen Anspruch auf angemes-	Schutz vor Entlassung aus
						sene Elternkarenz, Pflegeur-	einem mit der Mutterschaft
						laub und Sterbekarenz ein-	zusammenhängenden
						schließlich eines wirksamen	Grund; das Beschäftigungs-
						Schutzes vor Beendigung des	verbot für Mütter vor und
						Arbeitsverhältnisses;	nach der Entbindung und
						3. ein dem Bedarf entsprechen-	das Recht auf Karenz für
						des Angebot an Kinderbetreu-	Mütter und Väter nach der
						ung sowie Alten- und Kran-	Geburt oder Adoption eines
						kenpflege;	Kindes;
						4. einen angemessenen Aus-	ein Anspruch für Personen,
						gleich für ein wegen der	die in Österreich ihren
						Betreuung entfallendes Er-	rechtmäßigen Wohnsitz ha-
						werbseinkommen und eine	ben, auf soziale Vergünsti-
						Unterstützung bei der Tra-	gungen sowie auf Leistun-
							gen der Sozialversicherung
						gung der Familienlasten.	und soziale Dienste, die in
							Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall,
							Pflegebedürftigkeit oder im

37/PVORL-K - Plenarvorlage

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Vorschlag Rack	28. Oktober 2004
Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder) () (2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes () Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht) Durch Gesetz ist zu gewährleisten: () 6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alte sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten; ()	Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz ge- währleisten. Variante 3: Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. Variante 4: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Kran-

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
EMRK	StGG 1867		Artikel II-36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzel-	(in der Fassung vom 14.07.04) Artikel 40		Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (14.09.04) Artikel 7 Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber. Vorschlag Mader/Rack (30.04.04) Artikel 10 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern. Vorschlag der Grünen (27.04.04) Artikel 10	Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse Variante 1: (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse. (2) Der Staat gewährleistet die- ses Recht, indem er die Leis- tungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingun- gen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen sicherstellt. Variante 2: Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli- chem Interesse zu fairen Be- dingungen und in angemesse- ner Qualität durch den Gesetz- geber. Variante 3: Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienst- leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Be- stimmungen im Einklang mit
						(27.04.04)	leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Be-
						(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbrin- gung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in an- gemessener Qualität und zu er- schwinglichen Preisen sicher- stellt.	

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
						Vorschlag der Ökumenischen	
						Expertengruppe	
						(24.02.04)	
						Artikel 6	
						Jeder Mensch hat das Recht auf	
						Zugang zu öffentlichen Leistun-	
						gen der Daseinsvorsorge zu fai-	
						ren Bedingungen und in ange-	
						messener Qualität.	

Wahlrecht (aktiv, passiv)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	9	
Artikel 3 1. ZPEMRK		Art. 26 B-VG	Artikel II-39	Artikel 41	Artikel 21		
Recht auf freie Wahlen			Aktives und passives Wahlrecht		(Wahlrecht)		kein Entwurf
		(1) Der Nationalrat wird vom	bei den Wahlen zum Europäi-	(1) Mit Erreichen des Wahl- und			
Die hohen vertragschließenden		Bundesvolk auf Grund des glei-	schen Parlament	Stimmalters sind berechtigt:	Österreichische Staatsangehörige		
Teile verpflichten sich, in an-		chen, unmittelbaren, geheimen		StaatsbürgerInnen und durch	haben nach den verfassungsrecht-		
gemessenen Zeitabständen freie		und persönlichen Wahlrechtes	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	das Recht der Europäischen U-	lichen Bedingungen das Recht auf		
und geheime Wahlen unter Be-		der Männer und Frauen, die spä-	onsbürger besitzen in dem Mit-	nion oder durch Gesetz gleich-	das aktive und passive Wahlrecht		
dingungen abzuhalten, die die		testens mit Ablauf des Tages der	gliedstaat, in dem sie ihren Wohn-	gestellte Menschen bei der	für die Wahl des Bundespräsiden-		
freie Äußerung der Meinung des		Wahl das 18. Lebensjahr vollen-	sitz haben, das aktive und passive	Wahl des Nationalrats, der	ten, die Wahlen zum Nationalrat,		
Volkes bei der Wahl der gesetz-		det haben, nach den Grundsätzen	Wahlrecht bei den Wahlen zum	BundespräsidentIn und der ös-	zum Landtag und zum Gemeinde-		
gebenden Organe gewährleisten.		der Verhältniswahl gewählt.	Europäischen Parlament, wobei für	terreichischen Abgeordneten	rat.		
		Durch Bundesgesetz werden die	sie dieselben Bedingungen gelten	zum Europäischen Parlament			
		näheren Bestimmungen über das	wie für die Angehörigen des	sowie bei der Teilnahme an Ab-			
		Wahlverfahren getroffen.	betreffenden Mitgliedstaats.	stimmungen, Befragungen und			
		(a) b b 1 1 1 1 1 1 1 1	Die Mitglieder des Europäischen	Begehren des Bundesvolkes;			
		(2) Das Bundesgebiet wird in	Parlaments werden in allgemeiner,	2. BürgerInnen eines Landes und			
		räumlich geschlossene Wahlkrei-	unmittelbarer, freier und geheimer	durch das Recht der Europäi-			
		se geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden	Wahl gewählt.	schen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen bei			
		dürfen; diese Wahlkreise sind in	Artikel II-40	der Wahl des Landtags und bei			
		räumlich geschlossene Regio-	Aktives und passives Wahlrecht	der Teilnahme an Abstimmun-			
		nalwahlkreise zu untergliedern.	bei den Kommunalwahlen	gen, Befragungen und Begeh-			
		Die Zahl der Abgeordneten wird	bei den Kommunarwamen	ren des Landesvolkes;			
		auf die Wahlberechtigten der	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	3. BürgerInnen einer Gemeinde			
		Wahlkreise (Wahlkörper) im	onsbürger besitzen in dem Mit-	und durch das Recht der Euro-			
		Verhältnis der Zahl der Staats-	gliedstaat, in dem sie ihren Wohn-	päischen Union oder durch Ge-			
		bürger, die nach dem Ergebnis	sitz haben, das aktive und passive	setz gleichgestellte Menschen			
		der letzten Volkszählung im je-	Wahlrecht bei Kommunalwahlen,	bei der Wahl des Gemeinderats			
		weiligen Wahlkreis den Haupt-	wobei für sie dieselben Bedingun-	und der BürgermeisterIn, sofern			
		wohnsitz hatten, vermehrt um die	gen gelten wie für die Angehöri-	sie vom Gemeindevolk gewählt			
		Zahl der Staatsbürger, die am	gen des betreffenden Mitglied-	wird, sowie bei der Teilnahme			
		Zähltag im Bundesgebiet zwar	staats.	an Abstimmungen, Befragun-			
		nicht den Hauptwohnsitz hatten,		gen und Begehren des Gemein-			
		aber in einer Gemeinde des je-		devolkes.			
		weiligen Wahlkreises in der					
		Wählerevidenz eingetragen wa-		(2) Jedenfalls wahl- und stimmbe-			
		ren, verteilt; in gleicher Weise		rechtigt ist, wer am Tag der			
		wird die Zahl der einem Wahl-		Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet hat.			
		kreis zugeordneten Abgeordne- ten auf die Regionalwahlkreise		vollendet nat.			
		verteilt. Die Wahlordnung zum		(3) Jede Wahl- und Stimmberech-			
		Nationalrat hat ein abschließen-		tigte hat Anspruch auf die zur			
		des Ermittlungsverfahren im ge-		Wahrnehmung dieser Rechte nöti-			
		samten Bundesgebiet vorzuse-		ge freie Zeit.			
		hen, durch das sowohl ein Aus-		ge nere zem			
		gleich der den wahlwerbenden		Artikel 42			
		Parteien in den Wahlkreisen zu-					
		geteilten als auch eine Aufteilung		(1) Mit Erreichen des Wählbar-			
		der noch nicht zugeteilten Man-		keitsalters sind wählbar:			
		date nach den Grundsätzen der		1. StaatsbürgerInnen und durch			
		Verhältniswahl erfolgt. Eine		das Recht der Europäischen U-			
		Gliederung der Wählerschaft in		nion oder durch Gesetz gleich-			
		andere Wahlkörper ist nicht zu-		gestellte Menschen zum Natio-			
		lässig.		nalrat, zur BundespräsidentIn			
				und zum Europäischen Parla-			
		(3) Der Wahltag muss ein Sonn-		ment;			
		tag oder ein anderer öffentlicher		BürgerInnen eines Landes und			

Wahlrecht (aktiv, passiv)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwur
					Grabellwarter (10.02.04)		
		Ruhetag sein. Treten Umstände		durch das Recht der Europäi-			
		ein, die den Anfang, die Fortset-		schen Union oder durch Gesetz			
		zung oder die Beendigung der		gleichgestellte Menschen zum			
		Wahlhandlung verhindern, so		Landtag und in die Landesre-			
		kann die Wahlbehörde die Wahl-		gierung;			
		handlung auf den nächsten Tag		BürgerInnen einer Gemeinde			
		verlängern oder verschieben.		und durch das Recht der Euro-			
				päischen Union oder durch Ge-			
		(4) Wählbar sind alle Männer		setz gleichgestellte Menschen			
		und Frauen, die am Stichtag die		zum Gemeinderat und zur Bür-			
		österreichische Staatsbürger-		germeisterIn.			
		schaft besitzen und spätestens					
		mit Ablauf des Tages der Wahl		(2) Jedenfalls wählbar ist, wer am			
		das 19. Lebensjahr vollendet ha-		Tag der Wahl das 18. Lebensjahr			
		ben.		vollendet hat.			
		(5) Die Ausschließung vom		(3) Der Ausschluss von der Wähl-			
		Wahlrecht und von der Wählbar-		barkeit darf nur die Folge einer ge-			
		keit kann nur die Folge einer ge-		richtlichen Verurteilung sein.			
		richtlichen Verurteilung sein.					
		(6) Zur Durchführung und Lei-					
		tung der Wahlen zum National-					
		rat, der Wahl des Bundespräsi-					
		denten und von Volksabstim-					
		mungen sowie zur Mitwirkung					
		bei der Überprüfung von Volks-					
		begehren und Volksbefragungen					
		sind Wahlbehörden zu bestellen,					
		denen als stimmberechtigte Bei-					
		sitzer Vertreter der wahlwerben-					
		den Parteien anzugehören haben,					
		bei der Bundeswahlbehörde ü-					
		berdies Beisitzer, die dem rich-					
		terlichen Stand angehören oder					
		angehört haben. Die in der					
		Wahlordnung festzusetzende					
		Anzahl dieser Beisitzer ist - ab-					
		gesehen von den dem richterli-					
		chen Berufsstande entstammen-					
		den Beisitzern - auf die wahl-					
		werbenden Parteien nach ihrer					
		bei der letzten Wahl zum Natio-					
		nalrat festgestellten Stärke aufzu-					
		teilen. Die Stimmabgabe im Aus-					
		land bei Wahlen zum National-					
		rat, der Wahl des Bundespräsi-					
		denten sowie bei Volksabstim-					
		mungen muss nicht vor einer					
		Wahlbehörde erfolgen. Die nähe-					
		ren Bestimmungen über die					
		Stimmabgabe im Ausland kön-					
		nen vom Nationalrat nur in An-					
		wesenheit von mindestens der					
		Hälfte der Mitglieder und mit ei-					
		ner Mehrheit von zwei Dritteln					
		der abgegebenen Stimmen be-					1

Wahlrecht (aktiv, passiv)

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		schlossen werden. (7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt. StV von Wien Artikel 8 Demokratische Einrichtungen					
		Österreich wird eine demokratische, auf geheime Wahlen gegründete Regierung haben und verbürgt allen Staatsbürgern ein freies, gleiches und allgemeines Wahlrecht sowie das Recht, ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder politische Meinung zu einem öffentlichen Amte gewählt zu werden.					
		Weitere Rechtsquellen Art. 23a B-VG, Art. 95 B-VG, Art. 117 B-VG					

Petitionsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	1 17 144	Rechtsgrundlagen	1 17 177 44	(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
	Artikel 11	XVI. Parlamentarische Petitio-	Artikel II-44	Artikel 43			1
	Das Petitionsrecht steht jeder-	nen und parlamentarische Bürgerinitiativen	Petitionsrecht	Jede Person hat das Recht, an öf-			kein Entwurf
	mann zu.	Burgerinidativen	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	fentliche Einrichtungen Petitionen			
	Petitionen unter einem Ge-	§ 100 GOG 1975	onsbürger sowie jede natürliche	zu richten und im Rahmen der Ge-			
	samtnamen dürfen nur von ge-	§ 100 GOG 1973	oder juristische Person mit Wohn-	setze an der politischen Willens-			
	setzlich anerkannten Körper-	(1) Dem Nationalrat unterbrei-	sitz oder Sitz in einem Mitglied-	bildung teilzunehmen.			
	schaften oder Vereinen ausge-	tete Anliegen sind nur zu ver-	staat haben das Recht, eine Petition	ondarig terizarenmen.			
	hen.	handeln, wenn sie schriftlich	an das Europäische Parlament zu				
		vorgelegt werden, sich auf eine	richten.				
		Angelegenheit beziehen, die in					
		Gesetzgebung oder Vollziehung					
		Bundessache ist, und					
		1. als Petitionen von einem Mit-					
		glied des Nationalrates über-					
		reicht oder					
		2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen					
		Staatsbürgern, die im Zeitpunkt					
		der Unterstützung das 19. Le-					
		bensjahr vollendet haben, unter-					
		stützt worden sind.					
		(2) Die Unterstützung einer Bür-					
		gerinitiative erfolgt durch eigen-					
		händige Angabe von Namen, Ad-					
		resse, Geburtsdatum und Datum					
		der Unterstützung sowie durch					
		die Unterschrift des Unterstüt-					
		zenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muss in der					
		Wählerevidenz eingetragen sein.					
		wanterevidenz emgetragen sem.					
		(3) Eine Bürgerinitiative ist der					
		Parlamentsdirektion durch den					
		Erstunterzeichner vorzulegen,					
		wobei dieser seinen Hauptwohn-					
		sitz nachzuweisen hat. Die Par-					
		lamentsdirektion hat zu überprü-					
		fen, ob die Eintragung des Erst-					
		unterzeichners in der Wählerevi-					
		denz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer ge-					
		forderten Voraussetzungen kann					
		auf Anordnung des Präsidenten					
		stattfinden, der die Art und Wei-					
		se derselben bestimmt.					
		(4) Der Präsident weist Petitio-					
		nen und Bürgerinitiativen, die die					
		Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3					
		erfüllen, dem Ausschuss für Peti-					
		tionen und Bürgerinitiativen zu.					
		Anlässlich der Überreichung von					
		Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Natio-					
		nalrates dem Ausschuss für Peti-					
		tionen und Bürgerinitiativen vor-					

Petitionsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)		8	
		schlagen, die Zuweisung dersel-					
		ben an einen anderen Ausschuss					
		zu veranlassen.					
		(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann,					
		wenn er dies aus triftigen Grün-					
		den für erforderlich hält, jedoch					
		auch die Verteilung an alle Ab-					
		geordneten verfügen.					

37/PVORL-K - Plenarvorlage

Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	9	
	Artikel 3	StV von St. Germain		Artikel 44	Artikel 15		
		Artikel 66			(Berufs- und Erwerbsfreiheit;		kein Entwurf
	Die öffentlichen Ämter sind für			Alle StaatsbürgerInnen und durch	Verbot der Sklaverei und		
	alle Staatsbürger gleich zu-	(2) Unterschiede in Religion,		das Recht der Europäischen Union	Zwangsarbeit)		
	gänglich. Für Ausländer wird	Glauben oder Bekenntnis sollen		oder durch Gesetz gleichgestellte			
	der Eintritt in dieselben von der	keinem österreichischen Staats-		Menschen haben das Recht auf	()		
	Erwerbung des österreichischen	angehörigen beim Genuss der		gleichen Zugang zu den öffentli-			
	Staatsbürgerrechtes abhängig	bürgerlichen und politischen		chen Ämtern.	(2) Die öffentlichen Ämter sind		
	gemacht.	Rechte nachteilig sein, wie na-			für alle Staatsangehörigen gleich		
		mentlich bei Zulassung zu öf-			zugänglich. Im Übrigen wird der		
		fentlichen Stellungen, Ämtern			Eintritt in dieselben vom Erwerb		
		und Würden oder bei den ver-			der österreichischen Staatsbürger-		
		schiedenen Berufs- und Erwerbs-			schaft abhängig gemacht.		
		tätigkeiten.					
					()		
		StV von Wien					
		Artikel 8					
		Demokratische Einrichtungen					
		Österreich wird eine demokrati-					
		sche, auf geheime Wahlen ge-					
		gründete Regierung haben und					
		verbürgt allen Staatsbürgern ein					
		freies, gleiches und allgemeines					
		Wahlrecht sowie das Recht, ohne					
		Unterschied von Rasse, Ge-					
		schlecht, Sprache, Religion oder					
		politische Meinung zu einem öf-					
		fentlichen Amte gewählt zu wer-					
		den.					

Rechte öffentlich Bediensteter

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
		Art. 7 B-VG		Artikel 45			
							kein Entwurf
		(4) Den öffentlichen Bedienste-		(1) Öffentlich Bediensteten ist die			
		ten, einschließlich der Angehöri-		ungeschmälerte Ausübung ihrer			
		gen des Bundesheeres, ist die		politischen Rechte gewährleistet.			
		ungeschmälerte Ausübung ihrer					
		politischen Rechte gewährleistet.		(2) Konflikte zwischen Dienst und			
				Mandat sind zugunsten des Man-			
				dats zu lösen.			

Staatsbürgerschaftsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	<u> </u>	
		Art. 6 B-VG		Artikel 46	· /		
							kein Entwurf
		(1) Für die Republik Österreich		Jeder im Bundesgebiet geborene			
		besteht eine einheitliche Staats-		Mensch erwirbt die österreichische			
		bürgerschaft.		Staatsbürgerschaft.			
		(2) Jene Staatsbürger, die in ei-		Artikel 47			
		nem Land den Hauptwohnsitz		Alukei 47			
		haben, sind dessen Landesbür-		[weggefallen]			
		ger; die Landesgesetze können		[]			
		jedoch vorsehen, dass auch					
		Staatsbürger, die in einem Land					
		einen Wohnsitz, nicht aber den					
		Hauptwohnsitz haben, dessen					
		Landesbürger sind.					
		(3) Der Hauptwohnsitz einer Per-					
		son ist dort begründet, wo sie					
		sich in der erweislichen oder aus					
		den Umständen hervorgehenden					
		Absicht niedergelassen hat, hier					
		den Mittelpunkt ihrer Lebensbe-					
		ziehungen zu schaffen; trifft die-					
		se sachliche Voraussetzung bei					
		einer Gesamtbetrachtung der be-					
		ruflichen, wirtschaftlichen und					
		gesellschaftlichen Lebensbezie- hungen einer Person auf mehrere					
		Wohnsitze zu, so hat sie jenen als					
		Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu					
		dem sie das überwiegende Nahe-					
		verhältnis hat.					

Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
		Art. 83 Abs. 2 B-VG		Artikel 48	Artikel 19	Vorschlag Thienel	
					(Recht auf ein faires Verfahren)	(08.11.04)	Recht auf ein Verfahren vor
		Niemand darf seinem gesetzli-		(1) Jede Person hat das Recht auf			der zuständigen Behörde
		chen Richter entzogen werden.		ein Verfahren vor der nach dem	()	Recht auf ein Verfahren vor	
				Gesetz zuständigen Behörde.		der zuständigen Behörde	(1) Jede Person hat das Recht
		Art. 84 B-VG			(4) Keine Person darf ihrem ge-		auf ein Verfahren vor der zu-
				(2) Ausnahmegerichte sind unzu-	setzlichen Richter entzogen wer-	(1) Jede Person hat das Recht auf	ständigen Behörde (Gericht o-
		Die Militärgerichtsbarkeit ist –		lässig.	den.	ein Verfahren vor der zuständi-	der Verwaltungsbehörde).
		außer für Kriegszeiten – aufge-				gen Behörde (Gericht oder Ver-	
		hoben.				waltungsbehörde).	(2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehör-
						(2) Die Zuständigkeit der Gerich-	den ist durch Gesetz zu regeln.
						te und Verwaltungsbehörden ist	
						durch Gesetz zu regeln.	(3) Die Militärgerichtsbarkeit
							ist aufgehoben.
						(3) Die Militärgerichtsbarkeit ist	_
						aufgehoben.	

Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
		Art. 20 B-VG	Artikel II-42	Artikel 49	•		
			Recht auf Zugang zu Dokumen-				kein Entwurf
		(4) Alle mit Aufgaben der Bun-	ten	Jede Person hat das Recht, über			
		des-, Landes- und Gemeindever-		Angelegenheiten öffentlicher Ein-			
		waltung betrauten Organe sowie	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	richtungen Auskunft zu erhalten			
		die Organe anderer Körperschaf-	onsbürger sowie jede natürliche	und in deren Dokumente Einsicht			
		ten des öffentlichen Rechts ha-	oder juristische Person mit Wohn-	zu nehmen. Die Auskunft und der			
		ben über Angelegenheiten ihres	sitz oder Sitz in einem Mitglied-	Zugang können im öffentlichen In-			
		Wirkungsbereiches Auskünfte zu	staat haben das Recht auf Zugang	teresse oder zum Schutz von Rech-			
		erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem	zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agentu-	ten und Freiheiten anderer gesetz- lich beschränkt werden.			
		nicht entgegensteht; berufliche	ren der Union, unabhängig davon,	nen beschränkt werden.			
		Vertretungen sind nur gegenüber	in welcher Form diese Dokumente				
		den ihnen jeweils Zugehörigen	erstellt werden.				
		auskunftspflichtig und dies inso-	ersteint werden.				
		weit, als dadurch die ordnungs-	Artikel II-41				
		gemäße Erfüllung ihrer gesetzli-	Recht auf eine gute Verwaltung				
		chen Aufgaben nicht verhindert					
		wird. Die näheren Regelungen	Jeder Mensch hat ein Recht darauf,				
		sind hinsichtlich der Organe des	dass seine Angelegenheiten von				
		Bundes sowie der durch die	den Organen, Einrichtungen, Äm-				
		Bundesgesetzgebung zu regeln-	tern und Agenturen der Union un-				
		den Selbstverwaltung in Gesetz-	parteiisch, gerecht und innerhalb				
		gebung und Vollziehung Bun-	einer angemessenen Frist behan-				
		dessache, hinsichtlich der Organe	delt werden.				
		der Länder und Gemeinden so-					
		wie der durch die Landesgesetz-	Dieses Recht umfasst insbesondere				
		gebung zu regelnden Selbstver-	a) das Recht eines jeden Men-				
		waltung in der Grundsatzgesetz-	schen, gehört zu werden, bevor				
		gebung Bundessache, in der Aus- führungsgesetzgebung und in der	ihm gegenüber eine für ihn nach- teilige individuelle Maßnahme ge-				
		Vollziehung Landessache.	troffen wird,				
		Voliziending Landessache.	b) das Recht eines jeden Menschen				
			auf Zugang zu den ihn betreffen-				
			den Akten unter Wahrung des legi-				
			timen Interesses der Vertraulich-				
			keit sowie des Berufs- und Ge-				
			schäftsgeheimnisses,				
			c) die Verpflichtung der Verwal-				
			tung, ihre Entscheidungen zu be-				
			gründen.				
			Jeder Mensch hat Anspruch dar-				
			auf, dass die Union den durch ihre				
			Organe oder Bediensteten in Aus-				
			übung ihrer Amtstätigkeit verur-				
			sachten Schaden nach den allge-				
			meinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mit-				
			gliedstaaten gemeinsam sind.				
			Jeder Mensch kann sich in einer				
			der Sprachen der Verfassung an				
			die Organe der Union wenden und				
			muss eine Antwort in derselben				
			Sprache erhalten.				

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		12. November 2004
Art. 6		Art. 90 Abs. 2 B-VG	Artikel II-47	Artikel 50	Artikel 19	Vorschlag Rzeszut	
Recht auf ein faires Verfahren			Recht auf einen wirksamen		(Recht auf ein faires Verfahren)	(15.11.04)	Recht auf ein faires
		Im Strafverfahren gilt der Ankla-	Rechtsbehelf und ein unparteii-				Verfahren
(1) Jedermann hat Anspruch		geprozess.	sches Gericht	hörde Anspruch auf faire Behand-	(1) Jede Person hat ein Recht dar-	Art. x	
darauf, dass seine Sache in billi-				lung sowie auf Beurteilung ihres	auf, dass über Streitigkeiten in Be-		Variante 1:
ger Weise öffentlich und inner-			Jeder Mensch, dessen durch das	Falles innerhalb angemessener	zug auf ihre zivilrechtlichen An-	Jeder Mensch hat ein Recht auf	
halb einer angemessenen Frist			Recht der Union garantierte Rechte	Frist.	sprüche und Verpflichtungen oder	Tatsachenwahrheit als Grundlage	Artikel 1
gehört wird, und zwar von ei-			oder Freiheiten verletzt worden	(2) P	über eine gegen sie erhobene straf-	justizieller oder verwaltungsbe-	
nem unabhängigen und unpar-			sind, hat das Recht, nach Maßgabe	(2) Parteien haben Anspruch auf	rechtliche Anklage von einem un-	hördlicher Rechtsakte, die ihn	(1) Jede Person hat vor jeder
teiischen, auf Gesetz beruhen-			der in diesem Artikel vorgesehen	rechtliches Gehör.	abhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in	betreffen. Wie dieses Recht ge-	Behörde Anspruch auf faire
den Gericht, das über zivilrecht- liche Ansprüche und Verpflich-			Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf	(3) Jeder festgenommene Mensch	einem fairen Verfahren, öffentlich	währleistet wird, bestimmt das Gesetz.	Behandlung sowie auf Beurtei- lung ihres Falles innerhalb an-
tungen oder über die Stichhal-			einzulegen.	hat das Recht auf anwaltliche Ver-	und in angemessener Frist verhan-	Gesetz.	gemessener Frist.
tigkeit der gegen ihn erhobenen			emzuiegen.	tretung.	delt wird. Das Urteil muss öffent-	Vorschlag Böhmdorfer	gemessener Frist.
strafrechtlichen Anklage zu ent-			Jeder Mensch hat ein Recht darauf,	tretung.	lich verkündet werden; Presse und	(12.11.04)	(2) Parteien haben Anspruch
scheiden hat. Das Urteil muss			dass seine Sache von einem unab-	(4) Jeder angeklagten Person sind	Öffentlichkeit können jedoch wäh-	(12.11.04)	auf rechtliches Gehör.
öffentlich verkündet werden, je-			hängigen, unparteiischen und zu-	die Verteidigungsrechte gewähr-	rend des ganzen oder eines Teiles	Der Staat hat sicherzustellen,	aur recitirenes Genor.
doch kann die Presse und die			vor durch Gesetz errichteten Ge-	leistet.	des Verfahrens ausgeschlossen	dass zivilrechtliche Verfahren	(3) Jeder festgenommene
Öffentlichkeit während der ge-			richt in einem fairen Verfahren, öf-	reistet.	werden, wenn dies im Interesse der	vor Behörden in erster Instanz	Mensch hat das Recht auf an-
samten Verhandlung oder eines			fentlich und innerhalb angemesse-	(5) Jede Person, die nicht über die	Moral, der öffentlichen Ordnung	binnen Jahresfrist abgeschlossen	waltliche Vertretung.
Teiles derselben im Interesse			ner Frist verhandelt wird. Jeder	erforderlichen Mittel verfügt, hat	oder der nationalen Sicherheit in	werden. Bei längerer Dauer trifft	·· ·· · · · · · · · · · · · · · · · ·
der Sittlichkeit, der öffentlichen			Mensch kann sich beraten, vertei-	Anspruch auf Verfahrenshilfe, so-	einer demokratischen Gesellschaft	die Republik Österreich zur Ab-	(4) Jeder angeklagten Person
Ordnung oder der nationalen Si-			digen und vertreten lassen.	fern ihr Begehren nicht von vorn-	liegt, wenn die Interessen von Ju-	wehr von Amtshaftungsansprü-	sind die Verteidigungsrechte
cherheit in einem demokrati-			Personen, die nicht über ausrei-	herein aussichtslos erscheint. Dies	gendlichen oder der Schutz des	chen die Beweislast.	gewährleistet.
schen Staat ausgeschlossen			chende Mittel verfügen, wird Pro-	schließt unentgeltlichen Rechtsbei-	Privatlebens der Prozessparteien es		
werden, oder wenn die Interes-			zesskostenhilfe bewilligt, soweit	stand vor Gericht mit ein.	verlangen, oder - soweit das Ge-		(5) Jede Person, die nicht über
sen von Jugendlichen oder der			diese Hilfe erforderlich ist, um den		richt es für unbedingt erforderlich		die erforderlichen Mittel ver-
Schutz des Privatlebens der Pro-			Zugang zu den Gerichten wirksam	Artikel 51	hält – wenn unter besonderen Um-		fügt, hat Anspruch auf Verfah-
zessparteien es verlangen, oder,			zu gewährleisten.		ständen eine öffentliche Verhand-		renshilfe, sofern ihr Begehren
und zwar unter besonderen Um-				(1) In Zivil- und Strafsachen hat	lung die Interessen der Rechtspfle-		nicht von vornherein aussichts-
ständen, wenn die öffentliche			Artikel II-48	jede Person Anspruch auf Beurtei-	ge beeinträchtigen würde.		los erscheint. Dies schließt un-
Verhandlung die Interessen der			Unschuldsvermutung und Ver-	lung ihrer Sache durch ein Gericht.			entgeltlichen Rechtsbeistand
Rechtspflege beeinträchtigen			teidigungsrechte		(2) In Justizstrafverfahren gilt der		vor Gericht mit ein.
würde, in diesem Fall jedoch				(2) Verhandlung und Urteilsver-	Anklageprozess. Jede Person, die		
nur in dem nach Auffassung des			Jeder Angeklagte gilt bis zum	kündung sind öffentlich. Das Ge-	einer Straftat angeklagt ist, gilt bis		Artikel 2
Gerichts erforderlichen Umfang.			rechtsförmlich erbrachten Beweis	setz kann Ausnahmen vorsehen.	zum gesetzlichen Beweis ihrer		
			seiner Schuld als unschuldig.		Schuld als unschuldig.		(1) In Zivil- und Strafsachen
(2) Bis zum gesetzlichen Nach-			Jedem Angeklagten wird die Ach-	(3) In Justizstrafsachen gilt der	(2) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I		hat jede Person Anspruch auf
weis seiner Schuld wird vermu-			tung der Verteidigungsrechte ge-	Anklageprozess.	(3) Jede angeklagte Person hat ins-		Beurteilung ihrer Sache durch
tet, dass der wegen einer straf-			währleistet.	A411 52	besondere die folgenden Rechte:		ein Gericht.
baren Handlung Angeklagte un-			A411 TI 40	Artikel 52	a) innerhalb möglichst kurzer		(2) V-shdhd II-t-il-
schuldig ist.			Artikel II-49 Grundsätze der Gesetzmäßigkeit	(1) Indo Dongon wilt his my ilenon	Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten ü-		(2) Verhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich.
(3) Jeder Angeklagte hat min-			und der Verhältnismäßigkeit im		ber Art und Grund der gegen sie		Das Gesetz kann Ausnahmen
destens (englischer Text)/insbe-			Zusammenhang mit Straftaten	unschuldig.	erhobenen Beschuldigung unter-		vorsehen.
sondere (französischer Text) die			und Strafen	unschuldig.	richtet zu werden;		vorsenen.
folgenden Rechte:			und Straten	()	b) ausreichende Zeit und Gele-		(3) In Justizstrafsachen gilt der
a) in möglichst kurzer Frist in			Niemand darf wegen einer Hand-	()	genheit zur Vorbereitung ihrer		Anklageprozess.
einer für ihn verständlichen			lung oder Unterlassung verurteilt		Verteidigung zur Verfügung zu		/ tilklageprozess.
Sprache in allen Einzelheiten			werden, die zur Zeit ihrer Bege-		haben;		Artikel 3
über die Art und den Grund der			hung nach innerstaatlichem oder		c) sich selbst zu verteidigen, sich		
gegen ihn erhobenen Beschuldi-			internationalem Recht nicht straf-		durch einen Verteidiger ihrer		Jede Person gilt bis zu ihrer
gung in Kenntnis gesetzt zu			bar war. Es darf auch keine schwe-		Wahl verteidigen zu lassen oder,		rechtskräftigen Verurteilung al
werden:			rere Strafe als die zur Zeit der Be-		falls ihr die Mittel zur Bezahlung		unschuldig.
b) über ausreichende Zeit und			gehung angedrohte Strafe verhängt		fehlen, unentgeltlich den Bei-		
Gelegenheit zur Vorbereitung			werden. Wird nach Begehung ei-		stand eines Verteidigers zu erhal-		Variante 2:
seiner Verteidigung zu verfü-			ner Straftat durch Gesetz eine mil-		ten, wenn dies im Interesse der		
gen;			dere Strafe eingeführt, so ist diese		Rechtspflege erforderlich ist;		

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 12. November 2004
c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen miter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken; e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.		Technogi unulageil	zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.		d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht. () Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren) () (3) Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein. () Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen) () (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.		Artikel 1 (1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzer oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. (2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. (3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen,

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		12. November 2004
							ger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die
							Mittel zur Bezahlung feh-
							len, unentgeltlich den Bei-
							stand eines Verteidigers zu
							erhalten wenn dies im Inte-
							resse der Rechtspflege er-
							forderlich ist;
							d) Fragen an Belastungszeu-
							gen zu stellen oder stellen
							zu lassen und die Ladung
							und Vernehmung von Ent-
							lastungszeugen unter den-
							selben Bedingungen zu er-
							wirken, wie sie für Belas-
							tungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstüt-
							zung durch einen Dolmet-
							schers zu verlangen, wenn
							sie die Verhandlungsspra-
							che des Gerichts nicht ver-
							steht oder nicht spricht.
							Artikel 2
							Das verhängte Strafmaß darf
							gegenüber der Straftat nicht un-
							verhältnismäßig sein.
							_
							Artikel 3
							Wer durch den Staat in Grund-
							rechten verletzt wird, hat An-
							spruch auf einen wirksamen
							Rechtsbehelf.
							Ergänzungsvorschlag:
							Der Staat hat sicherzustellen,
							dass zivilrechtliche Verfahren
							vor Behörden in erster Instanz
							binnen Jahresfrist abgeschlos-
							sen werden. Bei längerer Dauer
							trifft die Republik Österreich
							zur Abwehr von Amtshaftungs-
							ansprüchen die Beweislast.

Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
Artikel 2 7. ZPEMRK				Artikel 52	Artikel 20		
Rechtsmittel in Strafsachen					(Garantien im Strafverfahren)		kein Entwurf
				()			
1. Wer von einem Gericht we-					()		
gen einer strafbaren Handlung				(2) Jede verurteilte Person hat das			
verurteilt worden ist, hat das				Recht, das Urteil von einem höhe-	(4) Wer von einem Gericht wegen		
Recht, das Urteil von einem ü-				ren Gericht prüfen zu lassen. Aus-	einer strafbaren Handlung verur-		
bergeordneten Gericht nachprü-				nahmen dürfen nur für strafbare	teilt worden ist, hat das Recht, das		
fen zu lassen. Die Ausübung				Handlungen geringfügiger Art, für	Urteil von einem übergeordneten		
dieses Rechts, einschließlich der				Verurteilungen in erster Instanz	Gericht nachprüfen zu lassen. Die		
Gründe, aus denen es ausgeübt				durch ein Höchstgericht und für	Ausübung dieses Rechts, ein-		
werden kann, richtet sich nach				Verurteilungen in zweiter Instanz	schließlich der Gründe, aus denen		
dem Gesetz.				nach Freispruch in erster Instanz	es ausgeübt werden kann, richtet		
2. Ausnahmen von diesem				vorgesehen werden.	sich nach dem Gesetz. Ausnahmen		
Recht sind für strafbare Hand-					von diesem Recht sind für strafba-		
lungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt					re Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher be-		
sind, oder in Fällen möglich, in					stimmt sind, oder in Fällen mög-		
denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem					lich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor		
obersten Gericht stattgefunden					dem obersten Gericht stattgefun-		
hat oder in denen sie nach einem					den hat oder in denen sie nach ei-		
gegen ihren Freispruch einge-					nem gegen ihren Freispruch einge-		
legten Rechtsmittel verurteilt					legten Rechtsmittel verurteilt wor-		
worden ist.					den ist. ()		
WOIGEH ISL			1		den ist. ()		

Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	5100 1007	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	,, errere , orgeninge	11400011400011011411
Art. 7		g	Artikel II-49	Artikel 53	Artikel 20		
Keine Strafe ohne Gesetz			Grundsätze der Gesetzmäßigkeit		(Garantien im Strafverfahren)		kein Entwurf
			und der Verhältnismäßigkeit im	Niemand darf wegen einer Tat ver-	()		
(1) Niemand kann wegen einer			Zusammenhang mit Straftaten	urteilt werden, die zur Zeit ihrer	(1) Niemand kann wegen einer		
Handlung oder Unterlassung			und Strafen	Begehung nach innerstaatlichem	Handlung oder Unterlassung ver-		
verurteilt werden, die zur Zeit				oder internationalem Recht nicht	urteilt werden, die zur Zeit ihrer		
ihrer Begehung nach inländi-			Niemand darf wegen einer Hand-	strafbar war. Auch darf keine	Begehung nach inländischem oder		
schem oder internationalem			lung oder Unterlassung verurteilt	schwerere als die zur Zeit der Be-	internationalem Recht nicht straf-		
Recht nicht strafbar war. Ebenso			werden, die zur Zeit ihrer Bege-	gehung angedrohte Strafe verhängt	bar war. Ebenso darf keine höhere		
darf keine höhere Strafe als die			hung nach innerstaatlichem oder	werden.	Strafe als die im Zeitpunkt der Be-		
im Zeitpunkt der Begehung der			internationalem Recht nicht straf-		gehung der strafbaren Handlung		
strafbaren Handlung angedrohte			bar war. Es darf auch keine schwe-		angedrohte Strafe verhängt wer-		
Strafe verhängt werden.			rere Strafe als die zur Zeit der Be-		den.		
			gehung angedrohte Strafe verhängt				
(2) Durch diesen Artikel darf			werden. Wird nach Begehung ei-		(2) Durch Absatz 1 darf die Verur-		
die Verurteilung oder Bestra-			ner Straftat durch Gesetz eine mil-		teilung oder Bestrafung einer Per-		
fung einer Person nicht ausge-			dere Strafe eingeführt, so ist diese		son nicht ausgeschlossen werden,		
schlossen werden, die sich einer			zu verhängen.		die sich einer Handlung oder Un-		
Handlung oder Unterlassung					terlassung schuldig gemacht hat,		
schuldig gemacht hat, welche			Dieser Artikel schließt nicht aus,		welche im Zeitpunkt ihrer Bege-		
im Zeitpunkt ihrer Begehung			dass eine Person wegen einer		hung nach den von den zivilisier-		
nach den von den zivilisierten			Handlung oder Unterlassung ver-		ten Völkern allgemein anerkannten		
Völkern allgemein anerkannten			urteilt oder bestraft wird, die zur		Rechtsgrundsätzen strafbar war.		
Rechtsgrundsätzen strafbar war.			Zeit ihrer Begehung nach den all-				
			gemeinen, von der Gesamtheit der		()		
			Nationen anerkannten Grundsätzen				
			strafbar war.				
			Das Strafmaß darf gegenüber der				
			Straftat nicht unverhältnismäßig				
			sein.				
			SCIII.				

Doppelbestrafungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	9	
Artikel 4 7. ZPEMRK		and the state of t	Artikel II-50	Artikel 54	Artikel 20		
Recht, wegen derselben Sache			Recht, wegen derselben Straftat		(Garantien im Strafverfahren)		kein Entwurf
nicht zweimal vor Gericht ge-				(1) Niemand darf wegen einer Tat,	(======================================		
stellt oder bestraft zu werden			folgt oder bestraft zu werden	deretwegen sie oder er bereits in	()		
				der Europäischen Union nach dem	()		
Niemand darf wegen einer			Niemand darf wegen einer Straftat,		(6) Niemand darf wegen einer		
strafbaren Handlung, wegen der			derentwegen er bereits in der Uni-	worden ist, in einem Strafverfah-	strafbaren Handlung, wegen der		
er bereits nach dem Gesetz und			on nach dem Gesetz rechtskräftig	ren erneut verfolgt oder bestraft	sie oder er in Österreich oder in		
dem Strafverfahrensrecht eines			verurteilt oder freigesprochen wor-	werden.	der Europäischen Union bereits		
Staates rechtskräftig verurteilt			den ist, in einem Strafverfahren er-		rechtskräftig verurteilt oder freige-		
oder freigesprochen worden ist,			neut verfolgt oder bestraft werden.	(2) Die gesetzlich vorgesehene	sprochen worden ist, in einem		
in einem Strafverfahren dessel-			_	Wiederaufnahme des Verfahrens	Strafverfahren erneut vor ein öster-		
ben Staates erneut vor Gericht			Artikel II-49	ist zulässig, wenn neue oder neu	reichisches Gericht oder eine öster-		
gestellt oder bestraft werden.			Grundsätze der Gesetzmäßigkeit	bekannt gewordene Tatsachen vor-	reichische Verwaltungsbehörde		
			und der Verhältnismäßigkeit im	liegen oder wenn das vorausge-	gestellt oder bestraft werden. Dies		
2. Abs. 1 schließt die Wieder-			Zusammenhang mit Straftaten	gangene Verfahren schwere, sei-	schließt die Wiederaufnahme des		
aufnahme des Verfahrens nach			und Strafen	nen Ausgang berührende Mängel	Verfahrens nach dem Gesetz nicht		
dem Gesetz und dem Strafver-				aufweist.	aus, falls neue oder neu bekannt		
fahrensrecht des betreffenden			Niemand darf wegen einer Hand-		gewordene Tatsachen vorliegen		
Staates nicht aus, falls neue oder			lung oder Unterlassung verurteilt		oder das vorausgegangene Verfah-		
neu bekannt gewordene Tatsa-			werden, die zur Zeit ihrer Bege-		ren schwere, den Ausgang des		
chen vorliegen oder das voraus-			hung nach innerstaatlichem oder		Verfahrens berührende Mängel		
gegangene Verfahren schwere,			internationalem Recht nicht straf-		aufweist.		
den Ausgang des Verfahrens be-			bar war. Es darf auch keine schwe-				
rührende Mängel aufweist.			rere Strafe als die zur Zeit der Be-				
			gehung angedrohte Strafe verhängt				
3. Dieser Artikel darf nicht nach			werden. Wird nach Begehung ei-				
Art. 15 der Konvention außer			ner Straftat durch Gesetz eine mil-				
Kraft gesetzt werden.			dere Strafe eingeführt, so ist diese				
			zu verhängen.				
			Dieser Artikel schließt nicht aus,				
			dass eine Person wegen einer				
			Handlung oder Unterlassung ver-				
			urteilt oder bestraft wird, die zur				
			Zeit ihrer Begehung nach den all-				
			gemeinen, von der Gesamtheit der				
			Nationen anerkannten Grundsätzen				
			strafbar war.				
			Das Strafmaß darf gegenüber der				
			Straftat nicht unverhältnismäßig				
			sein.				

Entschädigungsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
Art. 3 7. ZPEMRK				Artikel 55	Artikel 20	Vorschlag der Grünen	
Recht auf Entschädigung bei					(Garantien im Strafverfahren)	(27.04.04)	kein Entwurf
Fehlurteilen				Wer rechtswidrig verhaftet oder			
				angehalten wird oder aufgrund ei-	()	Artikel 12	
Ist jemand wegen einer straf-				nes Fehlurteils eine Strafe verbüßt			
baren Handlung rechtskräftig				hat, hat das Recht auf angemessene	(5) Ist jemand wegen einer strafba-	()	
verurteilt und ist das Urteil spä-				Entschädigung, sofern sie oder ihn	ren Handlung rechtskräftig verur-		
ter aufgehoben oder der Verur-				am nicht rechtzeitigen Bekannt-	teilt und ist das Urteil später auf-	(3) Wer durch rechtswidriges	
teilte begnadigt worden, weil				werden der Tatsachen, die zur	gehoben oder der Verurteilte be-	Verhalten (Handeln oder Unter-	
eine neue oder eine neu bekannt				Aufhebung der Verhaftung, der	gnadigt worden, weil eine neue	lassen) in Ausübung der Gesetz-	
gewordene Tatsache schlüssig				Anhaltung oder des Urteils führen,	oder eine neu bekannt gewordene	gebung und Vollziehung der Ge-	
beweist, dass ein Fehlurteil vor-				kein oder nur ein geringes Ver-	Tatsache schlüssig beweist, dass	setze Schaden erleidet, hat An-	
lag, so ist derjenige, der auf				schulden trifft.	ein Fehlurteil vorlag, so ist derje-	spruch auf Entschädigung nach	
Grund eines solchen Urteils eine					nige, der auf Grund eines solchen	den Bestimmungen des bürgerli-	
Strafe verbüßt hat, entsprechend				Artikel 57	Urteils eine Strafe verbüßt hat, ent-	chen Rechts.	
dem Gesetz oder der Übung des					sprechend dem Gesetz zu entschä-		
betreffenden Staates zu entschä-				Wer durch rechtswidriges Handeln	digen, sofern nicht nachgewiesen	()	
digen, sofern nicht nachgewie-				oder Unterlassen der Gesetzge-	wird, dass das nicht rechtzeitige		
sen wird, dass das nicht recht-				bung oder durch rechtswidriges	Bekanntwerden der betreffenden		
zeitige Bekanntwerden der be-				schuldhaftes Verhalten der Voll-	Tatsache ganz oder teilweise ihm		
treffenden Tatsache ganz oder				ziehung Schaden erleidet, hat An-	zuzuschreiben ist. ()		
teilweise ihm zuzuschreiben ist.				spruch auf Entschädigung nach			
				den Bestimmungen des bürgerli-			
				chen Rechts.			
				Artikel 57a			
				Opfer strafbarer Handlungen sind			
				am Strafverfahren angemessen zu			
				beteiligen.			

Beschwerderechte

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
Art. 13		Treemasgrundingen	Artikel II-47	Artikel 56	Artikel 22	Vorschlag Mader/Rack	
Recht auf wirksame Be-			1 1	Artikei 50		(30.04.04)	kein Entwurf
			Recht auf einen wirksamen	Wer sich in einem Grundrecht ver-	(Allgemeine Bestimmungen)	(30.04.04)	Kem Entwuri
schwerde					(1) D: (1 1 C 1 1)	A 49 144	
0: 11: 1 1: 1			sches Gericht	letzt erachtet, hat das Recht auf	(1) Die vorstehenden Grundrechte	Artikel 11	
Sind die in der vorliegenden				wirksamen gerichtlichen Rechts-	binden Gesetzgebung, Verwaltung	Rechtsschutz	
Konvention festgelegten Rechte			Jeder Mensch, dessen durch das	schutz.	und Gerichtsbarkeit.		
und Freiheiten verletzt worden,			Recht der Union garantierte Rechte		(2) X 1 X 2 1 1 D 1 1	Soweit in den vorstehenden Arti-	
so hat der Verletzte das Recht,			oder Freiheiten verletzt worden	Artikel 58	(2) Nach Maßgabe des Rechts der	keln Grundsätze festgelegt sind,	
eine wirksame Beschwerde bei			sind, hat das Recht, nach Maßgabe		Europäischen Union gelten die ös-	sind diese durch Gesetz umzu-	
einer nationalen Instanz einzu-			der in diesem Artikel vorgesehen	Organisationen, die nach ihrem	terreichischen Staatsangehörigen	setzen. Sie können vor Gericht	
legen, selbst wenn die Verlet-			Bedingungen bei einem Gericht	Wirkungsbereich zum Schutz von	vorbehaltenen Grundrechte auch	nur bei der Auslegung des Geset-	
zung von Personen begangen			einen wirksamen Rechtsbehelf	Grundrechten oder zur Vertretung	für Staatsangehörige eines anderen	zes bei Entscheidungen über die	
worden ist, die in amtlicher Ei-			einzulegen.	grundrechtlich geschützter Interes-	Mitgliedstaates der Europäischen	Verfassungsmäßigkeit des Ge-	
genschaft gehandelt haben.			Jeder Mensch hat ein Recht darauf,	sen berufen sind, ist das Recht ein-	Union.	setzes herangezogen werden.	
			dass seine Sache von einem unab-	zuräumen, gegen behauptete Ver-			
			hängigen, unparteiischen und zu-	letzungen der betreffenden Grund-	(3) Die Grundrechte gelten auch	Vorschlag der Grünen	
			vor durch Gesetz errichteten Ge-	rechte Beschwerde einzulegen.	für juristische Personen, soweit sie	(27.04.04)	
			richt in einem fairen Verfahren, öf-	Näheres bestimmt das Gesetz.	ihrem Wesen nach auf diese an-		
			fentlich und innerhalb angemesse-		wendbar sind.	Artikel 12	
			ner Frist verhandelt wird. Jeder				
			Mensch kann sich beraten, vertei-		(4) Wer durch den Staat in Grund-	(1) Wer sich in einem Grund-	
			digen und vertreten lassen.		rechten verletzt wird, hat Anspruch	recht verletzt erachtet, hat das	
			Personen, die nicht über ausrei-		auf einen wirksamen Rechtsbehelf.		
			chende Mittel verfügen, wird Pro-			chen Rechtsschutz.	
			zesskostenhilfe bewilligt, soweit				
			diese Hilfe erforderlich ist, um den			(2) Der Verfassungsgerichtshof	
			Zugang zu den Gerichten wirksam			stellt auf Antrag eines/einer Be-	
			zu gewährleisten.			troffenen oder einer Einrichtung	
						nach Abs. 4 fest, ob der Bundes-	
						oder Landesverordnungsgeber	
						oder bei schwerwiegenden Ver-	
						stößen der Bundes- oder Landes-	
						gesetzgeber untätig geblieben ist.	
						gesengeser unung gesnesen ist.	
						()	
						(4) Einrichtungen, die nach ih-	
						rem rechtlichen Zweck zum	
						Schutz von Grundrechten oder	
						zur Vertretung grundrechtlich	
						geschützter Interessen berufen	
						sind, ist das Recht einzuräumen,	
						gegen behauptete Verletzungen	
						der betreffenden Grundrechte	
						Beschwerde einzulegen. Näheres	
						bestimmt das Gesetz.	

Allgemeine Bestimmungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschusstexte 10.10.2003 und 12.11.2004
			Artikel II-51	-	Artikel 22	Vorschlag Funk	Diskutiert wurden folgende
			Anwendungsbereich		(Allgemeine Bestimmungen)	(05.11.04)	Textvorschläge:
			(1) Diese Charta gilt für die Orga-		(1) Die vorstehenden Grundrechte	Art x.	Die Grundrechte (grundrechtli-
			ne und Einrichtungen der Union		binden Gesetzgebung, Verwaltung	(Auslegung der Grundrechte)	che Gewährleistungen) binden
			unter Einhaltung des Subsidiari- tätsprinzips und für die Mitglied-		und Gerichtsbarkeit.	Die in dieser Verfassung gewähr-	die Staatsgewalten [alternativ: Staatsfunktionen] unmittelbar,
			staaten ausschließlich bei der		(2) Nach Maßgabe des Rechts der	leisteten Rechte sind so zu inter-	insbesondere auch die Ge-
			Durchführung des Rechts der		Europäischen Union gelten die ös-	pretieren, dass sie mit völker-	richtsbarkeit.
			Union. Dementsprechend achten		terreichischen Staatsangehörigen	rechtlichen Verpflichtungen und	
			sie die Rechte, halten sie sich an		vorbehaltenen Grundrechte auch	Gewährleistungen grundrechtli-	Die in dieser Verfassung ge-
			die Grundsätze und fördern sie		für Staatsangehörige eines anderen	chen Inhaltes vereinbar sind.	währleisteten Rechte sind so zu
			deren Anwendung gemäß ihren		Mitgliedstaates der Europäischen		interpretieren, dass sie mit völ-
			jeweiligen Zuständigkeiten.		Union.		kerrechtlichen Verpflichtungen
							und Gewährleistungen grund-
			(2) Diese Charta begründet weder		(3) Die Grundrechte gelten auch		rechtlichen Inhaltes vereinbar
			neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft		für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese an-		sind.
			und für die Union, noch ändert sie		wendbar sind.		
			die in den Verträgen festgelegten		wendoar sind.		
			Zuständigkeiten und Aufgaben.		(4) Wer durch den Staat in Grund-		
					rechten verletzt wird, hat Anspruch		
			Artikel II-52		auf einen wirksamen Rechtsbehelf.		
			Tragweite der garantierten				
			Rechte				
			(1) Jede Einschränkung der Aus-				
			übung der in dieser Charta aner- kannten Rechte und Freiheiten				
			muss gesetzlich vorgesehen sein				
			und den Wesensgehalt dieser				
			Rechte und Freiheiten achten.				
			Unter Wahrung des Grundsatzes				
			der Verhältnismäßigkeit dürfen				
			Einschränkungen nur vorgenom-				
			men werden, wenn sie notwendig				
			sind und den von der Union aner-				
			kannten dem Gemeinwohl dienen- den Zielsetzungen oder den Erfor-				
			dernissen des Schutzes der Rechte				
			und Freiheiten anderer tatsächlich				
			entsprechen.				
			(2) Die Ausübung der durch diese				
			Charta anerkannten Rechte, die in				
			den Gemeinschaftsverträgen oder				
			im Vertrag über die Europäische				
			Union begründet sind, erfolgt im				
			Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen.				
			dingungen und Grenzen.				
			(3) So weit diese Charta Rechte				
			enthält, die den durch die Euro-				
			päische Konvention zum Schutze				
			der Menschenrechte und Grund-				
			freiheiten garantierten Rechten				
1			entsprechen, haben sie die gleiche				
			Bedeutung und Tragweite, wie sie				

Allgemeine Bestimmungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschusstexte 10.10.2003 und 12.11.2004
			ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter ge-				
			henden Schutz gewährt.				
			Artikel II-53 Schutzniveau				
			Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte				
			und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwen- dungsbereich durch das Recht der				
			Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Überein- kommen, bei denen die Union, die				
			Gemeinschaft oder alle Mitglied- staaten Vertragsparteien sind, da- runter insbesondere die Euro-				
			päische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund-				
			freiheiten, sowie durch die Verfas- sungen der Mitgliedstaaten aner- kannt werden.				
			Artikel II-54 Verbot des Missbrauchs der Rechte				
			Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszu-				
			üben oder eine Handlung vorzu- nehmen, die darauf abzielt, die in				
			der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.				